Jahresabschluss 2025



Nachdem der Rat der Landgemeinde Titz am 2. Februar 2023 grünes Licht für den Umbau der ehemaligen Grundschule in Rödingen gegeben hat, konnte am 5. Juli 2025 der Bürgerverein „Unsere Alte Schule“ Rödingen die Eröffnung der frisch renovierten Räumlichkeiten feiern. Mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen entstand ein attraktives Dorfgemeinschaftszentrum für Jung und Alt. Zahlreiche Gäste nutzten die Gelegenheit, die neuen Räumlichkeiten zu besichtigen. Dazu gehören unter anderem ein lichtdurchfluteter Eingangsbereich, moderne Multifunktionsräume, eine Küche und neue Toilettenanlagen. Gleichzeitig wurden mehrere Jubiläen der örtlichen Vereine gefeiert

Die Details der Baumaßnahme wurden mit dem Bürgerverein "Unsere alte Schule" sowie dem Ortsvorsteher von Rödingen, Höllen und Bettenhoven abgestimmt. Das Bauprogramm hat ein Team der Gemeindeverwaltung gemeinsam mit dem Architekten erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

		Seite von	bis
1.	Bilanz	3	4
2.	Gesamtergebnisrechnung	5	10
3.	Gesamtfinanzrechnung	11	12
4.	Anhang	13	45
5.	Anlagenspiegel	46	47
6.	Forderungsspiegel	48	49
7.	Verbindlichkeitenspiegel	50	51
8.	Eigenkapitalspiegel	52	53
9.	Lagebericht	54	75
10.	Beteiligungsbericht	76	107

Landgemeinde Titz

Bilanz

Jahresabschluss der Landgemeinde Titz 2025
Bilanz

Landgemeinde Titz

AKTIVA | **PASSIVA**

	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	5.974.930,82	5.974.930,82
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	143.774,00	493.403,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	1.970.382,13	2.229.078,07
1.2.1.2 Ackerland	2.373.969,46	2.604.418,91
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.279,85	8.279,85
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	842.272,84	788.435,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.749.650,86	1.712.755,86
1.2.2.2 Schulen	28.853.404,70	28.401.730,70
1.2.2.3 Wohnbauten	2.052.974,47	1.816.365,47
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.675.167,93	15.496.238,93
1.2.2.5 Sport- und Freizeitanlagen	1.884.446,69	1.858.685,69
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.618.475,83	5.624.722,11
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	636.359,00	890.859,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	20.675.949,00	20.272.365,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.942.562,00	19.026.441,00
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	402.508,00	431.298,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	446.097,00	436.253,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8,00	8,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.188.212,95	2.127.334,95
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.485.924,22	1.542.236,22
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.489.054,43	2.904.163,87
	105.295.699,36	108.171.670,06
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
1.3.2 Beteiligungen	6,00	6,00
1.3.3 Sondervermögen	1.500.000,00	1.500.000,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	692.052,55	623.243,79
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	2.650,00	2.650,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	36.010,00	66.635,00
1.3.5.3 Sonstige Ausleihungen	941,34	950,00
	2.256.659,89	2.218.484,79
2. Umlaufvermögen		
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.675.238,80	1.806.322,86
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	62.631,52	350.010,15
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände	176.787,17	202.020,90
	1.914.657,49	2.358.353,91
2.2 Liquide Mittel	1.115.350,80	2.136.507,86
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	45.689,79	45.589,34
	116.746.762,15	**121.398.939,78**

	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	18.981.336,35	14.297.034,04
1.2 Ausgleichsrücklage	81.693,95	0,00
1.3 Jahresergebnis	-4.771.297,37	-6.892.046,80
	-1.026.465,80	-1.026.465,80
	13.265.267,13	6.378.521,44
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	26.719.525,76	26.610.451,76
2.2 für Beiträge	7.551.235,00	8.115.269,00
2.3 für den Gebührenausgleich	551.058,00	568.888,62
	34.821.818,76	35.294.609,38
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	6.991.837,00	7.439.736,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	342.964,27	612.041,33
3.3 Sonstige Rückstellungen	827.385,01	909.145,38
	8.162.186,28	8.960.922,71
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 von Kreditinstituten	29.933.068,56	60.493.445,93
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	24.800.000,00	4.700.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.056.303,97	610.346,18
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	330.560,65	203.632,47
4.5 Erhaltene Anzahlungen	2.586.423,20	2.936.674,76
	58.706.356,38	68.944.099,34
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.791.133,60	1.820.786,91
	116.746.762,15	**121.398.939,78**

Landgemeinde Titz

Gesamtergebnisrechnung

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./. Sp.2) EUR	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	13.651.889,40	14.480.134,00	0,00	12.871.148,75	-1.608.985,25	0,00
	40 110 00 Grundsteuer A	363.484,67	365.150,00	0,00	331.303,64	-33.846,36	0,00
	40 120 00 Grundsteuer B	2.202.152,22	2.154.600,00	0,00	2.311.942,83	157.342,83	0,00
	40 130 00 Gewerbesteuer	4.258.222,00	4.680.342,00	0,00	2.969.067,00	-1.711.275,00	0,00
	40 210 00 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.786.117,77	6.220.696,00	0,00	6.198.237,50	-22.458,50	0,00
	40 220 00 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	324.894,82	329.214,00	0,00	340.653,70	11.439,70	0,00
	40 310 00 Vergnügungssteuer	4.486,03	2.000,00	0,00	839,86	-1.160,14	0,00
	40 320 00 Hundesteuer	137.346,25	140.000,00	0,00	131.278,50	-8.721,50	0,00
	40 510 00 Familienleistungsausgleich	575.185,64	588.132,00	0,00	587.825,72	-306,28	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.982.176,18	7.022.349,00	0,00	6.670.907,11	-351.441,89	0,00
	41 110 00 Schlüsselzuweisungen vom Land	1.869.701,00	2.757.698,00	0,00	2.757.697,77	-0,23	0,00
	41 210 00 Bedarfszuweisungen vom Land	0,00	6.200,00	0,00	6.176,03	-23,97	0,00
	41 400 00 Zuweisungen lfd. vom Bund	182.595,84	613.100,00	0,00	268.827,31	-344.272,69	0,00
	41 410 00 Zuweisungen lfd. vom Land	15.862,98	31.216,00	0,00	14.208,17	-17.007,83	0,00
	41 410 10 Zuschuss Abwasserbeihilfe	48.216,47	93.840,00	0,00	93.782,77	-57,23	0,00
	41 410 20 Zuschuss OGS Land	270.640,00	265.000,00	0,00	271.811,00	6.811,00	0,00
	41 410 40 Zuschuss Familienzentrum Land	22.093,55	23.000,00	0,00	24.207,44	1.207,44	0,00
	41 410 60 Aufwands-/Unterhaltungspauschale	211.629,03	212.243,00	0,00	212.242,88	-0,12	0,00
	41 411 00 Zuweisung nach AsylbLG (FlüAG)	1.403.058,94	1.100.000,00	0,00	936.801,46	-163.198,54	0,00
	41 420 00 Zuweisungen lfd. von Gemeinden/GV	59.387,39	52.000,00	0,00	65.854,19	13.854,19	0,00
	41 420 10 Zuschuss Kiga Kreis Düren	1.109.268,42	1.010.000,00	0,00	1.155.724,18	145.724,18	0,00
	41 420 20 Zuschuss OJA Kreis Düren	70.020,25	70.000,00	0,00	76.506,58	6.506,58	0,00
	41 420 40 Zuschuss Jugendparlament	600,00	200,00	0,00	0,00	-200,00	0,00
	41 420 90 Zuweisungen LVR	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	41 480 00 Zuschüsse lfd. von übrigen Bereichen	10.398,35	10.600,00	0,00	12.089,02	1.489,02	0,00
	41 610 00 Auflösung SoPo für Zuweisungen	680.655,96	749.102,00	0,00	745.536,31	-3.565,69	0,00
	41 612 00 Auflös.SoPo Zuschüsse von privaten Unternehmen	28.048,00	28.050,00	0,00	29.442,00	1.392,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.764.307,97	4.290.981,00	0,00	4.320.880,50	29.899,50	0,00
	43 110 00 Verwaltungsgebühren allg.	20.534,13	24.800,00	0,00	23.165,06	-1.634,94	0,00
	43 110 50 Passgebühren	73.713,40	73.000,00	0,00	66.859,70	-6.140,30	0,00
	43 110 60 Gebühren für Brandschauen	1.419,26	2.000,00	0,00	0,00	-2.000,00	0,00
	43 110 70 Gebühren Archiv	1.533,96	50,00	0,00	1.312,84	1.262,84	0,00
	43 111 00 Standesamtsgebühren	6.269,00	7.000,00	0,00	4.066,00	-2.934,00	0,00
	43 211 60 Benutzungsgebühr Schmutzwasser	1.731.707,75	1.610.078,00	0,00	1.635.453,53	25.375,53	0,00
	43 211 80 Kleineinleitergebühr	5.980,00	19.000,00	0,00	6.973,50	-12.026,50	0,00
	43 214 20 Niederschlagswassergebühr	1.611.950,85	1.332.592,00	0,00	1.348.908,97	16.316,97	0,00
	43 214 40 Winterdienstgebühr	8.724,54	4.100,00	0,00	5.183,33	1.083,33	0,00
	43 214 80 Schulbeitrag (Gebühren)	190.514,33	225.000,00	0,00	207.011,00	-17.989,00	0,00
	43 218 70 Grabnutzungsgebühren ab 2006 (PRAP)	45.752,60	35.500,00	0,00	50.067,19	14.567,19	0,00
	43 218 80 Grabgebühren einmalig	19.029,00	30.000,00	0,00	14.695,00	-15.305,00	0,00
	43 218 90 Grabnutzungsgebühren bis 2006 (PRAP)	71.646,14	70.000,00	0,00	69.892,52	-107,48	0,00
	43 219 80 Benutzungsgebühren Müll	584.189,46	534.300,00	0,00	577.037,90	42.737,90	0,00
	43 219 90 Benutzungsgebühr Sperrmüll	20.028,00	18.000,00	0,00	20.730,00	2.730,00	0,00
	43 710 00 Erträge aus Auflösung SoPo für Beiträge	252.084,30	277.300,00	0,00	261.262,54	-16.037,46	0,00
	43 810 00 Auflösung SoPo Gebührenausgleich	119.231,25	28.261,00	0,00	28.261,42	0,42	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	725.548,50	901.850,00	0,00	939.967,23	38.117,23	0,00
	44 110 00 Mieten und Pachten	584.010,55	698.400,00	0,00	745.603,81	47.203,81	0,00
	44 110 10 Nebenkosten Miete/Pacht	112.108,63	170.650,00	0,00	167.551,75	-3.098,25	0,00
	44 110 90 Pachterträge	22.221,60	20.000,00	0,00	23.586,00	3.586,00	0,00
	44 610 00 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	6.129,55	12.000,00	0,00	1.994,36	-10.005,64	0,00
	44 614 00 Rücklastschrift-Entgelte	1.078,17	800,00	0,00	1.231,31	431,31	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	545.226,78	450.115,00	0,00	456.588,67	6.473,67	0,00
	44 800 00 Erstattungen vom Bund	35,79	3.435,00	0,00	35,79	-3.399,21	0,00
	44 810 00 Erstattungen vom Land	126.303,46	35.560,00	0,00	38.859,86	3.299,86	0,00
	44 820 00 Erstattungen vom Kreis	30.997,45	134.900,00	0,00	118.607,20	-16.292,80	0,00
	44 850 00 Erstattungen vom Wasserwerk	186.848,26	196.000,00	0,00	200.874,17	4.874,17	0,00
	44 870 00 Erstattungen aus Versicherungsfällen	62.050,73	60,00	0,00	85,66	25,66	0,00
	44 880 00 Erstattungen von übrigen Bereichen	36.087,01	3.740,00	0,00	300,00	-3.440,00	0,00
	44 880 10 Kostenbeiträge, Kostenersatz	6.132,21	10.100,00	0,00	11.717,91	1.617,91	0,00
	44 880 20 Erstattungen von übrigen Bereichen	39.543,69	26.320,00	0,00	49.718,18	23.398,18	0,00

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./. Sp.2) EUR	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr EUR
		1	2	3	4	5	6
	44 880 40 Kostenerstattungen Kanalhausanschluss	17.682,12	20.000,00	0,00	27.101,92	7.101,92	0,00
	44 880 50 Kostenerstattungen Bordsteinabsenkung	36.548,06	15.000,00	0,00	6.327,98	-8.672,02	0,00
	44 880 60 Kostenerstattung Ferienspiele	2.998,00	5.000,00	0,00	2.960,00	-2.040,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.279.559,50	937.773,00	0,00	886.029,94	-51.743,06	0,00
	45 110 00 Konzessionsabgaben	287.243,94	360.800,00	0,00	235.761,96	-125.038,04	0,00
	45 410 00 Veräußerungserlöse Grundstücke/Gebäude	142.809,95	225.000,00	0,00	123.786,38	-101.213,62	0,00
	45 610 00 Bußgelder	12.286,01	10.000,00	0,00	8.571,16	-1.428,84	0,00
	45 620 10 Mahngebühren	24.093,41	24.000,00	0,00	25.918,89	1.918,89	0,00
	45 623 00 Säumniszuschläge	16.777,33	16.000,00	0,00	37.135,46	21.135,46	0,00
	45 625 10 Verspätungszuschlag Vorjahr	0,00	0,00	0,00	-75,00	-75,00	0,00
	45 625 20 Verspätungszuschlag Vorvorjahre	3.900,00	0,00	0,00	5.075,00	5.075,00	0,00
	45 626 00 Stundungszins	0,00	1.500,00	0,00	0,00	-1.500,00	0,00
	45 627 00 Aussetzungszins	0,00	10,00	0,00	0,00	-10,00	0,00
	45 628 20 Gewerbesteuer-Nachzahlungszins VVJ	3.076,00	15.000,00	0,00	6.612,55	-8.387,45	0,00
	45 800 10 Erträge aus Herabsetzung PWB zu Forderungen	864,49	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	45 800 20 Erträge aus Herabsetzung EWB zu Forderungen	53.473,34	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	45 820 00 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	100.570,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	45 820 20 Herabsetzung Pensionsrückstellung	345.507,00	1.378,00	0,00	2.372,00	994,00	0,00
	45 820 30 Herabsetzung Beihilferückstellung	75.701,00	1.264,00	0,00	0,00	-1.264,00	0,00
	45 830 10 Erstattungsanspruch nach § 107b BeamtVG	15.293,00	27.681,00	0,00	27.680,00	-1,00	0,00
	45 830 40 Erträge aus Herabsetzung PWB zu Forderungen	0,00	0,00	0,00	6.803,68	6.803,68	0,00
	45 830 50 Erträge aus Herabsetzung EWB zu Forderungen	0,00	0,00	0,00	75.317,49	75.317,49	0,00
	45 910 00 Andere sonstige ordentliche Erträge	825,08	1.500,00	0,00	8.414,25	6.914,25	0,00
	45 910 10 Erlöse aus Papiersammlungen	34.004,08	16.620,00	0,00	36.093,92	19.473,92	0,00
	45 910 11 Erlöse aus Papiersammlungen (Duales System)	37.156,19	24.900,00	0,00	34.837,67	9.937,67	0,00
	45 910 20 Erträge Kleindifferenzen	5,74	10,00	0,00	24,34	14,34	0,00
	45 910 40 Erträge Dienstbarkeiten u.a.	14.562,00	10.000,00	0,00	50.665,77	40.665,77	0,00
	45 910 70 Sonstige ordentliche Erträge	111.410,62	201.910,00	0,00	201.034,42	-875,58	0,00
10	**= Ordentliche Erträge**	**26.948.708,33**	**28.083.202,00**	**0,00**	**26.145.522,20**	**-1.937.679,80**	**0,00**
11	- Personalaufwendungen	5.158.509,74	6.080.170,00	0,00	5.908.671,96	-171.498,04	0,00
	50 110 00 Dienstbezüge Beamte	493.780,81	519.203,00	0,00	504.601,41	-14.601,59	0,00
	50 120 00 Vergütung TVÖD	3.440.449,30	4.040.128,00	0,00	3.924.623,56	-115.504,44	0,00
	50 220 00 Beiträge Versorgungskasse TVÖD	262.727,82	311.091,00	0,00	295.532,82	-15.558,18	0,00
	50 320 00 Beiträge Sozialversicherung TVÖD	708.926,68	848.423,00	0,00	843.106,16	-5.316,84	0,00
	50 410 00 Beihilfe aktive Beamte	34.892,13	30.517,00	0,00	39.516,01	8.999,01	0,00
	50 510 00 Zuführungen Pensionsrückstellungen aktiv	193.765,00	286.470,00	0,00	237.356,00	-49.114,00	0,00
	50 610 00 Zuführungen Beihilferückstellungen aktiv	23.968,00	44.338,00	0,00	63.936,00	19.598,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	523.724,87	605.395,00	0,00	661.689,95	56.294,95	0,00
	51 210 00 Versorgungskasse Beamte Versorgungsempfänger	387.001,87	396.362,00	0,00	401.656,95	5.294,95	0,00
	51 410 00 Beihilfen/Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	96.582,00	120.052,00	0,00	111.054,00	-8.998,00	0,00
	51 510 00 Zuführung Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	34.007,00	68.994,00	0,00	71.154,00	2.160,00	0,00
	51 610 00 Zuführung Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	6.134,00	19.987,00	0,00	77.825,00	57.838,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.709.953,41	5.617.250,00	0,00	5.165.399,45	-451.850,55	0,00
	52 020 00 Lieferantenskonto	-2.530,26	50,00	0,00	-2.577,07	-2.627,07	0,00
	52 150 10 Instandhaltung Grundstücke und Gebäude	196.455,35	214.500,00	0,00	254.679,49	40.179,49	0,00
	52 150 20 Instandhaltung Grundstücke und Gebäude	177.047,87	215.000,00	0,00	276.311,19	61.311,19	0,00
	52 150 30 Instandhaltung Friedhöfe	129.898,83	126.500,00	0,00	113.338,32	-13.161,68	0,00
	52 150 40 Instandhaltung Kriegsgräber	2.204,61	2.000,00	0,00	2.494,63	494,63	0,00
	52 150 50 Instandhaltung Judenfriedhöfe	0,00	2.000,00	0,00	0,00	-2.000,00	0,00
	52 160 10 Instandhaltung Infrastrukturvermögen	203.996,83	291.000,00	0,00	360.708,65	69.708,65	0,00
	52 160 20 Instandhaltung Abwasserrohrnetz	184.057,38	300.000,00	0,00	306.370,91	6.370,91	0,00
	52 160 30 Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	95.024,05	88.000,00	0,00	95.697,61	7.697,61	0,00
	52 160 40 Aufwand Grubenentleerung	5.774,83	19.000,00	0,00	6.215,27	-12.784,73	0,00

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./. Sp.2) EUR	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr EUR
		1	2	3	4	5	6
	52 160 60 Beschilderungen/ Absperrungen	14.564,03	20.000,00	0,00	12.822,46	-7.177,54	0,00
	52 320 00 Erstattungen an andere Öffentliche (VHS u.a.)	24.294,25	27.500,00	0,00	22.227,34	-5.272,66	0,00
	52 370 10 Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse	25.628,66	20.000,00	0,00	42.181,17	22.181,17	0,00
	52 370 20 Aufwendungen für Bordsteinabsenkung	34.755,26	15.000,00	0,00	9.409,24	-5.590,76	0,00
	52 410 00 Bewirtschaftung Grundstücke und Gebäude	12.685,95	10.000,00	0,00	13.404,89	3.404,89	0,00
	52 410 10 Aufwendungen für Wasser	39.911,49	125.600,00	0,00	53.723,68	-71.876,32	0,00
	52 410 20 Aufwendungen für Strom	277.816,94	184.000,00	0,00	249.071,88	65.071,88	0,00
	52 410 30 Aufwendungen für Gas, Heizung, Wärme	152.635,24	295.000,00	0,00	200.272,04	-94.727,96	0,00
	52 410 60 Baumpflegearbeiten	44.049,28	40.000,00	0,00	28.783,84	-11.216,16	0,00
	52 419 00 Kommunale Abgaben (Aufwand)	596.311,60	719.700,00	0,00	531.508,13	-188.191,87	0,00
	52 420 30 Unterhaltung Abwasserrohrnetz SüwV Kan	98.031,32	100.000,00	0,00	72.145,91	-27.854,09	0,00
	52 420 40 Umsetzung IKEK-Maßnahmen	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	52 420 50 Unterhaltung Brücken	5.712,00	5.000,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
	52 510 00 Haltung von Fahrzeugen	59.752,86	66.500,00	0,00	88.427,90	21.927,90	0,00
	52 510 10 Laufende Kfz-Betriebskosten/Betriebsstoffe	45.038,18	41.000,00	0,00	45.779,23	4.779,23	0,00
	52 510 50 Ersatzbeschaffung Bestückung FW Fahrzeuge	7.691,69	40.000,00	0,00	22.587,48	-17.412,52	0,00
	52 550 10 Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen	27.679,04	32.550,00	0,00	41.098,87	8.548,87	0,00
	52 550 20 Unterhaltung BGA	32.812,97	35.250,00	0,00	28.766,58	-6.483,42	0,00
	52 700 00 Schülerbeförderung	282.676,57	298.000,00	0,00	319.214,27	21.214,27	0,00
	52 710 10 Lernmittel nach dem LFG NW	49.999,89	41.000,00	0,00	44.175,05	3.175,05	0,00
	52 710 20 Lehr- und Lernmittel	23.851,40	30.500,00	0,00	16.185,94	-14.314,06	0,00
	52 810 00 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	38.723,03	25.500,00	0,00	14.971,94	-10.528,06	0,00
	52 810 10 Pässe Bundesdruckerei	53.854,64	55.000,00	0,00	48.636,88	-6.363,12	0,00
	52 810 20 Aufwendungen Schülerbibliothek	238,16	500,00	0,00	498,19	-1,81	0,00
	52 810 30 Aufwendungen OGS	519.865,21	570.000,00	0,00	509.939,05	-60.060,95	0,00
	52 910 00 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	328.107,55	543.600,00	0,00	223.386,83	-320.213,17	0,00
	52 910 10 Sicherheitstechnische Betreuung	21.119,63	25.000,00	0,00	35.470,49	10.470,49	0,00
	52 910 20 Datenschutz	7.650,25	7.000,00	0,00	7.199,00	199,00	0,00
	52 910 30 Gebäudereinigung durch Fremdfirmen	274.256,35	252.000,00	0,00	330.530,95	78.530,95	0,00
	52 910 50 EDV Datev	46.701,39	45.000,00	0,00	46.368,16	1.368,16	0,00
	52 910 60 Externer IT Support	8.344,72	10.500,00	0,00	7.073,43	-3.426,57	0,00
	52 910 70 Aufwendungen für Müllentsorgung	535.152,82	529.400,00	0,00	661.883,78	132.483,78	0,00
	52 910 80 Steuerrechtliche Beratung	0,00	5.000,00	0,00	2.999,06	-2.000,94	0,00
	52 911 00 Aufwendungen für Müllentsorgung (wilder Müll)	11.295,74	10.000,00	0,00	16.048,98	6.048,98	0,00
	52 911 10 Aufwendungen für Städtepartnerschaften	0,00	5.000,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00
	52 911 20 Beratung Strukturentwicklung	10.048,38	120.000,00	0,00	219,27	-119.780,73	0,00
	52 911 30 Aufwendungen Archiv	4.814,88	3.000,00	0,00	3.095,95	95,95	0,00
	52 911 40 Digitalisierung (OZG)	1.952,55	6.000,00	0,00	2.052,59	-3.947,41	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.506.199,04	3.093.725,00	0,00	2.905.759,77	-187.965,23	0,00
	57 110 10 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	16.184,44	19.180,00	0,00	27.649,28	8.469,28	0,00
	57 111 00 Abschreibungen auf Sachanlagen	33.264,75	41.535,00	0,00	34.290,95	-7.244,05	0,00
	57 112 00 Abschreibungen auf Gebäude	702.634,70	1.057.510,00	0,00	1.028.457,91	-29.052,09	0,00
	57 114 01 Abschreibungen auf Brücken und Tunnel	6.704,11	12.650,00	0,00	8.458,26	-4.191,74	0,00
	57 114 02 Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze	806.629,77	869.920,00	0,00	823.422,53	-46.497,47	0,00
	57 114 03 Abschreibungen auf Entwässerungsanlagen	447.744,33	584.868,00	0,00	449.418,25	-135.449,75	0,00
	57 114 04 Abschreibungen auf Wartehallen	27.043,00	36.370,00	0,00	24.575,83	-11.794,17	0,00
	57 114 05 Abschreibungen auf Leerrohre	10.064,17	10.060,00	0,00	11.267,61	1.207,61	0,00
	57 116 00 Abschreibungen auf Maschinen	46.050,12	53.345,00	0,00	51.645,39	-1.699,61	0,00
	57 117 00 Abschreibungen auf Fahrzeuge	189.825,59	201.124,00	0,00	196.197,88	-4.926,12	0,00
	57 118 00 Abschreibungen auf BGA	154.879,64	207.163,00	0,00	182.377,36	-24.785,64	0,00
	57 119 00 Abschreibungen auf GWG	22.246,86	0,00	0,00	20.680,88	20.680,88	0,00
	57 310 50 Abschreibungen auf Grundbesitzabgaben VJ	70,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	57 310 60 Abschreibungen auf privatrechtliche Ford	1.450,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	57 312 02 Abschreibungen auf Gebührenforderungen	0,00	0,00	0,00	1.212,04	1.212,04	0,00

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./. Sp.2) EUR	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr EUR
		1	2	3	4	5	6
	57 312 03 Abschreibungen auf Steuerforderungen	40.347,63	0	0,00	37.384,25	37.384,25	0,00
	57 312 07 Abschreibungen auf FO Transferleistungen	1.059,24	0	0,00	8.721,35	8.721,35	0,00
15	- Transferaufwendungen	15.297.464,17	15.556.620,00	0,00	15.235.058,83	-321.561,17	0,00
	53 130 10 Umlage Förderschulen des Kreises Düren	262.523,04	280.000,00	0,00	353.354,83	73.354,83	0,00
	53 130 20 Umlage KDVZ	242.394,69	303.000,00	0,00	289.864,73	-13.135,27	0,00
	53 160 10 Beiträge Wasserverbände	2.183.323,15	1.610.616,00	0,00	1.915.531,32	304.915,32	0,00
	53 170 00 Zuschüsse lfd. private Unternehmen	46.750,00	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	0,00
	53 170 10 Zuschuss an Kreisportbund	86.610,44	90.000,00	0,00	85.940,91	-4.059,09	0,00
	53 180 00 Zuschüsse lfd. übrige Bereiche	42.774,97	45.300,00	0,00	41.065,63	-4.234,37	0,00
	53 180 10 Zuschuss Jugendfeuerwehr	307,78	1.000,00	0,00	0,00	-1.000,00	0,00
	53 180 20 Zuschuss Gymnasien	13.186,81	18.000,00	0,00	13.619,63	-4.380,37	0,00
	53 180 40 Zuschuss Betriebskosten Bürgerhäuser	3.830,72	7.000,00	0,00	7.473,20	473,20	0,00
	53 180 50 Zuschuss Dorfweihnachtsbaum	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00
	53 180 60 Projekt "Gut aufwachsen im Kreis Düren"	0,00	500,00	0,00	0,00	-500,00	0,00
	53 390 10 Leistungen nach dem AsylbLG	935.586,56	960.000,00	0,00	651.050,33	-308.949,67	0,00
	53 390 20 Leistungen nach dem AsylbLG (Miete)	582.402,44	712.000,00	0,00	426.355,34	-285.644,66	0,00
	53 390 30 Leistungen nach dem AsylbLG (Strom)	317.503,41	75.000,00	0,00	113.005,40	38.005,40	0,00
	53 410 00 Gewerbesteuerumlage	306.498,21	315.630,00	0,00	196.369,55	-119.260,45	0,00
	53 740 00 Kreisumlage allgemein	4.587.759,38	5.116.737,00	0,00	5.116.515,11	-221,89	0,00
	53 750 00 Sonderumlage Jugendamtsarbeit	5.495.685,57	5.763.103,00	0,00	5.762.853,10	-249,90	0,00
	53 790 00 Zweckverbandsumlagen	39.125,00	43.125,00	0,00	43.125,00	0,00	0,00
	53 910 00 Sonstige Transferaufwendungen (Fischereiabgabe)	332,00	500,00	0,00	588,00	88,00	0,00
	53 910 10 Krankenhausumlage	147.870,00	152.109,00	0,00	155.346,75	3.237,75	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.077.164,11	1.475.773,00	0,00	1.818.017,35	342.244,35	0,00
	54 110 00 Aufwendungen für Personaleinstellungen	16.193,00	15.000,00	0,00	21.169,65	6.169,65	0,00
	54 110 10 Gesundheitsmanagement	3.440,00	6.000,00	0,00	3.824,05	-2.175,95	0,00
	54 120 10 Aus- und Fortbildung, Umschulung	45.027,83	39.000,00	0,00	46.588,48	7.588,48	0,00
	54 120 20 Aufwendungen für übernommene Reisekosten	26.012,00	17.500,00	0,00	25.884,16	8.384,16	0,00
	54 120 30 Beschäftigtenbetreuung u.ä.	0,00	1.500,00	0,00	0,00	-1.500,00	0,00
	54 120 40 Dienst- und Schutzkleidung	33.244,65	34.500,00	0,00	35.652,21	1.152,21	0,00
	54 120 50 Prämienaufwendung Vorschlagswesen	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	54 210 10 Aufwandsentschädigungen	40.055,89	44.700,00	0,00	43.793,24	-906,76	0,00
	54 210 20 Aufwandsentschädigung stellv. BM	12.668,40	13.000,00	0,00	12.922,20	-77,80	0,00
	54 210 30 Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder	39.652,50	40.600,00	0,00	40.773,34	173,34	0,00
	54 210 40 Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende	29.559,60	30.200,00	0,00	30.885,65	685,65	0,00
	54 210 50 Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher	37.454,40	38.300,00	0,00	37.705,11	-594,89	0,00
	54 210 60 Lohnausfall und Sitzungsgelder	21.063,00	23.800,00	0,00	18.668,00	-5.132,00	0,00
	54 210 70 Aufwand Jugendparlament	0,00	2.500,00	0,00	0,00	-2.500,00	0,00
	54 210 80 Lohnersatz Feuerwehr und Verpflegung	487,73	1.000,00	0,00	8.869,57	7.869,57	0,00
	54 210 90 Reisekosten Rat, Ausschüsse und Fraktion	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	54 211 00 Sonderaufwand OJA	0,00	250,00	0,00	0,00	-250,00	0,00
	54 211 20 Ehrenamt	0,00	3.000,00	0,00	0,00	-3.000,00	0,00
	54 211 30 Aufwand Ferienspiele	2.998,00	5.000,00	0,00	5.795,07	795,07	0,00
	54 220 00 Mieten und Pachten Containeranlagen	822.509,79	552.000,00	0,00	538.677,56	-13.322,44	0,00
	54 220 10 Mieten und Pachten	12.494,55	9.400,00	0,00	238.350,35	228.950,35	0,00
	54 220 20 Miete Kopiergeräte	14.315,43	13.600,00	0,00	15.706,08	2.106,08	0,00
	54 220 30 Miete sonstige Geräte	0,00	200,00	0,00	0,00	-200,00	0,00
	54 290 10 Kosten für Bauleitplanung	119.821,87	70.000,00	0,00	68.726,55	-1.273,45	0,00
	54 311 00 Büromaterial	6.116,92	6.550,00	0,00	5.822,43	-727,57	0,00
	54 311 10 Druck und Vervielfältigung	17.209,02	25.750,00	0,00	22.341,42	-3.408,58	0,00
	54 311 20 Zeitungen und Fachliteratur	9.289,09	11.000,00	0,00	12.207,22	1.207,22	0,00
	54 311 30 Porto	18.521,40	18.710,00	0,00	16.922,93	-1.787,07	0,00
	54 311 40 Telefon	33.316,66	40.890,00	0,00	36.394,78	-4.495,22	0,00
	54 311 50 Stammbücher	435,75	750,00	0,00	773,80	23,80	0,00
	54 311 60 Öffentliche Bekanntmachungen, Amtsblatt	15.812,21	16.000,00	0,00	14.654,29	-1.345,71	0,00
	54 311 70 Gästebewirtung und Repräsentationen	3.428,35	3.500,00	0,00	2.453,73	-1.046,27	0,00
	54 311 80 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	234,19	2.500,00	0,00	522,02	-1.977,98	0,00
	54 311 90 Kontoführungsgebühren	4.183,71	4.550,00	0,00	4.960,50	410,50	0,00
	54 312 00 Prüfungskosten	0,00	700,00	0,00	0,00	-700,00	0,00

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./. Sp.2) EUR	Ermächtigungs-Übertragungen in das Folgejahr EUR
		1	2	3	4	5	6
	54 312 10 Rechts-, Beratungs- und Prozesskosten	22.979,51	63.100,00	0,00	19.926,15	-43.173,85	0,00
	54 312 20 Kosten für Brandschauen	1.727,77	2.500,00	0,00	0,00	-2.500,00	0,00
	54 312 30 Kosten für Durchführung Wahlen	33.189,91	40.000,00	0,00	52.792,74	12.792,74	0,00
	54 312 40 Beiträge Verbände, StGB, GEZ u.ä.	13.501,34	17.990,00	0,00	13.514,75	-4.475,25	0,00
	54 450 10 Kfz-Steuer	2.529,00	2.790,00	0,00	3.281,00	491,00	0,00
	54 460 10 Kfz-Versicherungen	24.617,85	25.733,00	0,00	25.070,85	-662,15	0,00
	54 460 20 Versicherungen	239.639,67	220.250,00	0,00	243.359,65	23.109,65	0,00
	54 710 00 Wertveränderungen bei Sachanlagen	4.519,84	0,00	0,00	13.049,96	13.049,96	0,00
	54 712 00 Restbuchwert Grundstücke/Gebäude	1,00	0,00	0,00	550,00	550,00	0,00
	54 713 00 Restbuchwert Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.253,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	54 736 00 Wertveränderungen Umlaufvermögen	47.047,99	0,00	0,00	77.541,37	77.541,37	0,00
	54 820 10 Gebühren Rückbelastung	350,40	300,00	0,00	371,61	71,61	0,00
	54 910 10 Verfügungsmittel Bürgermeister	4.616,82	4.000,00	0,00	1.213,62	-2.786,38	0,00
	54 910 20 Verfügungsmittel Personalrat	2.569,96	3.000,00	0,00	4.184,46	1.184,46	0,00
	54 920 00 Fraktionszuwendungen	3.432,00	3.450,00	0,00	5.020,00	1.570,00	0,00
	54 950 00 Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen	857,56	0,00	0,00	857,56	857,56	0,00
	54 990 00 Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	500,00	0,00	112,75	-387,25	0,00
	54 990 10 Aufwand Kleindifferenzen	7,78	10,00	0,00	34,45	24,45	0,00
	54 990 20 Einstellungen und Zuschreibungen SoPo	287.776,77	0,00	0,00	46.092,04	46.092,04	0,00
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**30.273.015,34**	**32.428.933,00**	**0,00**	**31.694.597,31**	**-734.335,69**	**0,00**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**-3.324.307,01**	**-4.345.731,00**	**0,00**	**-5.549.075,11**	**-1.203.344,11**	**0,00**
19	+ Finanzerträge	59.293,06	56.910,00	0,00	95.137,96	38.227,96	0,00
	46 170 00 Zinserträge von Kreditinstituten	9,12	10,00	0,00	9,45	-0,55	0,00
	46 600 00 Inanspruchnahme von Bürgschaften/Gewährverträgen	35.135,50	56.800,00	0,00	58.052,50	1.252,50	0,00
	46 910 00 Sonstige Finanzerträge	24.148,44	100,00	0,00	37.076,01	36.976,01	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.506.283,42	1.215.050,00	0,00	1.438.109,65	223.059,65	0,00
	55 170 10 Zinsaufwendungen (kurzfristig)	888.469,64	510.000,00	0,00	555.933,00	45.933,00	0,00
	55 170 20 Zinsaufwendungen (langfristig)	514.403,68	688.000,00	0,00	759.680,49	71.680,49	0,00
	55 910 00 Kreditbeschaffungskosten	7.882,73	6.000,00	0,00	7.134,79	1.134,79	0,00
	55 990 00 Gewerbesteuer-Erstattungszinsen	11.076,00	10.000,00	0,00	7.498,55	-2.501,45	0,00
	55 990 10 Sonstige Finanzaufwendungen	84.451,37	1.050,00	0,00	107.862,82	106.812,82	0,00
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-1.446.990,36**	**-1.158.140,00**	**0,00**	**-1.342.971,69**	**-184.831,69**	**0,00**
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-4.771.297,37**	**-5.503.871,00**	**0,00**	**-6.892.046,80**	**-1.388.175,80**	**0,00**
25	**= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-4.771.297,37**	**-5.503.871,00**	**0,00**	**-6.892.046,80**	**-1.388.175,80**	**0,00**
27	- globaler Minderaufwand		-648.579,00				
	91 505 80 Globaler Minderaufwand		-648.579,00				
28	**= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)**	**-4.771.297,37**	**-4.855.292,00**	**0,00**	**-6.892.046,80**	**-2.036.754,80**	**0,00**
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	500,00	0,00	0,00	5.304,11	5.304,11	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	1,00	0,00	0,00	3,00	3,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	**Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)**	**499,00**	**0,00**	**0,00**	**5.301,11**	**5.301,11**	**0,00**

Landgemeinde Titz

Gesamtfinanzrechnung

		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2024 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2025 EUR	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis 2025 EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./. Sp.2) EUR	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr EUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	13.799.585,51	14.480.134,00	0,00	12.820.337,81	-1.659.796,19	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.042.356,90	6.245.197,00	0,00	5.851.683,29	-393.513,71	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.803.549,02	3.468.808,00	0,00	3.520.894,27	52.086,27	0,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	576.325,78	901.850,00	0,00	667.734,32	-234.115,68	0,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	475.883,21	450.115,00	0,00	414.868,35	-35.246,65	0,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	566.246,35	682.250,00	0,00	726.745,19	44.495,19	0,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	35.683,17	56.910,00	0,00	13.664,19	-43.245,81	0,00
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**24.299.629,94**	**26.285.264,00**	**0,00**	**24.015.927,42**	**-2.269.336,58**	**0,00**
10	-	Personalauszahlungen	4.901.330,23	5.749.362,00	0,00	5.565.272,11	-184.089,89	0,00
11	-	Versorgungsauszahlungen	483.203,83	516.414,00	0,00	603.502,53	87.088,53	0,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.313.267,24	4.857.500,00	0,00	4.540.775,04	-316.724,96	0,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.373.621,87	1.215.050,00	0,00	1.403.743,77	188.693,77	0,00
14	-	Transferauszahlungen	15.097.254,46	15.556.620,00	0,00	15.453.890,24	-102.729,76	0,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.588.913,38	1.475.773,00	0,00	1.427.760,29	-48.012,71	0,00
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**27.757.591,01**	**29.370.719,00**	**0,00**	**28.994.943,98**	**-375.775,02**	**0,00**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)**	**-3.457.961,07**	**-3.085.455,00**	**0,00**	**-4.979.016,56**	**-1.893.561,56**	**0,00**
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.234.461,83	1.808.885,00	0,00	1.673.147,99	-135.737,01	0,00
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	213.270,00	325.000,00	0,00	7.880,64	-317.119,36	0,00
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	-5.168,85	0,00	0,00	96.419,85	96.419,85	0,00
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	4,67	4,67	0,00
23	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.442.562,98**	**2.133.885,00**	**0,00**	**1.777.453,15**	**-356.431,85**	**0,00**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	832.191,29	3.440.000,00	0,00	205.340,24	-3.234.659,76	0,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.455.872,60	8.332.000,00	0,00	5.495.532,57	-2.836.467,43	0,00
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	752.181,92	191.500,00	0,00	533.138,62	341.638,62	0,00
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	15.625,00	30.625,00	0,00	31.625,00	1.000,00	0,00
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	5.677,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	**=**	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**6.061.548,28**	**11.994.125,00**	**0,00**	**6.265.636,43**	**-5.728.488,57**	**0,00**
31	**=**	**Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)**	**-2.618.985,30**	**-9.860.240,00**	**0,00**	**-4.488.183,28**	**5.372.056,72**	**0,00**
32	**=**	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)**	**-6.076.946,37**	**-12.945.695,00**	**0,00**	**-9.467.199,84**	**3.478.495,16**	**0,00**
33	+	Einzahlung aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	5.532.000,00	16.000.000,00	0,00	32.802.100,00	16.802.100,00	0,00
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	18.950.000,00	4.500.000,00	0,00	18.650.000,00	14.150.000,00	0,00
35	-	Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.723.419,31	1.350.000,00	0,00	2.215.384,18	865.384,18	0,00
36	-	Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	15.950.000,00	5.500.000,00	0,00	38.750.000,00	33.250.000,00	0,00
37	**=**	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**6.808.580,69**	**13.650.000,00**	**0,00**	**10.486.715,82**	**-3.163.284,18**	**0,00**
38	**=**	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)**	**731.634,32**	**704.305,00**	**0,00**	**1.019.515,98**	**315.210,98**	**0,00**
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	383.371,91	1.115.006,23	0,00	1.115.186,23	180,00	0,00
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	**=**	**Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)**	**1.115.006,23**	**1.819.311,23**	**0,00**	**2.134.702,21**	**315.390,98**	**0,00**

Anhang

Allgemeine Angaben

Die Landgemeinde Titz legt ihren Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Abschnitts der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) vor. Mit dem Jahresabschluss 2025 wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen. Gleichzeitig soll damit die Transparenz und Qualität der Rechenschaft erhöht werden. Dies sind erforderliche Grundlagen, um zu einer optimierten Steuerung und zu wirtschaftlicheren Entscheidungen zu gelangen und dazu beizutragen, die Diskussionen und Entscheidungen auf einen strategisch sinnvollen und nachhaltigen Ressourceneinsatz auszurichten.

Der Jahresabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) orientiert sich an den Vorschriften zum handelsrechtlichen Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; er weicht in Einzelfällen nur insoweit davon ab, als die kommunalspezifischen Belange (Ziele und Aufgaben) dies erfordern. Er gibt Aufschluss über die am Abschlussstichtag (31. Dezember) bestehende Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Landgemeinde Titz und informiert über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hierzu haben auch der Anhang und der Lagebericht in geeigneter Form beizutragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO besteht ein NKF-Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Im Anhang sind entsprechend § 45 Abs. 1 KomHVO zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Landgemeinde Titz ergeben können. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 45 Abs. 2 KomHVO sind anzugeben und zu erläutern.

Als weitere Bestandteile des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 sind als Anlage diesem Anhang der Forderungsspiegel, der Verbindlichkeitenspiegel, der Anlagenspiegel sowie der Eigenkapitalspiegel (vgl. § 45 Abs. 3 KomHVO) beizufügen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Landgemeinde Titz für das Haushaltsjahr 2025 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Landgemeinde. Die jeweiligen Bilanzansätze sind unter Beachtung des Vorsichtsprinzips und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Schlussbilanzerstellung bekannt gewordenen Risiken wurden aufgenommen. Abschreibungen werden auf Grundlage der Abschreibungstabelle der Landgemeinde Titz vorgenommen. Hierbei wurde sich, an dem vom Gesetzgeber manifestierten Rahmen, an den höchstmöglichen Nutzungsdauern orientiert. Die Bewertungsvorgaben der §§ 33 bis 37 und die §§ 42 bis 44 KomHVO NRW fanden Anwendung. Soweit das NKF keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhaltet, sind die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu Grunde gelegt worden.

Aktiva

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Haushaltsjahres werden zu Anschaffungskosten aktiviert. Die Zugänge im Bereich des Sachanlagevermögens sind grundsätzlich ebenfalls zu Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten bewertet worden.

Für die Bewertung der Finanzanlagen lagen der Landgemeinde bis zur Abschlusserstellung keine Informationen vor, die eine Anpassung der Vorjahresbilanzwerte im Bereich der Beteiligungen notwendig machten. Im Bereich des KVR-Fonds ergibt sich jeweils eine jährliche Änderung aufgrund eines entsprechenden Kontoauszuges. Dieser Wertzuwachs wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Ertrag bzw. bei Werteverringerung als Aufwand gebucht. Diese Wertentwicklung kann dem Kontoauszug der Rheinischen Versorgungskasse entnommen werden.

Einzelheiten zum Anlagevermögen können dem beigefügten Anlagenspiegel entnommen werden. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert angesetzt. Einzelheiten sind aus dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel ersichtlich. Die liquiden Mittel sind mit dem Nennwert bewertet worden.

Passiva

Die Sonderposten beinhalten vereinnahmte Investitionspauschalen und zweckgebundene Zuwendungen, die bereits Maßnahmen zugeordnet werden können, sowie gegebenenfalls vereinnahmte Beiträge und Jahresüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen. Noch nicht zugeordnete Zuwendungen (z.B. Bildungspauschale) werden als erhaltene Anzahlungen in der Bilanz geführt. Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Schlussbilanzerstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gebildet. Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Stichtag der Schlussbilanz erhaltene Zahlungen (Einnahmen) ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Auf weitere Besonderheiten in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik wird gegebenenfalls im Folgenden zu den einzelnen Bilanzpositionen eingegangen.

Erläuterungen zur Bilanz

(Gliederung gemäß § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW)

Aktiva

Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Bilanzierung der Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen wurde unter Anwendung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG) sowie dessen Ergänzung von Ende September 2022, dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen" (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)) ein Auffangposten gebildet, welcher bilanzierungstechnisch auf der Aktivseite der Bilanz ersichtlich ist. Dieser so genannte Auffangposten ist in der Bilanzposition „0 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit" dargestellt. In Anwendung des zuvor genannten Gesetzes ist die summierte Bilanzposition ab dem Haushaltsjahr 2026 im Rahmen einer Abschreibung in Höhe von zwei Prozent per anno über eine Laufzeit von 50 Jahren linear abzuschreiben.

Der aus den Vorjahren (zuletzt 2023) kumulierte corona- sowie kriegsbedingten (Ukraine)-Auffangposten hat in der Schlussbilanz dieses Berichtsjahres weiterhin einen Betrag in Höhe von **5.974.930,82 Euro (Vorjahr: 5.974.930,82 Euro)**.

Anlagevermögen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Software und EDV-Lizenzen. So genannte „Trivialsoftware" wird grundsätzlich direkt als Aufwand erfasst. Zugänge waren im Berichtsjahr 2025 in Höhe von **377.278,28 Euro** zu verzeichnen. Hier ist im Wesentlichen die Aktivierung des Generalentwässerungsplans in Höhe von **358.643,13 Euro** zu benennen. Die Gesamtabschreibung im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände inklusive Abgängen beläuft sich in 2025 auf **27.649,28 Euro**, so dass ein Schlussbilanzwert in Höhe von **493.403,00 Euro (Vorjahr: 143.774,00 Euro)** ausgewiesen wird.

2. Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen haben sich im Jahr 2025 folgende Veränderungen ergeben:

a) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grünflächen:
Im Berichtsjahr 2025 gab es im Bereich des Grund und Bodens einen Zugang in Höhe von **97.678,95 Euro.** Dieser bezieht sich auf die Erschließungsmaßahmen hinsichtlich der Containeranlage in der Ortslage Spiel. Weiterhin kam es zu einem Abgang in Höhe von **14.174,01 Euro**. Der Bilanzwert des Grund und Bodens der Grünflächen beträgt somit **1.320.691,85 Euro (Vorjahr: 1.237.186,91 Euro)**.

Für die Aufbauten auf unbebauten Grundstücken waren 2025 aktivierbare Zugänge in Höhe von **236.724,76 Euro** im Inventar zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Stelen auf gemeindeeigenen Friedhöfen, Erneuerungen der Friedhofswege bzw. Leichenhallennvorplätze sowie um Ersatz- bzw. Neubeschaffung von Spielgeräten. Die Abschreibungen sowie Abgänge im Rahmen der Aufbauten beziffern sich in 2025 auf insgesamt **61.533,76 Euro** und führen letztlich zu einem Bilanzwert in Höhe von **908.386,22 Euro (Vorjahr: 733.195,22 Euro)**.

Ackerland:
Durch Zukäufe von Ackerland sind 2025 Zugänge in Höhe von **230.449,45 Euro** zu verzeichnen. Diese Flächen dienen als Tausch- bzw. ökologische Ausgleichsflächen. Hierin enthalten ist eine Aktivierung aus Anlage im Bau in Höhe von 100.630,65 Euro. Somit ergibt sich ein Bilanzwert von **2.604.418,91 Euro (Vorjahr: 2.373.969,46 Euro)**.

Wald, Forsten:
Hier sind in 2025 keine Bewegungen zu verzeichnen, sodass sich der Schlussbilanzwert von **8.279,85 Euro (Vorjahr: 8.279,85 Euro)** gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Sonstige unbebaute Grundstücke:
Im Bereich des Bauerwartungslands ist ein Abgang in Höhe von **53.837,41 Euro (Restbuchwert)** für ein Grundstück in der Ortslage Titz zu verzeichnen. Somit ergibt sich ein Bilanzwert von **788.435,43 Euro (Vorjahr: 842.272,84 Euro)**.

b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kinder- und Jugendeinrichtungen:
Für den Bereich der bebauten Grundstücke mit Kindertagesstätten waren in 2025 in Bezug auf Grund und Boden sowie Aufbauten weder Zu- noch Abgänge zu berücksichtigen. Die jährlichen Abschreibungen für alle Gebäude mit Kinder- und Jugendeinrichtungen belaufen sich in 2025 auf **36.895,00 Euro**. Somit ergibt sich ein Bilanzwert zum 31. Dezember 2025 von **1.712.755,86 Euro (Vorjahr: 1.749.650,86 Euro)**.

Schulen:
Änderungen aufgrund von Aktivierungen im Bereich des Grund und Bodens waren in 2025 nicht zu verzeichnen.

Die Sanierung der PRIMUS-Schule wurde 2022 abgeschlossen. Im Berichtsjahr erfolgten Nachaktivierungen im Rahmen der Sanierung der PRIMUS-Schule in Höhe von **145.616,62 Euro** sowie weitere Nachaktivierungen in Höhe von **15.480,27 Euro** für das Gebäude C der PRIMUS-Schule. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen **(612.770,89 Euro)** ergibt sich ein Schlussbilanzwert in Höhe von **28.401.730,70 Euro (Vorjahr: 28.853.404,70 Euro)**.

Wohnbauten:
Im Rahmen der Wohnbauten gab es keine Zugänge im Berichtsjahr 2025. Es erfolgte lediglich eine Umbuchung hin zur Bilanzposition Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude in Höhe von **204.500,00 Euro**. Hierbei handelt es sich um ein Grundstück an der Schillerstraße in der Ortslage Titz, welches nun für die Erweiterung des Rathauses genutzt wird.

Weiterhin wurde der Bilanzwert aufgrund von Abschreibungen in Höhe von **32.109,00 Euro** gemindert, so dass sich insgesamt ein Bilanzwert zum 31. Dezember 2024 in Höhe von **1.816.365,47 Euro (Vorjahr: 2.052.974,47 Euro)** ergibt.

Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude:
Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Sportplätze aufgrund der Anpassung des vorgegebenen Bilanzrahmens zum Jahresabschluss in eine eigene Bilanzposition überführt werden.

Im Berichtsjahr 2025 ergaben sich Zugänge in Höhe von **5.105.082,21 Euro** (einschließlich einer Umbuchung von **204.500,00 Euro** für das Grundstück an der Schillerstraße in der Ortslage Titz für die Rathauserweiterung) sowie Abschreibungen in Höhe von insgesamt **284.011,21 Euro**. Abgänge lagen keine vor.

Im Einzelnen stellen sich diese Zugänge wie folgt dar:
Wie bereits weiter oben erwähnt erfolgte eine Umbuchung aus der Bilanzposition Wohnbauten in Höhe von **204.500,00 Euro** aufgrund der Rathauserweiterung. Des Weiteren waren Nachaktivierungen im Bereich des Bauhofs in Höhe von **10.341,65 Euro** zu verzeichnen. Im Bereich der Bürgerhäuser erfolgten mehrere Zugänge für deren barrierefreien Umbau in Höhe von **64.154,47 Euro**. Weiterhin erfolgte die Aktivierung der Alten Schule Rödingen in Höhe von **2.402.580,31 Euro**. Zudem erfolgten Nachaktivierungen für das Feuerwehrgerätehaus Ameln in Höhe von **47.760,79 Euro** sowie bei der Feuerwehr Titz in Höhe von **6.057,65 Euro**. Im Asylbereich ergaben sich Zugänge aus Anlagen im Bau für den Bau der Containeranlage in der Ortslage Spiel in Höhe von **279.182,26 Euro** sowie in der Ortslage Titz in Höhe von **2.090.505,08 Euro**.

Da die Sportplätze nunmehr in eine eigene Bilanzposition überführt wurden und somit in dieser Bilanzposition keine Berücksichtigung mehr finden, wird der Vorjahreswert nicht explizit ausgewiesen. Die Bilanzsumme beläuft sich unter Berücksichtigung der dargestellten Vorgänge nunmehr auf **15.496.238,93 Euro**.

Sport- und Freizeitanlagen:
Die Bilanzposition Sport- und Freizeitanlagen erfährt in dieser Jahresrechnung erstmalig Berücksichtigung. Ausgehend von einem Vorjahresbilanzwert in Höhe von **1.884.446,69 Euro** erfolgten im Bilanzjahr 2025 lediglich planmäßige Abschreibungen in Höhe von **25.761,00 Euro**. Somit ergibt sich ein Bilanzwert für 2025 in Höhe von **1.858.685,69 Euro**.

c) Infrastrukturvermögen

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens:
Im Bereich des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens gab es mehrere Geschäftsvorfälle. Aktivierungen resultierten aus der Umbuchung aus Anlagen im Bau in Höhe von **3.795,28 Euro** (Titz 49; Baugebiet am Wasserwerk), im Bereich der Nebenstraßen wurden Vermessungsarbeiten in Höhe von **1.785,00 Euro** aktiviert (Friedhofstraße, Jackerath) sowie aus einer Übertragung des Bistums Aachen im Bereich der Gehwege in der Ortslage Müntz in Höhe von **666,00 Euro**.

Somit ergibt sich ein Bilanzwert von **5.624.722,11 Euro (Vorjahr: 5.618.475,83 Euro)**.

Brücken und Tunnel:
Im Rahmen dieser Bilanzposition war in 2025 als Zugang die Aktivierung der Brücke in Hompesch (Kläranlage) in Höhe von **262.958,26 Euro** zu buchen. Die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von **8.458,26 Euro** verringern den Bilanzwert, sodass in der Schlussbilanz ein Wert von nunmehr **890.859,00 Euro (Vorjahr: 636.359,00 Euro)** dargestellt ist.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen:
Zu bilanzierende Gleisanlagen existieren nicht.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen:
Im Berichtsjahr 2025 wurden zwei Nachaktivierungen sowie ein Zugang aus Anlagen im Bau in Höhe von insgesamt **45.834,25 Euro** getätigt. Die Nachaktivierungen beziehen sich auf die in 2024 aktivierte FE II Chloriddosierungsanlage in Höhe von **4.589,54 Euro** sowie auf die Friedhofstraße in der Ortslage Jackerath in Höhe von **1.143,51 Euro**. Weiterhin wurde der Endausbau des Baugebiets Titz 30 (Eintrachtstraße, Ortslage: Opherten) in Höhe von **40.101,20 Euro** aktiviert.

Die Abschreibungen für den gesamten Bereich der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Landgemeinde Titz summieren sich in 2025 auf insgesamt **449.418,25 Euro**, sodass sich der Bilanzwert zum 31. Dezember 2025 auf **20.272.365,00 Euro (Vorjahr: 20.675.949 Euro)** beläuft.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen:
Im Berichtsjahr 2025 wurde die Aktivierung der in der Ortslage Titz erbauten Bouleanlage mit einem Betrag in Höhe von **16.290,12 Euro** gebucht. Eine gewährte Förderung in Höhe von **12.426,11 Euro** wurde unter den Sonderposten dargestellt.

Im Bereich der Hauptstraßen erfolgte eine Umbuchung aus dem Bereich der Nebenstraße in Höhe von **63.939,34 Euro**, welche sich auf die Ophertener Straße in der Ortslage Titz bezieht. Weiterhin wurde eine Nachaktivierung aufgrund einer eingegangenen Schlussrechnung **(4.552,80 Euro)** für die Bachstraße gebucht.

Zudem erfolgte im Bereich der Nebenstraßen eine Nachaktivierung im Rahmen des Ausbaus der Friedhofstraße in der Ortslage Jackerath aufgrund einer Schlussrechnung in Höhe von **9.059,86 Euro**. Weiterhin erfolgten zwei Nachaktivierungen im Rahmen der Erschließung des Baugebiets Hinter den Gärten von insgesamt **10.305,88 Euro**. Eine weitere Aktivierung erfolgte durch den Endausbau des Baugebiets Titz 30 (Eintrachtstraße, Ortslage Opherten) in Höhe von **857.991,87 Euro**. Des Weiteren erfolgte die Umbuchung in Form eines Abgangs der bereits oben erwähnten Umbuchung der Ophertener Straße **(63.939,34 Euro)** nunmehr als Hauptstraße.

Im Bereich der Wirtschaftswege, Gehwege, der Verkehrslenkungsanlagen und der Parkplätze erfolgten weder Zugänge noch Abgänge im Bilanzjahr 2025.

Im Bereich der Wartehallen erfolgten Zugänge von insgesamt **33.503,83 Euro.** Hierbei handelt es sich um den Ersatzbau einer Bushaltestelle in der Ortslage Ameln. Abgänge waren nicht zu verzeichnen.

Insgesamt wurde im Bereich des Straßennetzes mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen ein Abschreibungsbetrag in Höhe von **847.825,36 Euro** gebucht.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2025 beläuft sich auf **19.026.441,00 Euro (Vorjahr: 18.942.562,00 Euro)**.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens:
Im Zuge verschiedener Tiefbauarbeiten der Landgemeinde bzw. des Wasserwerks wurde in den vergangenen Jahren das gemeindeeigene Leerrohrnetz erweitert. Im Berichtsjahr 2025 wurde, kombiniert mit einer Maßnahme des Wasserwerks, in der Ortslage Müntz (Hasselsweilerstraße) im Rahmen der Sanierung bzw. Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes das vorhandene Leerrohrnetz der Landgemeinde Titz erweitert **(40.057,61 Euro).** Aufgrund der Abschreibungen in Höhe von **11.267,61 Euro** ergibt sich ein Bilanzwert von somit **431.298,00 Euro (Vorjahr: 402.508,00 Euro)**.

d) Bauten auf fremdem Grund und Boden
Hierunter wird ausschließlich das Feuerwehrgebäude in Müntz geführt. Abschreibungen in Höhe von **9.845,00 Euro** wurden als Aufwand erfasst und ergeben somit einen Bilanzwert zum 31. Dezember 2025 in Höhe von **436.253,00 Euro (Vorjahr: 446.097,00 Euro)**.

e) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
Dieser Posten verändert sich gegenüber dem Vorjahr nicht (Wert: **8,00 Euro**).

f) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge
Im Bereich der Maschinen und Geräte ist 2025 eine Aktivierung in Höhe von **36.938,36 Euro** zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um ein Salzstreugerät, das dem Bauhof zugeordnet ist. Zur Energieversorgung der Containeranlage in der Ortslage Titz wurde eine Trafostation mit einem Betrag in Höhe von insgesamt **110.832,03 Euro** bei den Technischen Anlagen aktiviert. Fahrzeuge wurden für den Bauhof ein Anhänger (Dreiseitenkipper) mit einem Betrag in Höhe von **8.568,00 Euro** aktiviert. Darüber hinaus wurde Poolfahrzeug (Dacia Duster) mit einem Betrag in Höhe von **30.629,88 Euro** angeschafft.

Gemäß den Bestimmungen des NKF sind die Vermögensgegenstände auf Basis ihrer Nutzungsdauer und der gegebenen Restnutzungsdauer linear abgeschrieben worden. Die Abschreibung inklusive Abgänge beträgt für 2025 insgesamt **247.846,27 Euro**.

Der Schlussbilanzwert beträgt zum 31. Dezember 2025 somit **2.127.334,95 Euro (Vorjahr: 2.188.212,95 Euro)**.

g) Betriebs- und Geschäftsausstattung
Im Berichtsjahr 2025 sind insgesamt Investitionen in einer Höhe von **259.918,24 Euro (Vorjahr: 428.015,92 Euro)** aktiviert worden:

- Zugänge an Betriebs- und Geschäftsausstattung sind für das Rathaus, für den Bauhof und für sonstige Bereiche in Höhe von **111.095,97 Euro** zu verzeichnen. Abschreibungen (inkl. der Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und Abgänge) entstanden in einer Höhe von insgesamt **72.489,97 Euro**;
- Zugänge an Betriebs- und Geschäftsausstattung für den Gemeindekindergarten Zauberwelt, das Familienzentrum und die Offene Jugendarbeit waren in Höhe von **8.540,16 Euro** zu verzeichnen; Abschreibungen inklusive Abgänge entstanden insgesamt in einer Höhe von **5.116,16 Euro**;
- Zugänge an Betriebs- und Geschäftsausstattung für die freiwillige Feuerwehr der Landgemeinde Titz waren mit insgesamt **49.420,31 Euro** zu aktivieren. Der Abschreibungsaufwand inklusive Abgänge beträgt **33.144,31 Euro**;
- Zugänge an Betriebs- und Geschäftsausstattung für die PRIMUS-Schule der Landgemeinde Titz wurden 2025 in Höhe von insgesamt **90.861,80 Euro** gebucht. Abschreibungen inklusive Abgänge fielen in Höhe von insgesamt **92.855,80 Euro** an.

Aufgrund der Vielzahl von Zugängen in den einzelnen Bereichen wird an dieser Stelle auf eine Einzeldarstellung verzichtet. Die einzelnen Posten können der Anlagenbuchhaltung entnommen werden. Die Bilanzposition beläuft sich im abgelaufenen Haushaltsjahr 2025 auf **1.542.236,22 Euro (Vorjahr 1.485.924,22 Euro)**.

h) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der zum Bilanzstichtag 2025 ausgewiesene Betrag beläuft sich auf **2.904.163,85 Euro (Vorjahr: 4.489.054,43 Euro)** und enthält Auszahlungen für Baumaßnahmen, Ingenieursleistungen und Anzahlungen für folgende Maßnahmen:

Anlagen im Bau (noch aus 2024 und Vorjahren)	Schlussbilanz 2024	Schlussbilanz 2025
Erneuerung Straße Grüner Weg	31.215,45 €	31.215,45 €
Erneuerung Kanal Grüner Weg	12.258,43 €	12.258,43 €
Erschließung Titz 31 (Hasselsweiler)	2.686,19 €	13.397,53 €
Erneuerung Gartenstraße (Straße und Kanal)	17.038,23 €	17.038,23 €
Bürgerhallenvorplatz Müntz (Türinszenierung)	1.251,64 €	1.251,64 €
Erschließung Titz 33 (Mörickestraße)	1.184.614,49 €	1.184.614,49 €
Neubau der Sportanlage Titz	36.966,61 €	36.966,61 €
Co-Working Space	128.094,91 €	176.422,59 €
Wasserentnahmestellen auf gemeindeeigenen Friedhöfen	25.709,28 €	7.929,86 €
Flurbereinigung Jackerath	699,00 €	699,00 €
Radweg L 12 zwischen Titz und Rödingen	21.000,00 €	27.666,98 €
Friedhofsmauer Kalrath	11.484,21 €	11.484,21 €
Salzsilo	13.048,96 €	0,00 €
Verschiedene Brückensanierungen	43.764,04 €	55.673,24 €
Erweiterung des Rathauses	17.203,17 €	652.759,19 €
Dorfplatz Ameln	64.223,96 €	404.249,95 €
Ortsverbindungsstraße Titz – Opherten	16.473,55 €	16.473,55 €
Ortsverbindungsstraße Titz – Mündt	15.267,06 €	15.267,06 €
Ankauf „Haus Rose", Gevelsdorf	2.451,76 €	2.451,76 €
Summe	**1.645.450,94 €**	**2.667.819,77 €**

Im abgelaufenen Haushaltsjahr 2025 wurden folgende Anlagen im Bau abgeschlossen:

Anlagen im Bau (noch aus 2024 und Vorjahren)	Schlussbilanz 2024	Aktivierung 2025
Neubau Brücke Hompesch	52.800,83 €	262.958,26 €
Erweiterung Alte Schule Rödingen	2.119.147,96 €	2.402.580,31 €
Digitaler Rechnungsworkflow	3.403,40 €	3.403,40 €
Generalentwässerungsplan Titz	330.845,83 €	358.643,13 €
Grundstückskauf Gemarkung Rödingen Flur 3 Flurstück 35/1	100.630,65 €	100.630,65 €
Endausbau Titz 30 (Opherten)	176.330,76 €	898.093,07 €
Containeranlage Spiel	16.828,57 €	376.861,21 €
Bouleanlage Titz	16.290,12 €	16.290,12 €
Barrierefreier Ausbau der Bürgerhäuser	4.000,00 €	64.154,47 €
Ausstattung Musikraum	19.629,23 €	33.071,83 €
Titz 49 (Baugebiet Am Wasserwerk)	3.696,14 €	3.795,28 €
Salzstreugerät	0,00 €	36.938,36 €
Summe	**2.843.603,49 €**	**4.557.420,09 €**

Folgende Anlagen im Bau werden im Jahresabschluss 2025 neu dargestellt:

Anlagen im Bau	Schlussbilanz 2025
Containeranlage Titz	135.021,48 €
Containeranlage Müntz	8.705,68 €
Toilettenanlagen Rathaus	17.739,00 €
Containeranlage Opherten	1.904,00 €
Sport- und Bewegungspark Ameln	28.878,50 €
Containeranlagenausstattung (auf Lager)	4.011,14 €
Energetische Sanierung Rathaus	11.302,98 €
Feuerwehrgerätehaus Hasselsweiler	10.753,04 €
Grundstückskauf Vertrag 1311/2025 K	18.028,28 €
Summe	**236.344,10 €**

3. Finanzanlagen
Die Entwicklung der Finanzanlagen in 2025 stellt sich wie folgt dar:

a) Anteile an verbundenen Unternehmen
Dieser Bilanzposten weist keine Änderung auf; hier ist die Beteiligung an der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Titz mbH in Höhe von **25.000,00 Euro** ausgewiesen.

b) Beteiligungen
Dieser Bilanzposten weist zum Bilanzstichtag keine Änderung gegenüber dem Vorjahr auf **(6,00 Euro)**.

c) Sondervermögen
Dieser Bilanzposten weist keine Änderung gegenüber dem Vorjahr auf. Der hier ausgewiesene Anteil am Wasserwerk der Landgemeinde Titz beträgt **1.500.000,00 Euro**.

d) Wertpapiere des Anlagevermögens
Unter dieser Bilanzposition werden KVR-Fondsanteile, die Beteiligung an der GREEN mbH, der BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH, die Anteile an der d-NRW AöR, die Anteile an der NRW.Urban sowie an der Neuland Hambach GmbH geführt **(623.243,79 Euro**; **Vorjahr: 692.052,55 Euro)**.

Eine positive Wertveränderung der KVR-Fondsanteile wurde gemäß Kontoauszug vorgenommen und entsprechend in der Ergebnisrechnung als Ertrag erfasst (Erhöhung um **37.076,01 Euro**). Eine negative Wertveränderung wurde ebenfalls gemäß Kontoauszug als Aufwand erfasst (Verringerung um **106.884,77 Euro**). Diese (negative) Wertentwicklung ist einem Dienstherrenwechsel geschuldet.

Mit der Verrechnung im KVR-Fond entfällt eine aufwendige Darstellung von Verbindlichkeiten in der gemeindlichen Bilanz gegenüber den abgebenden Dienstherren. Der Bilanzwert des Fondsanteils beträgt somit **609.789,09 Euro (Vorjahr: 679.597,85 Euro)**.

Unverändert gegenüber dem Vorjahr stellen sich die aktivierten Werte an der Beteiligung an der GREEN mbH **(761,70 Euro)**, an der d-NRW AöR **(1.000,00 Euro),** an der an der BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH **(5.693,00 Euro)** sowie an der Neuland Hambach GmbH **(5.000,00 Euro)** dar. Als Zugang wurde die Beteiligung an der NRW.Urban in Höhe von **1.000,00 Euro** gebucht.

e) Ausleihungen
an verbundene Unternehmen:
Dieser Bilanzposten weist keine Änderung auf; hier ist eine Ausleihung an die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Titz mbH in Höhe von **2.650,00 Euro** ausgewiesen.

an Beteiligungen:
Hier wurde im Berichtsjahr 2025 der Investitionszuschuss an den Zweckverband Landfolge Garzweiler in Höhe von **30.625 Euro** gebucht, sodass der Bilanzwert nunmehr **66.635,00 Euro (Vorjahr: 36.010,00 Euro)** beträgt.

sonstige Ausleihungen:
Neben der unveränderten Beteiligung an der KoPart eG, Düsseldorf (kommunale Beschaffungsgenossenschaft) in Höhe von **750,00 Euro**, ist der Genossenschaftsanteil an der Volksbank Erft eG um **8,66 Euro** auf nunmehr **200,00 Euro** angepasst worden. Dieser Vorgang resultiert aus einer nicht ausgezahlten Dividende und wurde seitens der Bank mit Kontoauszug mitgeteilt.

Auf die weitergehenden Ausführungen im Beteiligungsbericht zu diesem Jahresabschluss wird verwiesen.

Umlaufvermögen

1. Vorräte
Zu bilanzierende Vorräte im klassischen Sinne waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Nachfolgend werden die öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände dargestellt. Auf eine detaillierte Unterteilung gemäß der Bilanzstruktur des § 42 Absatz 3 KomHVO wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen, die privatrechtlichen Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag einzeln bewertet und mit dem Nominalwert angesetzt. Es erfolgte eine einzelne Überprüfung der jeweiligen Forderung auf ihre Werthaltigkeit. Die für die Schlussbilanz wertberichtigten Forderungen bestehen allerdings weiterhin in voller Höhe auf den einzelnen Debitorenkonten.

Einzelwertberichtigungen:
Grundsätzlich werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 90 Prozent auf die in der Vollstreckung befindlichen und vom Ausfall bedrohten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen vorgenommen. Diese Vorgehensweise entspricht der Bewertung des Ausfallrisikos aus der Eröffnungsbilanz. Die Einzelwertberichtigungen sind getrennt nach Forderungsarten (Beiträge, Gebühren, Steuern, Abgaben, etc.) erfasst worden. Darüber hinaus werden auch Forderungen analog der vorstehenden Verfahrensweise wertberichtigt, sofern es sich um umfangreiche und der Höhe nach wesentliche Rechtsstreitigkeiten handelt, die noch nicht an die Vollstreckung übergeben wurden.

Einzelwertberichtigungen wurden im vorliegenden Jahresabschluss für das Jahr 2025 in einer Höhe von **47.317,64 Euro (Vorjahr: 30.173,55 Euro)** neu eingestellt. Ein Ertrag aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung im Vergleich zum Vorjahr konnte in einer Höhe von **75.317,47 Euro (Vorjahr: 53.473,34 Euro)** gebucht werden. Diese ertragswirksame Anpassung der Einzelwertberichtigung esultiert im Wesentlichen aus der Auflösung einer Forderung aufgrund einer Uneinbringlichkeit wegen Ablebens eines Schuldners.

Pauschalwertberichtigungen:
Die Ermittlung der pauschalen Wertberichtigung wurde wie folgt vorgenommen:

	Bruttoforderungsbestand
./.	einzelwertberichtigte Forderungen
./.	erledigte Forderungen in Folgejahren
=	Bruttoforderungsbestand für die pauschale Wertberichtigung
x	10 % (vorsichtig geschätzt)
=	Höhe der pauschalen Wertberichtigung

Aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigungen, welche getrennt nach Forderungsarten erfasst werden, konnte ein Ertrag in Höhe von **6.803,68 Euro (Vorjahr: 864,49 Euro)** gebucht werden.

Sonstige Vermögensgegenstände:
Der Wert sonstiger Vermögensgegenstände beläuft sich in Summe auf **202.020,90 Euro (Vorjahr: 176.787,17 Euro)** und enthält die Bestände von Sparbüchern **(19.117,23 Euro; Vorjahr: 19.362,63 Euro)**, die zwar für die Landgemeinde Titz geführt werden, über die die Landgemeinde jedoch keine Verfügungsgewalt besitzt. Diese Sparbücher sind u.a. als Sicherheiten hinterlegt worden und können mit Ablauf der Gewährleistungsfristen von den jeweiligen Lieferanten bzw. Auftragnehmern zurückgefordert werden. Zinsein- und -auszahlungen werden gebucht, es entstehen jedoch keine Erfolgsbuchungen. Auf der Passivseite der Bilanz ist eine gleichlautende Verbindlichkeit gegenüber den Sparbuchinhabern ausgewiesen.

Des Weiteren wird hier das Sparbuch für die „Stiftung Molter" mit einem Betrag von **38.096,21 Euro (Vorjahr: 46.599,06 Euro)** geführt, worin für 2025 ein Zinsertrag in Höhe von **585,78 Euro** enthalten ist.

Auf einem Durchgangskonto für die offene Jugendarbeit ist ein Habensaldo von **689,10 Euro (Vorjahr: 1.346,30 Euro)** aufgrund von Einzahlungen für Jugendveranstaltungen bzw. -fahrten verblieben. Ferner wird hierüber die Abrechnung mit dem Durchgangskonto DKB in Höhe von **5.470,65 Euro (Vorjahr: 4.103,25 Euro)** für die Ausgabe der Mobiltickets, welches ebenfalls einen Habensaldo führt. Die Abrechnung des Durchgangskontos SGB XII weist zum Bilanzstichtag einen Sollsaldo in Höhe von **25.227,78 Euro (Vorjahr: 25.613,60 Euro)** aus. Die Abwicklung dieser Konten erfolgt jeweils im Folgejahr. Weiterhin wird hierüber das Durchgangskonto für Spenden geführt, welches zum Bilanzstichtag einen negativen Saldo in Höhe von **500,00 Euro** führt.

Des Weiteren sind Forderungen aus Gehaltsvorschüssen gegenüber Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Landgemeinde Titz gebucht worden und betragen **837,41 Euro (Vorjahr: 1.023,45 Euro).** Forderungen in Höhe von **125.402,02 Euro (Vorjahr: 89.637,98 Euro)** gegenüber debitorischen Kreditoren sind hier ebenfalls abgebildet.

3. Wertpapiere des Umlaufvermögens
Wertpapiere des Umlaufvermögens waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4. Liquide Mittel
Als liquide Mittel werden Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen **(2.136.507,86 Euro; Vorjahr: 1.115.350,80 Euro)**.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden Auszahlungen des Jahres 2025 eingestellt soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen: **45.589,34 Euro (Vorjahr: 45.689,79 Euro).** Hierbei handelt es sich um Zahlungen im Zusammenhang mit der Beamtenbesoldung in Höhe von **31.512,86 Euro (Vorjahr: 30.913,79 Euro),** den vermögenswirksamen Leistungen **146,00 Euro (Vorjahr: 146,00 Euro)** für Januar 2026 sowie Kreditabschlussgebühren **13.930,48 Euro (Vorjahr: 14.630,00 Euro)**, welche sich auf die Laufzeit der einzelnen Kredite pro rata temporis aufteilen.

Passiva
Eigenkapital

Neben dem Ausgleich des Jahresverlustes sind über die allgemeine Rücklage auch die Änderungen des Artikels 7 des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18. September 2012 darzustellen. Ferner sind gemäß §§ 39 Abs. 3 und 44 Abs. 3 KomHVO NRW Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen und Wertveränderungen der Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen und nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen. Diese Entlastung des Ergebnisses von vorgenannten Erträgen und Aufwendungen soll das taktische Verhalten bei der Veräußerung von Anlagegütern zur Ergebnisverbesserung verhindern (Verbot der „Versilberung" des gemeindeeigenen Vermögens).

In einem Arbeitskreis NKF (damaliges Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierungen, Gemeindeprüfungsanstalt) wurde diese Regelung insoweit wieder entschärft, als dass die weitere kommunale Zielsetzung von Vermögensveräußerungen Grundlage für die bilanzrechtliche Bewertung ist: Verlässt durch Verkauf ein Vermögensgegenstand (z.B. Feuerwehrwagen, Schulgebäude) die kommunale Zielsetzung, so ist dieser Verkauf ergebnisneutral über die allgemeine Rücklage zu verrechnen. Bei Geschäftsvorfällen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind (z.B. Grundstücksverkäufe im Rahmen der Daseinsvorsorge), findet weiterhin eine Verrechnung der Aufwendungen und Erträge über die Ergebnisrechnung statt.

In 2025 wurden fünf Vermögensgegenstände außerhalb der kommunalen Zielsetzung veräußert **(Verkaufspreis insgesamt 5.304,11 Euro; Buchgewinn 5.301,11 Euro)**. Für diese gilt die Besonderheit, dass der Erlös nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet werden darf, sondern gegen die allgemeine Rücklage gebucht werden muss. Hierdurch erfährt die allgemeine Rücklage eine Erhöhung.

Ausgleichsrücklage

Die ursprüngliche Eigenkapitalposition „Ausgleichsrücklage" wurde durch einen Jahresfehlbetrag in 2010 aufgezehrt. Da der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen hatte, war es seinerzeit erstmals seit 2007 möglich, den Überschuss in Höhe von **300.215,01 Euro** der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Dieser „Puffer" diente dem Ausgleich des Fehlbetrags in der Ergebnisplanung des Haushalts 2019 und bedurfte im Gegensatz zur Verringerung der allgemeinen Rücklage keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 schloss ebenfalls mit einem positiven Ergebnis, und zwar in Höhe von **727.927,77 Euro** ab und erhöhte somit die Ausgleichsrücklage auf **1.028.142,78 Euro**. Die ursprüngliche Planung des Haushaltsjahres 2021 sah vor, dass das geplante Jahresdefizit in Höhe von **1.251.231,00 Euro** mit der Ausgleichsrücklage in Höhe von **1.028.142,78 Euro** teilweise gedeckt werden sollte. Das negative Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2021 betrug jedoch lediglich **663.412,95 Euro**. Aufgrund dieser Ergebnisverbesserung von **587.818,05 Euro** reduzierte sich die Ausgleichrücklage nicht in voller Höhe. Es verblieb somit zum Bilanzstichtag 2022 ein Betrag in Höhe von **364.729,83 Euro**. Während das Haushaltsplanergebnis 2022 noch ein Jahresdefizit in Höhe von **739.120,00 Euro** vorsah, konnte jedoch abschließend ein Jahresüberschuss in Höhe von **81.693,95 Euro** dargestellt werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wurden die vorgenannten **364.729,83 Euro** aufgrund des negativen Jahresergebnisses der Ausgleichsrücklage entnommen, sodass zum Bilanzstichtag 2023 eine Ausgleichsrücklage in Höhe von **81.693,95 Euro** fortbestand. Die vorgenannte verbleibende Ausgleichsrücklage wurde im Bilanzjahr 2024 entnommen. Damit war die Ausgleichsrücklage erneut aufgebraucht.

Allgemeine Rücklage

Der Stand der allgemeinen Rücklage zum 1. Januar 2025 betrug **18.981.336,35 Euro**. Diese minderte sich aufgrund der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von **4.689.603,42 Euro**, welche sich aus dem negativen Jahresergebnis 2024 ergab. Erhöhend wirkten sich Gegenstandsveräußerungen **(5.301,11 Euro)** aus, welche außerhalb der kommunalen Familie verkauft wurden. Somit weist die allgemeine Rücklage zum 31. Dezember 2025 einen Stand in Höhe von **14.297.034,04 Euro** aus. Auf die Abweichungsanalyse zum Jahresergebnis im Lagebericht wird an dieser Stelle verwiesen.

Sonderposten

1. Sonderposten für Zuwendungen
Der Sonderposten für Zuwendungen beinhaltet u.a. Investitionspauschalen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (Schul-/Bildungspauschale, Sportpauschale und Feuerschutzpauschale) als zweckgebundene Zuwendungen sowie andere zweckgebundene Zuwendungen von staatlichen bzw. privaten Organisationen. Nachfolgend werden nun die wesentlichen Positionen erläutert. Aufgrund der Vielzahl der Sonderposten wird auf eine detaillierte Einzeldarstellung aller Sonderposten verzichtet.

a) Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund und Land
Die Landgemeinde Titz hat in 2025 keinen Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund erhalten. Alle bereits erhaltenen Förderungen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer ertragswirksam und somit aufwandsmindernd aufgelöst. Im Berichtsjahr entspricht dies einem Betrag in Höhe von **28.285,00 Euro**. Der Schlussbilanzwert entspricht somit einem Betrag in Höhe von **1.074.025,00 (Vorjahr: 1.102.310,00 Euro).**

Als Landesförderung wurden im Berichtsjahr 2025 verschiedene Passivierungen gebucht. Im Einzelnen handelte es sich um die Förderung der Bouleanlage in der Ortschaft Titz in Höhe von **12.426,11 Euro**, die Förderung einer Hörakustikanlage für die PRIMUS-Schule (Roger Pass-Around) in Höhe von **4.550,95 Euro**, die Förderung für die Sanierung barrierefreier Bürgerhäuser in Höhe von **2.600,00 Euro** sowie Förderungen für die Sanierung der Alten Schule in der Ortschaft Rödingen in Höhe von insgesamt **495.051,00 Euro**. Alle vorgenannten Förderungen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer ertragswirksam gebucht und somit aufwandsmindernd aufgelöst. Für das Berichtsjahr wurde ein Betrag in Höhe von insgesamt **224.115,06 Euro** aufgelöst. Der Schlussbilanzwert beträgt somit **6.765.303,00 (Vorjahr: 6.474.790,00 Euro).**

b) Investitionspauschale
Sollten zur Verwendung der Pauschale investive Maßnahmen aus dem laufenden Jahr zugeordnet werden können, so wird die Investitionspauschale diesen Maßnahmen gegenübergestellt und über die entsprechende Nutzungsdauer aufgelöst. Nicht „genutzte" Investitionspauschalbeträge werden als „Erhaltene Anzahlungen" ausgewiesen und dort bis zu ihrer Verwendung angesammelt. Im Berichtsjahr 2025 wurden die Investitionspauschalen für ihre weitere Verwendung in Folgejahren angespart.

Im Berichtsjahr 2025 wurden **278.651,00 Euro** ertragswirksam aufgelöst, so dass der Bilanzwert zum 31. Dezember 2025 nunmehr **9.246.829,00 Euro (Vorjahr: 9.525.480,00 Euro)** beträgt.

c) Schul-/Bildungspauschale
In 2025 wurde der Landgemeinde Titz erneut ein Betrag in Höhe von **300.000,00 Euro** als Pauschale gewährt. Diese wird „angespart", der Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen" zugeschrieben und bei investiven Maßnahmen (nach entsprechender Aktivierung) über die Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögensgegenstands aufgelöst.

Im Berichtsjahr 2025 wurden **64.441,00 Euro** ertragswirksam aufgelöst, so dass der Bilanzwert zum 31. Dezember 2025 **3.429.480,00 Euro (Vorjahr: 3.493.921,00 Euro)** beträgt.

d) Sportpauschale
Hierfür erhielt die Landgemeinde eine pauschale Zuwendung des Landes in Höhe von **60.000,00 Euro**. Diese wird „angespart", der Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen" zugeschrieben und bei investiven Maßnahmen (nach entsprechender Aktivierung) über die Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögensgegenstands aufgelöst.

Im Berichtsjahr 2025 wurden **6.180,00 Euro** ertragswirksam aufgelöst, so dass der Bilanzwert zum 31. Dezember 2025 **82.916,00 Euro (Vorjahr: 89.096,00 Euro)** beträgt.

e) Zuweisungen sonstiger öffentlicher Bereiche
Im Berichtsjahr 2025 erfolgten keine weiteren Passivierungen von Sonderposten. Somit erfolgt hier lediglich die anteilige Auflösung des Sonderpostens in Höhe von **30.136,00 Euro**. Der Sonderposten beläuft sich zum Bilanzstichtag auf **1.043.069,00 Euro (Vorjahr: 1.073.205,00 Euro).**

f) Zuschüsse von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen
Im Berichtsjahr 2025 erfolgten Passivierungen von Sonderposten für die Brücke Hompesch (Kläranlage) in Höhe von **20.000,00 Euro**, für die Erschließung des Baugebiets Titz 30 (Eintrachtstraße, Opherten) in Höhe von **95.000,00 Euro**, für die Sanierung barrierefreier Bürgerhäuser in Höhe von **35.610,25 Euro** sowie eine Übertragung eines Gehwegs durch das Bistum Aachen in der Ortslage Müntz in Höhe von **666,00 Euro**. Aufgelöst wurden anteilig **36.325,25 Euro**. Der zusammengefasste Sonderposten beläuft sich zum Bilanzstichtag auf **1.846.169,76 Euro (Vorjahr: 1.731.218,76 Euro).**

f) Feuerschutzpauschale
Erhaltene Zuwendungen aus der Feuerschutzpauschale sind unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Landgemeinde Titz bedient sich bei Teilen der Feuerwehrfahrzeuge (der Bestückung der Fahrzeuge) des Festwertverfahrens. Werden Fahrgestell und (Spezial)Aufbau eines jeweiligen Feuerwehrfahrzeugs aktiviert und abgeschrieben, geschieht dies bei der Bestückung in der Vergangenheit nicht. Hintergrund hierfür ist, dass es sich bei der Bestückung größtenteils um Verbrauchsgüter handelt, die regelmäßig ersetzt werden. Dieser im Ergebnisplan darzustellende Aufwand ersetzt somit die sonst zu buchenden Abschreibungen. Die in 2025 in Höhe von **65.854,19 Euro (Vorjahr: 59.387,39 Euro)** erhaltene Feuerschutzpauschale wird daher als Minderung der „investiven Aufwendungen" verwendet.

Insgesamt wurden insgesamt im Berichtsjahr 2025 Beträge in Höhe von **774.978,31 Euro (Vorjahr: 708.703,96 Euro)** ertragswirksam aufgelöst. Unter Berücksichtigung von Zugängen in Höhe von **665.904,31 Euro (Vorjahr: 6.100.883,96 Euro)** zu dieser Bilanzposition ergibt sich ein Schlussbilanzwert für alle Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von **26.610.451,76 Euro (Vorjahr: 26.719.525,76 Euro)**.

2. Sonderposten für Beiträge
Die Sonderposten für Beiträge beinhalten Erschließungsbeiträge (BauGB), Beiträge nach Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) sowie Kanalanschlussbeiträge. Bei der Auflösung der Sonderposten geht die Landgemeinde Titz wie folgt vor:

Die Erfassung der Sonderposten für Beiträge resultiert aus dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch. Eine Passivierung fand in 2025 im Rahmen der Erschließung des Baugebiets Titz 30 (Eintrachtstraße, Opherten) in Höhe von **29.259,62 Euro** statt. Die Sonderposten für die Beiträge im Bereich Abwasserbeseitigung werden auf Basis einer Nutzungsdauer von 80 Jahren über die gegebene Restnutzungsdauer anteilig aufgelöst. Dies entspricht in 2025 einem Betrag in Höhe von **63.945,62 Euro (Vorjahr: 63.674,00 Euro)**, so dass ein Schlussbilanzwert zum 31. Dezember 2025 in Höhe von **3.126.781,00 Euro (Vorjahr: 3.161.467,00 Euro)** besteht.

Bei den Sonderposten für die Liegenschaften (Gemeindestraßen) fanden zwei Passivierungen statt. Zum einen erfolgte die Passivierung im Rahmen der Erschließung des Baugebiets Titz 30 (Eintrachtstraße, Opherten) in Höhe von **626.028,99 Euro** und zum anderen im Rahmen der Josefstraße (Müntz) in Höhe von **170.007,93 Euro**. Hier liegt die Nutzungsdauer durchschnittlich bei 60 Jahren, wobei auch hier die Sonderposten über die gegebene Restnutzungsdauer anteilig aufgelöst werden. Für 2025 entspricht dies einem Betrag in Höhe von **197.316,92 Euro (Vorjahr: 195.116,00 Euro)** Als Schlussbilanzwert ergibt sich somit ein Betrag in Höhe von **4.988.488 Euro (Vorjahr: 4.389.768,00 Euro)**.

Angabe gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO NRW:
Zum Bilanzstichtag lagen in Bezug auf fertiggestellte und noch nicht abgerechnete Erschließungsmaßnahmen folgende Projekte vor (zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Erschließungsmaßnahmen Friedhofstraße, Jackerath, und Ophertener Straße, Titz, bereits abgerechnet):

Abzurechnende Erschließungsmaßnahmen	Datum der Abnahme	abzurechnen bis (§ 169 Abs. 2 AO)
Friedhofstraße (Jackerath)	27. Juni 2022	31. Dezember 2026
Hinter den Gärten (Titz)	27. April 2023	31. Dezember 2027
Ophertener Straße (Titz)	31. Mai 2023	31. Dezember 2027

3. Sonderposten für den Gebührenausgleich

Gemäß § 6 KAG sind Kommunen verpflichtet, Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte) in die Gebührenkalkulation der folgenden vier Jahre einzustellen und über diesen Zeitraum auszugleichen. Sofern diese Einrichtungen Jahresüberschüsse erzielen, muss zwingend ein Sonderposten für Gebührenausgleich passiviert werden. Werden allerdings Verluste ermittelt, so sind diese lediglich im Anhang zu erwähnen, nicht aber zu buchen.

Im Bereich des Winterdienstes wurde im abgelaufenen Haushaltsjahr 2025 eine Unterdeckung in Höhe von **30.865,04 Euro** ermittelt. Diese Unterdeckung wird in den kommenden Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt. Eine Teilauflösung des Sonderpostens aus dem Jahre 2020 mit einem Betrag in Höhe von **10.779,07 Euro** sowie aus dem Jahre 2021 in Höhe von **5.587,14 Euro** wurden in der Gebührenbedarfskalkulation für das Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt. Der Schlussbilanzwert dieses Sonderpostens beträgt nunmehr **18.684,91 Euro (Vorjahr: 35.051,12 Euro)**.

Für das Jahr 2025 wurde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung eine Unterdeckung in Höhe von **26.376,76 Euro** ermittelt. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wurde dagegen eine Überdeckung in Höhe von **26.343,24 Euro** ermittelt und in einen Sonderposten eingestellt. Die oben genannten Unter- sowie Überdeckungen werden in den kommenden Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt. Der Schlussbilanzwert beträgt **395.277,56 Euro (Vorjahr: 368.934,32 Euro)**.

Für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung wurde im abgelaufenen Haushaltsjahr 2025 eine Überdeckung ermittelt und in Höhe von **19.748,80 Euro** in einen Sonderposten eingestellt. Dieser Sonderposten wird in den kommenden Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt. Eine Vollauflösung des Sonderpostens aus dem Jahre 2023 mit einem Betrag in Höhe von **11.895,21 Euro** wurde in der Gebührenbedarfskalkulation für das Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt. Der Schlussbilanzwert beträgt somit **154.926,15 Euro (Vorjahr: 147.072,56 Euro)**.

Der Gesamtsaldo der Sonderposten für den Gebührenausgleich beläuft sich somit zum 31. Dezember 2025 auf **568.888,62 Euro (Vorjahr: 551.058,00 Euro)**.

Rückstellungen

1. Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen

Für die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen 2025 liegt der Landgemeinde Titz ein versicherungsmathematisches Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen Köln aus Januar 2026 vor. Die aufgrund dieses Gutachtens gebildeten Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Landgemeinde in Höhe **5.655.582,00 Euro (Vorjahr: 5.349.444,00 Euro)** auch Beihilfeansprüche nach § 88 Landesbeamtengesetz in Höhe von **1.784.154,00 Euro (Vorjahr: 1.642.393,00 Euro)**. Diesen zu bildenden Rückstellungen stehen teilweise auch Erstattungsansprüche gegenüber vorherigen Dienstherren gegenüber. Insgesamt erhöhen sich die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in 2025 auf der Aktivseite auf **563.456,00 Euro (Vorjahr: 535.776,00 Euro).**

Die Veränderungen im Einzelnen:
Im Bereich der Pensionsrückstellungen für 2025 waren als Aufwand **237.356,00 Euro (Vorjahr: 193.765,00 Euro)** für aktive Beamte und **71.154,00 Euro (Vorjahr: 34.007,00 Euro)** für Versorgungsempfänger zu erfassen. Weiterhin wurde eine Herabsetzung der Rückstellung für Versorgungsempfänger mit **2.372,00 Euro** gebucht und führte zu einer geringfügigen Entlastung der Ergebnisrechnung. Saldiert ergeben vorgenannte Buchungen eine Erhöhung der Rückstellungsposition um **306.138,00 Euro**.

Für Beihilferückstellungen wurden für 2025 als Aufwand **63.936,00 Euro (Vorjahr: 23.968,00 Euro)** für aktive Beamte und **77.825,00 Euro (Vorjahr: 6.134,00 Euro)** für Versorgungsempfänger erfasst. Saldiert ergeben vorgenannte Buchungen eine Erhöhung der Rückstellungsposition um **141.761,00 Euro**.

2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten
(Sanierung von Altlasten nach § 37 Absatz 3 KomHVO NRW)
Es waren keine Rückstellungen für Altlasten zu bilden.

3. Instandhaltungsrückstellungen
Die Instandhaltungsrückstellungen veränderten sich in 2025 wie folgt:

	Stand 31.12.2024	Inan-spruch-nahme/ Umbu-chung	Auflösung	Neu-einstellung	Stand 31.12.2025
			Beträge in Euro		
Instandsetzung Wirtschaftswege	102.746,09	0,00	0,00	105.000,00	207.746,09
Umrüstung LED Rathaus/Grundschule Titz	13.486,20	3.422,94	0,00	0,00	10.063,26
Instandhaltung Infrastrukturvermögen	32.500,00	5.000,00	0,00	7.500,00	35.000,00
Umsetzung konsumtiver IKEK-Maßnahmen	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
Unterhaltung Abwasserohrnetz	17.500,00	0,00	0,00	160.000,00	177.500,00
Sanierung Toilettenanlage Bürgerhaus Spiel	26.731,98	0,00	0,00	0,00	26.731,98
Instandhaltung Bürgerhäuser	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
Instandhaltung Gewässer	10.000,00	0,00	0,00	5.000,00	15.000,00
Summe	**342.964,27**	**8.422,94**	**0,00**	**277.500,00**	**612.041,33**

In der Summe erhöht sich der Rückstellungsbestand im Jahr 2025 von **342.964,27 Euro** auf **612.041,33 Euro**. Nachfolgend werden die Instandhaltungsrückstellungen nach § 37 Absatz 4 KomHVO NRW wie folgt erläutert:

a) Instandsetzung Wirtschaftswege
Der Rat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 die Prioritätenliste der Verwaltung zum Ausbau der Wirtschaftswege zur Kenntnis genommen und dieser unter Bedingungen zugestimmt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 151/2018). Insofern sollen die Mittel u.a. für die Sanierung von (Teilstücken von) Wirtschaftswegen als auch für die Sanierung der vom Rat beschlossenen Wirtschaftswege gemäß Prioritätenliste verwandt werden. Darüber hinaus sind Einmündungen an diversen Straßen zu Wirtschaftswegen zu erneuern, sodass eine Erhöhung der Instandhaltungsrückstellung für kommende Instandsetzungen einzustellen war.

b) Umrüstung LED Rathaus/Grundschule Titz
Für die Umrüstung der Beleuchtung im Rathaus der Landgemeinde Titz sowie in der ehemaligen Grundschule Titz (jetzt Gebäude B der PRIMUS-Schule) wurde Rückstellungen gebildet. Im Rathaus der Landgemeinde Titz wurde 2018 im Bereich der Büros und Flure die Beleuchtung auf LED umgestellt; die Umrüstung der Treppenhausbeleuchtung wurde 2019 umgesetzt. Die Umrüstung der ehemaligen Grundschule Titz wurde unmittelbar an bzw. im Zusammenhang mit der nunmehr abgeschlossenen Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahme der PRIMUS-Schule Titz – außer Haus C – umgesetzt. Der Rückstellungsbetrag verminderte sich infolge einer Umrüstung der Beleuchtung im Kindergarten Zauberwelt. Der verbleibende Rückstellungsbetrag in Höhe von **10.063,06 Euro** wird für weitere Umrüstungen der Beleuchtung in Gebäuden der Landgemeinde Titz eingesetzt werden.

c) Instandhaltung Infrastrukturvermögen
Im Berichtsjahr wurden **5.000,00 Euro** für den Umbau einer Beregnungsanlage in Anspruch genommen. Weiterhin wurden **7.500,00 Euro** für die Herstellung eines Wegs am Spielplatz Rödingen eingestellt. Der restliche Rückstellungsbetrag wurde für die Ausschreibung des Sandaustausches auf Spielplätzen **(20.000,00 Euro)** sowie für die Nachlieferung von Streusalz an die Autobahnmeisterei **(7.500,00 Euro)** eingestellt.

d) Umsetzung konsumtiver IKEK-Maßnahmen
Nachdem 2022 die Rückstellung teilweise in Anspruch genommen wurde (Radverkehrskonzept), wurde der verbleibende Rückstellungsbetrag in der Schlussbilanz 2025 belassen.

e) Unterhaltung Abwasserohrnetz
Die in den Vorjahren bereitgestellten Mittel zur Unterhaltung des Abwasserrohrnetzes sind hauptsächlich auf Grundlage eines extern erstellten Kanalsanierungskonzepts veranschlagt worden. Nunmehr erfährt die Rückstellung eine Erhöhung des Ansatzes in Höhe von **160.000,00 Euro** zur Sanierung diverser Schäden im Kanalnetz.

f) Sanierung Toilettenanlage Bürgerhaus Spiel
Der Rat der Landgemeinde Titz hat seiner Sitzung am 28. Mai 2026 im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2026 ein Investitions- und Sanierungsmoratorium beschlossen. Die Verwaltung formuliert derzeit das Gebäudesanierungskonzept neu. Sobald dieses politisch beschlossen worden ist, werden die zurückgestellten Mittel verausgabt bzw. ertragswirksam aufgelöst.

g) Instandhaltung Bürgerhäuser
Auf die Ausführungen zu f) wird verwiesen.

h) Instandhaltung Gewässer
Die Unterhaltung von Gräben (Vorfluter) sind grundsätzlich nach dem Landeswassergesetz NRW von den jeweiligen Wasserverbänden zu tätigen. Die zugehörigen Zuläufe und Durchlässe der Seitengräben müssen jedoch, um zum Beispiel einem etwaigen Hochwasser vorzubeugen, von der jeweiligen Gemeinde unterhalten werden. Die eingestellte Rückstellung dient der Unterhaltung der verrohrten Seitengräben an den Wirtschaftswegen.

4. Sonstige Rückstellungen nach § 37 Absatz 7 KomHVO NRW

Die sonstigen Rückstellungen nach § 37 Absatz 7 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) umfassen bei der Landgemeinde Titz zum 31. Dezember 2025 folgende Positionen:

	Stand 31.12.2024	Inanspruchnahme/ Umbuchung	Auflösung	Neueinstellung	Stand 31.12.2025
			Beträge in Euro		
Überstunden Angestellte	30.627,63	0,00	30.627,63	43.950,41	43.950,41
Überstunden Arbeiter	10.358,04	0,00	10.358,04	18.329,86	18.329,86
Überstunden Beamte	4.804,59	0,00	4.804,59	5.572,23	5.572,23
Resturlaub Angestellte	57.395,59	0,00	57.395,59	57.064,12	57.064,12
Resturlaub Arbeiter	17.081,81	0,00	17.081,81	17.156,57	17.156,57
Resturlaub Beamte	35.562,41	0,00	35.562,41	44.234,05	44.234,05
Prüfungskosten überörtlich GPA NRW	25.997,25	0,00	0,00	0,00	25.997,25
Prüfungskosten Abschluss 2024	360,00	360,00	0,00	0,00	0,00
Prüfungskosten Abschluss 2025	0,00	0,00	0,00	360,00	360,00
Erstellung Dienstanweisung Kanal/Bauhof	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Nachzahlung Jugendamtsumlage	211.017,78	0,00	0,00	0,00	211.017,78
Prozesskosten Erschließungsbeiträge u.a.	18.407,04	0,00	0,00	0,00	18.407,04
Drohverlust Veranlagung Energieversorger	84.945,69	0,00	0,00	857,56	85.803,25
Bauleitplanung	99.587,78	22.193,50	0,00	50.000,00	127.394,28
Rückzahlung Landeszuweisung FlüAG	5.250,00	5.250,00	0,00	0,00	0,00

Strukturentwicklung	126.529,00	9.996,00	0,00	0,00	116.533,00
Nachhaltigkeitspro-jekte	5.000,00	915,63	0,00	1.282,94	5.367,31
Erstattungsrisiko § 6 EEG-Verträge	35.179,96	0,00	0,00	22.813,09	57.993,05
Standortanalyse FW	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
Ausstehende Rech-nungen	34.280,44	27.315,26	0,00	27.000,00	33.965,18
Summe	**827.385,01**	**66.030,39**	**155.830,07**	**303.620,83**	**909.145,38**

In der Summe erhöht sich der Rückstellungsbestand im Jahr 2025 von **827.385,01 Euro** auf **909.145,38 Euro**. Nachfolgend werden die sonstigen Rückstellungen nach § 37 Absatz 7 KomHVO NRW wie folgt erläutert:

a) Rückstellungen für Überstunden
Der Rückstellungsbetrag entspricht den ermittelten Geldwerten für die aufgelaufenen Überstunden der Angestellten, Arbeiter und Beamten **(gesamt: 67.852,50 Euro; Vorjahr: 45.790,26 Euro**).

b) Rückstellungen für Resturlaub
Der Rückstellungsbetrag entspricht den ermittelten Geldwerten für den aufgelaufenen Resturlaub der Angestellten, Arbeiter und Beamten **(gesamt: 118.454,74 Euro; Vorjahr: 110.039,81 Euro)**.

c) Rückstellung für die überörtliche Prüfung GPA NRW
Mit Schreiben vom 14. August 2023 teilte die Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit, dass 2024 die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kleiner kreisangehöriger Kommunen durchgeführt werde. Die Kosten hierfür wurden aufgrund von Erfahrungswerten auf rund **50.000 Euro** geschätzt und folglich in Form einer Rückstellung eingestellt. Zwischenzeitlich wurde ein Abschlag in Höhe von **24.002,75 Euro** gezahlt, sodass nunmehr ein Rückstellungsbetrag in Höhe von **25.997,25 Euro** verbleibt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des dieses Jahresabschlusses ist bereits bekannt, dass die Abschlusszahlung im März 2026 in Höhe von **23.136,85 Euro** geleistet wurde. Der verbleibende Betrag wird im Jahresabschluss 2026 ertragswirksam aufgelöst.

d) Rückstellung für die örtliche Jahresabschlussprüfung
Der Jahresabschluss 2024 wurde am 2. Oktober 2025 durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Ein Rückstellungsbetrag in Höhe von **360,00 Euro** wurde über die Kosten dieser Sitzung aufgelöst. Für die Prüfung des Abschlusses 2025 wurde ein Betrag in Höhe von **360,00 Euro** (gerundet; Sitzungsgeld für elf Ausschussmitglieder) neu eingestellt.

e) Erstellung Dienstanweisung Kanal/Bauhof
Zur Instandhaltung der abwassertechnischen Anlagen ist es erforderlich, ein Ingenieurbüro mit der Erstellung einer Betriebs- und Dienstanweisung zu beauftragen. Für diese Leistung wurde ein Rückstellungsbetrag in Höhe von **25.000,00 Euro** neu eingestellt.

f) Nachzahlung Jugendamtsumlage
Mit Schreiben vom 22. Januar 2025 hat die Kreisverwaltung Düren der Landgemeinde Titz mitgeteilt, dass ein Nachtrag zur Jugendamtsumlage 2023 in Höhe von **211.017,78 Euro** zu leisten ist. Hierfür wurde bereits im Berichtsjahr 2024 eine entsprechende Rückstellung gebildet. Die Abschlusszahlung wurde im Mai 2026 geleistet.

g) Prozesskosten Erschließungsbeiträge u. a.
Über diese Rückstellung werden Verpflichtungen für laufende Verfahren der Landgemeinde Titz abgebildet. Diverse Verfahren befinden sich noch in der Prozessphase. Die Rückstellung zum 31. Dezember 2025 verbleibt mit einem Betrag in Höhe von **18.407,04 Euro**.

h) Drohende Verluste aus laufenden Verfahren
Im Haushaltsjahr 2015 hatte die Landgemeinde Titz aufgrund einer Steuerprüfung eines Energieversorgers einen hohen sechsstelligen Betrag (inkl. Zinszahlungen) an Gewerbesteuern ertragswirksam buchen können. Bereits unmittelbar nach Zusendung der Messbescheide hat der Steuerpflichtige gegenüber der Landgemeinde Titz erklärt, gegen die Nachzahlungsverpflichtung in Gänze (also nicht nur bei der Landgemeinde Titz) Rechtbehelfe bzw. Klagen zu führen. In Rede standen hier die Jahre von 2004 bis 2008. Das Risiko einer Rückzahlung wurde seitens des Steuerpflichtigen auf 60 Prozent beziffert.

Gemäß § 37 Abs. 6 KomHVO NRW sind hierfür Rückstellungen zu bilden (vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen; 6. Auflage; S. 2.599 „2.4.2 Steuerbezogenen Verwaltungsverfahren"): Neben Prozesskosten (entfallen im vorliegenden Falle, da das Finanzamt beklagt wird) sind auch die Kosten für den „Verlust in der Sache" abzubilden. Diese wären neben der Rückerstattung der ggf. zu viel veranlagten Gewerbesteuer auch die dann zu viel erhobenen Gewerbesteuerverzugszinsen für die Jahre von 2004 bis 2008 (ermittelt ab dem Jahr der Veranlagung bei der Landgemeinde Titz, also 2015). Für die Steuerschuld ergab sich insofern ein mögliches Risiko in einer Höhe von **271.828,00 Euro** (Steuerforderung) bzw. **105.892,68 Euro** (Verzugszinsen). Darüber hinaus würden im Falle des Unterliegens des Finanzamtes Verzugszinsen ab dem Jahre 2015 für die zu viel erhobene Gewerbesteuer fällig; die seinerzeit zu viel erhobenen Verzugszinsen werden nicht erneut verzinst. Bis zum 31. Dezember 2020 war hierfür bereits ein Betrag in Höhe von **91.062,38 Euro** berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung 2020 hatte die Landgemeinde Titz keine Kenntnis darüber, ob bereits Klage erhoben worden ist oder derzeit noch die Vorverfahren liefen. Für das Klageverfahren selbst konnte dann mit einer Verfahrensdauer in erster Instanz von rund 16 Monaten gerechnet werden (vgl. Fachserie 10, Reihe 2.5: Finanzgerichte des Statistischen Bundesamtes 2014; Seite 18: durchschnittliche Verfahrensdauer in Nordrhein-Westfalen). Der Gesamtbetrag der vorsorglich erstellten Rückstellung belief sich in der Schlussbilanz 2020 auf **468.783,06 Euro**.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde seitens des Finanzamts die Prüfung für die Kalenderjahre 2004 bis 2008 mit Ausnahme des Jahres 2006 abgeschlossen, sodass eine ertragswirksame Auflösung der Rückstellung in Höhe von **380.407,15 Euro** möglich war, da dieser Betrag endgültig nicht mehr strittig war. Der in 2021 verbleibende Rückstellungsbetrag in Höhe von **88.375,91 Euro** bezog sich auf einen bei Gericht befindlichen Sachverhalt des Kalenderjahrs 2006 und setzt sich aus einer zurückzustellenden Gewerbesteuerforderung in Höhe von **47.642,00 Euro** und darauf entfallende Gewerbesteuerzinsen in Höhe von **40.733,91 Euro** zusammen. Im Berichtsjahr 2022 blieb die Gewerbesteuerverbindlichkeit an sich zum Vorjahr **(47.642,00 Euro)** unverändert. Lediglich die sich daraus ergebenen Erstattungszinsen, welche aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gemäß § 233a Abgabenordnung in ihrer Höhe neu bewertet werden mussten, erfuhren in 2022 eine Anpassung. Der daraus verbleibende Zinsbetrag betrug **35.588,57 Euro**. Da sich das Verfahren weiter in der Klärung befindet, wurde der Erstattungszins vorsorglich, wie bereits in 2023 und 2024, um **857,56 Euro** auf nunmehr **85.803,25 Euro** erhöht.

i) Bauleitplanung
Aufgrund laufender Bauleitplanverfahren, welche teilweise Verfahrensdauern von mehreren Jahren nach sich ziehen, sind noch aus 2025 zur Verfügung stehende Mittel in die bestehende Rückstellung mit aufzunehmen **(50.000,00 Euro)**. Andere, 2025 abgeschlossene, Verfahren wurden der Rückstellung entnommen **(22.193,50 Euro)**. Somit weist die Rückstellung zum 31. Dezember 2025 einen Betrag in Höhe von **127.394,28 Euro** auf.

j) Rückzahlung Landeszuweisung FlüAG
Aufgrund einer landesweiten Prüfung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Jahresabschluss 2023 ein Betrag in Höhe von **34.640,00 Euro** für eine Rückforderung aus dem Jahr 2021 eingestellt. Nach nunmehr erfolgter Prüfung wurde dieser Betrag um **29.390,00 Euro** gemindert, sodass letztlich **5.250,00 Euro** verblieben. Dieser Betrag wurde im März 2025 beglichen.

k) Strukturentwicklung
Der 2021 gebildete Ansatz für die Trassierung der im Strukturstärkungsgesetz formulierten Revierbahn zwischen Jülich und Bedburg wurde, aufgrund der zunächst avisierten kommunalen Abstimmung, nicht in Anspruch genommen, so dass die Mittel beibehalten werden. Darüber hinaus wurden aufgrund der Beratungen zur Strukturentwicklung weitere Mittel in Höhe von **19.000,00 Euro** für ein Photovoltaikfreiflächenkonzept rückgestellt. Hiervon wurden 2023 **2.975,00 Euro** und 2024 insgesamt **9.996,00 Euro** in Anspruch genommen. Des Weiteren wurde die in 2023 gebildete Rückstellung in Höhe von **5.750,00 Euro** als Nachzahlungsbetrag für ein Projekt der Neuland Hambach GmbH in 2024 in Anspruch genommen. Die sodann verbliebene Rückstellung zum 1. Januar 2025 in Höhe von **126.529,00 Euro** wurde in 2025 mit einem Betrag in Höhe von **9.996,00 Euro** in Anspruch genommen. Der verbleibende Rückstellungsbetrag in Höhe von **116.533,00 Euro** für Strukturwandelprojekte verbleibt zum 31. Dezember 2025 als Rückstellung.

l) Nachhaltigkeitsprojekte
Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Landgemeinde Titz wurde im Jahresabschluss 2023 ein Betrag in Höhe von **5.000,00 Euro** einer Rückstellung zugeführt. Diese wurde im Bilanzjahr 2025 zunächst mit einem Betrag in Höhe von **915,63 Euro** gemindert (Broschüren). Aufgrund von Anschaffungen in 2026 (Infotafeln und der Bepflanzung des Citydecks ins Jackerath) wird die Rückstellung mit einem Betrag in Höhe von **1.282,94 Euro** erhöht, sodass zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 ein Betrag in Höhe von **5.367,31 Euro** zurückgestellt ist.

m) Erstattungsrisiko EEG-Verträge
Die im Zuge des § 6 EEG geregelte „Kommunale Teilhabe" veranlasst immer mehr Betreiber von regenerativen Energiequellen, Verträge mit der Landgemeinde Titz abzuschließen. Diese Verträge richten sich im Wesentlichen nach dem Mustervertrag der Fachagentur Windenergie. Bisher verklauselten acht Betreiber in den vorgenannten Verträgen, dass – sofern die Betreiber selber von der EEG-Umlage ausgeschlossen werden – ihre Teilhabe an die Landgemeinde Titz zurückfordern werden. Für diese Beträge wurden im Berichtsjahr weitere Rückstellungen in Höhe von **22.813,09 Euro** (entspricht einem 50-prozentigen Ausfallrisiko) eingestellt, sodass der Rückstellungsbetrag zum 31. Dezember 2025 auf nunmehr **57.993,05 Euro** angewachsen ist.

n) Standortanalyse Feuerwehr
Im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans wird die Notwendigkeit der Vorhaltung Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Jackerath aufgezeigt. Daher ist es erforderlich, einen geeigneten Standort zu finden. Hierzu ist die Erstellung einer Standortortanalyse notwendig, so dass zum Bilanzsticktag 2025 ein Rückstellungsbetrag in Höhe von **15.000,00 Euro** eingestellt wurde.

o) Ausstehende Rechnungen
Diese Position erfuhr im Berichtsjahr 2024 Rückstellungsbeträge für nicht abgerechnete Dienstleistungen im Bereich der Bauleitplanung in Höhe von **33.000,00 Euro** sowie für ein Videokonferenzsystem in Höhe von **1.280,44 Euro**; verausgabt wurden im Bereich der Bauleitplanung ein Betrag in Höhe von **12.495,00 Euro**, für das Videokonferenzsystem ein Betrag in exakt der Höhe des Rückstellungsbetrages **(1.280,44 Euro)** sowie im Bereich der Dorfplätze und Grünanlagen ein Betrag in Höhe von **13.539,82 Euro**. Die Position erfährt im Berichtsjahr eine Neueinstellung in Höhe von **27.000,00 Euro** für durchgeführte Baumpflegearbeiten, welche in 2025 zwar durchgeführt wurden, jedoch erst in 2026 abgerechnet werden.

Verbindlichkeiten

1. Anleihen
Anleihen sind in der Landgemeinde Titz nicht vorhanden.

2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf einen Betrag in Höhe von **60.493.445,03 Euro (Vorjahr: 29.933.068,56 Euro)**.

Die Neufassung des § 89 Abs. 2 GO NRW wurde zum Jahresende und somit im Jahresabschluss 2025 umgesetzt. Demnach sind Liquiditätskredite zum Ende eines Haushaltsjahrs in Investitionskredite umzuwandeln, sofern diese für Investitionen verwendet wurden. Hieraus resultiert der Anstieg der Bilanzposition.

Kredite in Fremdwährungen wurden nicht aufgenommen.

3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung belaufen sich zum Bilanzstichtag auf **4.700.000,00 Euro (Vorjahr: 24.800.000,00 Euro)**.

4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind in der Landgemeinde Titz nicht vorhanden.

5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf **610.346,18 Euro (Vorjahr: 1.056.303,97 Euro)**. Dieser Betrag erklärt sich durch die Rechnungslegung verschiedener Baufirmen, Banken, Grundstücksangelegenheiten und soziale Dienstleistungsträger, die kurz vor Jahreswechsel mit Zahlungsziel im Folgejahr bei der Landgemeinde Titz eingegangen sind. Erwähnenswerte Sachverhalte sind hier nicht gegeben.

6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind in der Landgemeinde Titz nicht vorhanden.

7. sonstige Verbindlichkeiten
Sonstige Verbindlichkeiten bestehen in einer Höhe von **203.632,47 Euro (Vorjahr: 330.560,65 Euro)**. Darin enthalten sind Verbindlichkeiten gegenüber Sparbuchinhabern in Höhe von **18.300,83 Euro (Vorjahr 18.546,24 Euro**; gleichlautende Forderung auf der Aktivseite der Bilanz) und in Höhe von **38.096,21 Euro (Vorjahr: 46.599,06 Euro)** für das Stiftungsvermögen Molter (ebenfalls gleichlautend auf der Aktivseite dargestellt).

Verbindlichkeiten in Höhe von **64.890,56 Euro (Vorjahr: 56.715,86 Euro)** gegenüber dem Finanzamt beinhalten die Lohn- und Kirchensteuern aus Dezember 2025, welche im Januar 2026 überwiesen wurden. Ferner sind hier kreditorische Debitoren in Höhe von **49.511,86 Euro (Vorjahr: 131.307,54 Euro)** sowie Zahlungen an die Vollstreckungsbehörde der Landgemeinde Titz für auswärtige Amtshilfeersuchen zur Weiterleitung sowie kleinerer Sachverhalte mit **32.833,01 Euro** enthalten.

Einzelheiten über die Fälligkeiten können aus dem diesem Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel entnommen werden.

8. Erhaltene Anzahlungen

Die durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) neu eingeführte Position „4.8 Erhaltene Anzahlungen" beinhaltet hauptsächlich Zuschüsse zu Investitionen, die bisher nicht zugeordnet wurden bzw. für kommende Investitionen „angespart" werden sollen. Diese Bilanzposition schließt zum 31. Dezember 2025 mit **2.936.674,76 Euro (Vorjahr: 2.586.423,20 Euro)** ab und setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2025
Investitionspauschale	0,00 €	1.086.087,74 €
Schul-/Bildungspauschale	0,00 €	300.000,00 €
Sportpauschale	631.010,00 €	691.010,00 €
Zuweisungen Land	557.651,00 €	251.200,00 €
Zuschüsse private Unternehmen	22.806,71 €	2.806,71 €
Erschließungsbeiträge	1.255.908,68	600.620,07 €
Zuschüsse von übrigen Bereichen	119.046,81 €	4.950,24 €
Summe	**2.586.423,20 €**	**2.936.674,76 €**

Zu Herkunft und Verwendung wird auf die Ausführungen zu „Sonderposten" verwiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Saldovortrag wies in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten einen Wert von insgesamt **1.791.133,60 Euro** aus und schließt zum Bilanzstichtag mit **1.820.786,91 Euro** ab. Dieser Betrag beinhaltet im Wesentlichen vereinnahmte Friedhofsgebühren. Hierdurch wurden im Haushaltsjahr 2025 **83.446,35 Euro (Vorjahr: 101.880,10 Euro)** als Gebühren vereinnahmt, die allerdings vollständig Erträge für Folgejahre darstellen und somit dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeführt werden.

Als Ertrag für das Jahr 2025 konnten aus dem Rechnungsabgrenzungsposten an Friedhofsgebühren **119.959,71 Euro (Vorjahr: 117.398,74 Euro)** gebucht werden. Der Stand an passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Friedhofsgebühren verringert sich zum 31. Dezember 2025 somit auf **1.719.953,56 Euro (Vorjahr: 1.756.466,92 Euro).**

Darüber hinaus ist in 2025 ein Abgrenzungsbetrag in Höhe von **34.666,68 Euro (Vorjahr: 34.666,68 Euro)** enthalten, welcher sich im Wesentlichen aus vorab für die Zukunft geleisteten Pacht- und Nutzungsentgelten zusammensetzt.

Sonstige Angaben

Besondere finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich im Wesentlichen aus – teils gesetzlich vorgeschriebenen – Mitgliedschaften der Landgemeinde in Verbänden, öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Von besonderer Wertigkeit sind folgende Belastungen:

Wasser- und Bodenverbände	Umlage 2025 Beträge in Tausend €
▪ Wasserverband Eifel-Rur (WVER)	**1.210**
▪ Erftverband	**571**
▪ Niersverband	**211**

Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	Umlage 2025 Beträge in Tausend €
▪ Zweckverband Entsorgung West (keine Mitgliedschaft der Landgemeinde)	**296**
▪ Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ)	**336**
▪ Förderschulzweckverband des Kreises Düren	**380**
▪ LandFolge (ehem. Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler)	**74**

Verträge zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben	Entgelte 2025 Beträge in Tausend €
▪ Straßenbeleuchtungsvertrag (Wartung und Instandsetzung)	**123**
▪ Stromlieferungsverträge (Rathaus, Schulzentrum, Kindergärten, Pumpstationen, Feuerwehren, u. a.)	**249**
▪ Gemeindeversicherungsverband (Wert Einzelverträge)	**69**

Sonstige wiederkehrende Verpflichtungen	Entgelte 2025 Beträge in Tausend €
▪ Kosten der Schülerbeförderung	**319**
▪ EDV-Kosten Finanz- und Rechnungswesen	**46**

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB sind nicht bekannt.

Haftungsrisiken können sich ergeben aus:

- § 10 Absatz 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO) für etwaige Jahresverluste des gemeindlichen Eigenbetriebes (Wasserwerk der Landgemeinde Titz);
- Inanspruchnahmen für Sonderumlagen der Verbände (Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände),;die Nachschusspflicht für die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH ist im Gesellschaftervertrag nicht geregelt. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter bedarf daher eines Beschlusses der entsprechenden Gremien;
- die Nachschusspflicht für die BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH ist im Gesellschaftervertrag nicht geregelt. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter bedarf daher eines Beschlusses der entsprechenden Gremien;
- die Nachschusspflicht für die Neuland Hambach GmbH ist im Gesellschaftervertrag nicht geregelt. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter bedarf daher eines Beschlusses der entsprechenden Gremien;

- Bürgschaftsausfallsrisiko bei der BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH;
- Bürgschaftsausfallrisiko bei der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH;
- Bürgschaftsausfallrisiko bei der Neuland Hambach GmbH.

Der Eintritt von Haftungsfällen war zum Stichtag der Schlussbilanz nicht bekannt und ist auch zwischenzeitlich nicht geltend gemacht worden.

Darstellung der Personalsituation

Zum Schlussbilanzstichtag waren bei der Landgemeinde Titz beschäftigt:

in tarifrechtlichen Arbeitsverhältnissen (Tarifbeschäftigte)	86 Personen
in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamte)	6 Personen
Summe	92 Personen

Von diesen Beschäftigten übten aus:

Vollzeitbeschäftigungen	51 Personen
Teilzeitbeschäftigungen	30 Personen
Geringfügige Beschäftigungen	11 Personen

Zum 31. Dezember 2025 waren zusätzlich in der Verwaltung eine Auszubildende in einem tariflichen Arbeitsverhältnis (Verwaltungsfachangestellte), im Gemeindekindergarten Zauberwelt der Landgemeinde Titz eine Auszubildende in einem tariflichen Arbeitsverhältnis (praxisintegrierte Ausbildung zum/r Erzieher/in) und in der PRIMUS-Schule zwei Bundesfreiwilligendienstleister beschäftigt. Zusätzlich werden regelmäßig Praktika für Schüler/innen, Student/innen sowie Umschüler/innen angeboten.

Ein Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen wurde erstellt und vom Rat der Landgemeinde Titz am 9. Dezember 2021 beschlossen. Dieser wurde mit Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 19. Dezember 2024 fortgeschrieben.

Verpflichtungen aus Versorgungsleistungen für Personal

Beamtenversorgung:
Die Ruhegehälter der Beamten werden von der Rheinischen Versorgungskasse an die Berechtigten ausgezahlt. Durch die Landgemeinde Titz war aufgrund ihrer Mitgliedschaft in 2025 eine Umlage in Höhe von **464.040,00 Euro** (monatliche Rate **38.670,00 Euro**; Vorjahr: insgesamt **396.360,00 Euro**) zu zahlen. Eine anderslautende Abrechnung könnte noch möglich sein.

Beihilfeansprüche in Krankheitsfällen:
Diese trägt die Landgemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Hierfür sind in 2025 **150.570,00 Euro** (monatliche Rate **12.547,50 Euro**; Vorjahr: **131.477,00 Euro**) per Umlageverfahren aufgewendet worden. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht.

Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten:
Die Landgemeinde Titz ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Köln. Die hierüber versicherten Beschäftigten der Landgemeinde Titz bzw. deren Hinterbliebenen erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten. Der Umlagesatz für 2025 betrug 4,25 Prozent und das Sanierungsgeld 3,5 Prozent der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Die weitere (mittel- und langfristige) Entwicklung der Umlagesätze ist derzeit nicht absehbar, zukünftig ist jedoch aufgrund der demografischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen.

Organe und Mitgliedschaften
(Angaben nach § 95 Absatz 3 GO NRW)

Bürgermeister Jürgen Frantzen

- Mitglied im Stiftungsrat der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege;
- Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebunds;
- Mitglied des Präsidiums des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebunds;
- Mitglied des Hauptausschusses des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebunds;
- Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebunds;
- Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebunds für die Kommunen des Regierungsbezirks Köln;
- Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebunds;
- Mitglied des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebunds;
- Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt);
- Mitglied, seit dem 11. November 2025 auch stellvertretender Vorsitzender, im Verwaltungsrat der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt);
- Verbandsversammlung der KDVZ Rhein-Erft-Rur;
- Mitglied im Verwaltungsrat der KDVZ Rhein-Erft-Rur;
- Mitglied in der Anrainerkonferenz der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR);
- Mitglied im Aufsichtsrat der BRAINERGY-Park Jülich GmbH;
- Mitglied im Vergabegremium der BRAINERGY-Park Jülich GmbH;
- Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbands LandFolge Garzweiler;
- Mitglied der Lenkungskreises des Zweckverbands LandFolge Garzweiler;
- Mitglied im Aufsichtsrat der Neuland Hambach GmbH;
- Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Neuland Hambach GmbH;
- Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG;
- Mitglied im Regionalen Beirat der GVV-Kommunalversicherung VVaG;
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (GREEN);
- Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der interkommunalen Verbraucher-Genossenschaft des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebunds (KoPart eG);
- Mitglied der Verbandsversammlung des Förderschulzweckverbands im Kreis Düren;
- Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Inde-Rur e.V.;
- Mitglied im regionalen Beirat im Kreis Düren des Zweckverbandes AVV;
- Mitglied im Beirat der Dürener Kreisbahn GmbH;
- Mitglied im Kommunalbeirat der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH;
- Mitglied im Kommunalbeirat Eifel-Rur der innogy AG;
- Mitglied im Kommunalbeirat der Gelsenwasser AG;
- Mitglied im Beirat der Rur-Energie GmbH;
- Vorsitz im Aufsichtsrat der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Gemeinde Titz mbH (GET mbH);
- Mitgliederversammlung der lokalen Aktionsgruppe der LEADER-Region „an Inde und Rur";
- Mitglied im Kindergartenrat des Gemeindekindergartens Zauberwelt Titz;
- Mitglied im Beirat des Offenen Ganztagsangebots der PRIMUS-Schule Titz;
- ehrenamtliche Vorstandsfunktion (Schatzmeister) im Förderverein Kulturhaus der ehemaligen Landsynagoge Titz-Rödingen;

- ehrenamtliche Vorstandsfunktion (geborenes Vorstandsmitglied aufgrund der sich derzeit in der Abstimmung befindlichen Vereinssatzung) im Kulturverein der Landgemeinde Titz (KuLT);

Vorgenannte Tätigkeiten nimmt der Bürgermeister überwiegend ohne Vergütung wahr; hinsichtlich der vorzunehmenden Abführung verschiedener Vergütungen wird im Übrigen auf die jährlich durch den Bürgermeister gegenüber dem Rat der Landgemeinde Titz abgegebene Erklärung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz verwiesen.

Verwaltungsvorstand

Der Verwaltungsvorstand setzt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (§ 70 GO NRW) aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und dem Kämmerer zusammen; den Vorsitz führt der Bürgermeister. Durch die Umstrukturierung der Verwaltung mit einem allgemeinen Vertreter ohne Beigeordneten sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zur Aufrechterhaltung der bislang gelebten Strukturen wurde ein vergleichbares Gremium installiert, bestehend zum Stichtag 31. Dezember 2025 aus:

- dem Bürgermeister Jürgen Frantzen (Vorsitz),
- dem allgemeinen Vertreter Michael Biermanns und
- dem Kämmerer Michael Dahlem.

Um sämtliche Fachbereiche sowie das als Eigenbetrieb geführte Wasserwerk hierbei zu berücksichtigen, nehmen an den Sitzungen des Gremiums über die o.g. Besetzung hinaus folgende Mitarbeiter der Verwaltung teil:

- der Leiter des Fachbereichs Bürgerservice, soziale Leistungen und Gemeindekindergarten, Michael Müller (gleichzeitig weiterer allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters im Amt),
- der Leiter des Fachbereichs Liegenschaften, Gemeinde- und Strukturentwicklung, Michael Biermanns (als allgemeiner Vertreter ohnehin Mitglied des Gremiums),
- der Leiter des Fachbereichs Kommunalwirtschaft, Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Michael Dahlem (als Kämmerer ohnehin Mitglied des Gremiums),
- der Leiter der Stabsstelle Zentrale Steuerungsunterstützung, Sadderick Thiele, und
- bei Bedarf der Leiter des Wasserwerks, Kevin Kratzborn.

<u>Michael Biermanns</u>
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ab dem 1. Juni 2024, Leiter des Fachbereichs Gemeinde- und Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung; ausgeübter Beruf: Verwaltungsfachwirt.

Stellvertretendes Mitglied (für den Bürgermeister):
- Mitglied des erweiterten Vorstands der LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e.V.;
- Mitglied des Aufsichtsrats der BRAINERGY-Park Jülich GmbH;
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der BRAINERGY-Park Jülich GmbH;
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energien mbH (GREEN);
- Mitglied der Verbandsversammlung Zweckverband Landfolge Garzweiler;
- Mitglied des Aufsichtsrats der NEULAND HAMBACH GmbH.

Michael Müller
Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und soziale Leistungen; ausgeübter Beruf: Kommunalbeamter in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Dipl. Verwaltungswirt (FH)).

- Geschäftsführer der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.

Stellvertretendes Mitglied (für den Bürgermeister):
- Mitglied des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren;
- Mitglied des Kindergartenrates für den Gemeindekindergarten Zauberwelt;
- Mitglied im regionalen Beirat im Kreis Düren des Zweckverbandes AVV;
- Mitglied der Generalversammlung der KoPart eG;
- Mitglied des Beirats der Offenen Ganztagsschule an der PRIMUS-Schule Titz.

Michael Dahlem
Kämmerer sowie Leiter des Fachbereichs Kommunalwirtschaft und Finanzen; ausgeübter Beruf: Kommunalbeamter in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Dipl. Verwaltungsbetriebswirt (FH)).

Stellvertretendes Mitglied (für den Bürgermeister):
- Mitglied des Aufsichtsrats der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH (GET mbH);
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH (GET mbH).

Sadderick Thiele
Leiter der Zentralen Steuerungsunterstützung; ausgeübter Beruf: Kommunalbeamter in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (Volljurist).

Stellvertretendes Mitglied (für den Bürgermeister):
- Mitglied der Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebunds;
- Mitglied der Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (kdvz);
- Mitglied der Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG;
- Mitglied der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt);
- Mitglied der Gruppenversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbands Nordrhein-Westfalen e.V. (KAV NW).

Kevin Kratzborn
ausgeübter Beruf: B.A. Betriebswirtschaft

- Betriebsleiter des gemeindeeigenen Wasserwerkes (Eigenbetrieb).

Ratsmitglieder

Bis zum 6. November 2025:

Becker,	René	Feuerwehrmann
Blaeser,	Irene	Koordinatorin ambulant betreuter Wohngemeinschaften
Breuer,	Tim	Berufssoldat
Dering,	Andreas	Landwirt
Dreesen,	Konrad	Dipl.-Ingenieur
Faulhammer,	Artur	Technischer Angestellter; PR-Vorsitzender
Faulkner,	Michael	Entwickler Lebensmittel
Göbbels,	Hermann-Josef	Maschinenbautechniker
Goebbels,	Ulrich	selbstständiger Tischlermeister
Hintzen,	Wilhelm	Versicherungskaufmann
Holzportz,	Robert	Versicherungsfachmann/Bezirksdirektor
Kalugin,	Dagmar	Bankbetriebswirtin
Laengner, Dr.	Ruth	Physikerin
Leßenich,	Andreas	geprüfter Abwassermeister
Melzener,	Stefan	Fleischermeister
Müller,	Wolfgang	Versicherungsfachmann
Muno,	Wolfgang	Rentner
Schiffer,	Norbert	Industriekaufmann
Schnitzler,	Wolfgang	Landwirt
Schüller,	Friederich	Polizeibeamter
Sieben,	Alexander	Installateur- und Heizungsbaumeister
Tambour,	Dieter	Dipl. Kaufmann/Account-Manager
Tirtey,	Jessica	Garten- und Landschaftsbauerin
Torhala	Thomas	Unternehmer
von Wirth-Oktar	Daniela	selbstst. Touristikkauffrau
Waldrich,	Christian	Diplom-Betriebswirt

Ab dem 1. November 2025:

Becker,	René	Feuerwehrmann
Breuer,	Tim	Berufssoldat
Ditges,	Bernadette	Rechtsanwältin
Faulhammer,	Artur	Rentner
Goebbels,	Ulrich	selbstständiger Tischlermeister
Hintzen,	Wilhelm	Versicherungskaufmann
Holzportz,	Robert	Versicherungsfachmann/Bezirksdirektor
Kalaschinski,	Georg	Werbetechniker
Kalugin,	Dagmar	Bankbetriebswirtin (Freistellungsphase Altersteilzeit)
Krings,	Bernhard	Immobilienmakler
Krummen,	Simone	Juristin
Leßenich,	Andreas	geprüfter Abwassermeister
Melzener,	Stefan	Fleischermeister
Müller,	Wolfgang	Versicherungsfachmann
Muno,	Wolfgang	Rentner
Schnitzler,	Wolfgang	Staatl. gepr. Landwirt
Schorn,	Carlo	Verwaltungsangestellter
Schüller,	Friederich	Polizeibeamter
Sieben,	Alexander	Installateur- und Heizungsbaumeister

Tambour,	Dieter	Privatier
Thönneßen,	Günter	Unternehmer
Tirtey,	Jessica	Garten- und Landschaftsbauerin
Torhala	Thomas	Privatier
von Wirth-Oktar	Daniela	Teamleader Plant Services
Waldrich,	Christian	Diplom-Betriebswirt
Wirtz,	Frank	Industriemeister
Waldrich,	Christian	Diplom-Betriebswirt

Titz, den 1. September 2026

aufgestellt:

Michael Dahlem
Kämmerer

bestätigt:

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Landgemeinde Titz

Anlagenspiegel

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 1. Januar des Haushaltsjahres EUR	Zugänge EUR +	Abgänge EUR -	Umbuchungen im Haushaltsjahr EUR + / -	Stand am 31. Dezember des Haushaltsjahres EUR	Kumulierte Abschreibungen zum 31. des Vorjahres EUR	Abschreibungen im Haushaltsjahr EUR -	Zuschreibungen im Haushaltsjahr EUR +	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr EUR + / -	Kumulierte Abschreibungen zum 31. Dezember des des Haushaltsjahres EUR -	am 31. Dezember des Haushaltsjahres EUR	am 31. Dezember des Vorjahres EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	227.473,01	15.231,75		362.046,53	604.751,29	83.699,01	27.649,28			111.348,29	493.403,00	143.774,00
2. Sachanlagen												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.1.1 Grünflächen	2.387.016,45	172.029,17	14.176,01	162.374,54	2.707.244,15	416.634,32	61.531,76			478.166,08	2.229.078,07	1.970.382,13
2.1.2 Ackerland	2.373.969,46	129.818,80		100.630,65	2.604.418,91	0,00				0,00	2.604.418,91	2.373.969,46
2.1.3 Wald, Forsten	8.279,85				8.279,85	0,00				0,00	8.279,85	8.279,85
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	842.272,84		53.837,41		788.435,43	0,00				0,00	788.435,43	842.272,84
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.276.778,67				2.276.778,67	527.127,81	36.895,00			564.022,81	1.712.755,86	1.749.650,86
2.2.2 Schulen	32.423.790,10	160.715,92	1,00	380,97	32.584.885,99	3.570.385,40	612.769,89			4.183.155,29	28.401.730,70	28.853.404,70
2.2.3 Wohnbauten	2.165.297,18			-204.500,00	1.960.797,18	112.322,71	32.109,00			144.431,71	1.816.365,47	2.052.974,47
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.213.791,78	64.160,09		5.040.922,12	17.318.873,99	1.538.623,85	284.011,21			1.822.635,06	15.496.238,93	10.675.167,93
2.2.5 Sport- und Freizeitanlagen	2.021.246,25				2.021.246,25	136.799,56	25.761,00			162.560,56	1.858.685,69	1.884.446,69
2.3 Infrastrukturvermögen												
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.622.995,67	2.451,00		3.795,28	5.629.241,95	4.519,84				4.519,84	5.624.722,11	5.618.475,83
2.3.2 Brücken und Tunnel	669.463,81			262.958,26	932.422,07	33.104,81	8.458,26			41.563,07	890.859,00	636.359,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	28.390.412,03	5.733,05		40.101,20	28.436.246,28	7.714.463,03	449.418,25			8.163.881,28	20.272.365,00	20.675.949,00
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.078.683,37	57.422,37		874.281,99	32.010.387,73	12.136.121,37	847.825,36		0,00	12.983.946,73	19.026.441,00	18.942.562,00
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	522.855,20	40.057,61			562.912,81	120.347,20	11.267,61			131.614,81	431.298,00	402.508,00
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	545.343,05				545.343,05	99.246,05	9.844,00			109.090,05	436.253,00	446.097,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8,00				8,00	0,00				0,00	8,00	8,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.107.573,38	39.197,88	38.481,07	147.770,39	5.256.060,58	2.919.360,43	247.843,27		-38.478,07	3.128.725,63	2.127.334,95	2.188.212,95
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.762.305,75	221.595,49	39.596,70	38.322,75	2.982.627,29	1.276.381,53	203.058,24		-39.048,70	1.440.391,07	1.542.236,22	1.485.924,22
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.489.054,43	5.257.243,08	13.048,96	-6.829.084,68	2.904.163,87	0,00				0,00	2.904.163,87	4.489.054,43
3. Finanzanlagen												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00				25.000,00	0,00				0,00	25.000,00	25.000,00
3.2 Beteiligungen	6,00				6,00	0,00				0,00	6,00	6,00
3.3 Sondervermögen	1.500.000,00				1.500.000,00	0,00				0,00	1.500.000,00	1.500.000,00
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	692.052,55	-68.808,76			623.243,79	0,00				0,00	623.243,79	692.052,55
3.5 Ausleihungen												
3.5.1 an verbundene Unternehmen	2.650,00				2.650,00	0,00				0,00	2.650,00	2.650,00
3.5.2 an Beteiligungen	36.010,00	30.625,00			66.635,00	0,00				0,00	66.635,00	36.010,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	941,34	8,66			950,00	0,00				0,00	950,00	941,34
Gesamtsumme	138.385.270,17	6.127.481,11	159.141,15	0,00	144.353.610,13	30.689.136,92	2.858.442,13	0,00	-77.526,77	33.470.052,28	110.883.557,85	107.696.133,25

Landgemeinde Titz

Forderungsspiegel

Jahresabschluss der Landgemeinde Titz 2025
Forderungsspiegel

	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres Euro	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr Euro	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre Euro	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre Euro	Gesamtbetrag am 31.12.des Vorjahres Euro
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.806.322,86	1.806.322,86	0,00	0,00	1.703.728,08
2. Privatrechtliche Forderungen	350.010,15	167.748,09	25.580,64	156.681,42	34.142,24
3. Sonstige Vermögensgegenstände	202.020,90	202.020,90	0,00	0,00	176.787,17
Summe aller Forderungen	2.358.353,91	2.176.091,85	25.580,64	156.681,42	1.914.657,49

Landgemeinde Titz

Verbindlichkeitenspiegel

	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres Euro	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr Euro	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre Euro	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre Euro	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres Euro
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 1.1 von Kreditinstituten	60.493.445,93	1.800.462,83	8.405.638,53	50.287.344,57	29.933.068,56
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.700.000,00	4.700.000,00	0,00	0,00	24.800.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	610.346,18	610.346,18	0,00	0,00	1.056.303,97
4. Sonstige Verbindlichkeiten	203.632,47	146.419,03	18.300,83	38.912,61	330.560,65
5. Erhaltene Anzahlungen	2.936.674,76	1.680.766,08	1.255.908,68	0,00	2.586.423,20
6. Summe aller Verbindlichkeiten	68.944.099,34	8.937.994,12	9.679.848,04	50.326.257,18	58.706.356,38

Landgemeinde Titz

Eigenkapitalspiegel

Eigenkapitalspiegel der Landgemeinde Titz 2025
(gemäß § 45 Absatz 3 KomHVO und § 95 Absatz 4 GO NRW)

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres[1]	Verrechnung des Vorjahres-ergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres[2]
1.1 Allgemeine Rücklage	18.981.336,35 €	- 4.689.603,42 €	5.301,11 €	- €	- €	14.297.034,04 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	81.693,95 €	- 81.693,95 €	- €	- €	- €	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.771.297,37 €		- €	- €	- 6.892.046,80 €	- 6.892.046,80 €
1.5 Verlustvortrag	- 1.026.465,80 €				- 1.026.465,80 €	- 1.026.465,80 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)[1]	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Summe Eigenkapital	13.265.267,13 €	- €	5.301,11 €	- €	- 7.918.512,60 €	6.378.521,44 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €	- €

1) Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.5 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.6 auszubuchen.
2) Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeiner Rücklage (+/-)	- €	- 762.635,17 €	- 4.689.603,42 €	- 5.452.238,59 €
Ausgleichsrücklage (+/-)	81.693,95 €	- 364.729,83 €	- 81.693,95 €	- 364.729,83 €
Summe	81.693,95 €	- 1.127.365,00 €	- 4.771.297,37 €	- 5.816.968,42 €

Landgemeinde Titz

Lagebericht

Vorbemerkung

Allgemeine Angaben

Die Landgemeinde Titz ist eine ländlich strukturierte Flächengemeinde im Norden des Kreises Düren. Mit nahezu 9.100 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Größe von rund 69 km² und insgesamt 16 Ortschaften ist die Landgemeinde Titz im Landesentwicklungsplan als zentralörtlicher Versorgungsbereich ausgewiesen. Die Landgemeinde grenzt an den Rhein-Erft-Kreis, den Rhein-Kreis Neuss und den Kreis Heinsberg. Als Wohnsiedlungsbereich hat die Landgemeinde aufgrund rechtsverbindlicher Bebauungspläne in vielen Ortschaften die Voraussetzungen zur weiteren Entwicklung geschaffen.

Der Flächennutzungsplan weist in Titz, Rödingen, Ameln und Jackerath zudem Gewerbe- und Industrieflächen aus. In der Landgemeinde sind ausschließlich mittelständige und Kleinbetriebe angesiedelt. Rund 85 Prozent der Gemeindefläche werden landwirtschaftlich genutzt.

Titz liegt inmitten des Verkehrs- und Wirtschaftsraumes Köln – Düsseldorf – Mönchengladbach – Aachen. Die Autobahnen Aachen – Düsseldorf (A44) und Venlo – Köln (A61) mit dem Autobahnkreuz Jackerath und den Anschlussstellen Titz und Jackerath schaffen eine günstige Verkehrslage, die für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung ist.

Umstellung des Rechnungswesens

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2005 hat die Landgemeinde Titz den kameralistischen Buchungsbetrieb eingestellt. Seit dem 1. Januar 2006 erfolgt die Abbildung der Geschäftsvorfälle gemäß dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW (NKFG NRW)) vom 16. November 2004 (GVBl. NRW. S. 644). Mit dem ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) vom 18. September 2012 erfuhr das neue Rechnungslegungssystem erstmals eine Novellierung. Im Rahmen einer zweiten Weiterentwicklung der Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) vom 12. Dezember 2018) sind folgende Gesetze geändert worden:

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Gesetz über den Regionalverband Ruhr,
- Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz,
- Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen.

Vorgenannte Änderungen fanden bis einschließlich des Jahresabschlusses 2022 Berücksichtigung.

Mit Datum vom 5. März 2024 veröffentlichte die Landesregierung NRW das dritte NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW), das weitere Änderungen im Bereich der kommunalen Haushaltsführung und Rechnungslegung (z.B. die Möglichkeit eines Verlustvortrags) mit sich brachte. Aufgrund des Inkrafttretens zum 31. Dezember 2023 konnten die Regelungen erstmals auf den Jahresabschluss 2023 angewandt werden. Die Anforderungen an den Lagebericht (vgl. § 49 KomHVO) haben sich gegenüber der alten Regelung (vgl. § 48 GemHVO) nicht geändert, so dass der Lagebericht des Jahresabschlusses 2025 seine bewährte Form beibehält.

Planungsgrundlage, Haushaltsvollzug

Bei der Erstellung des Haushalts der Landgemeinde Titz für das Jahr 2025 wurde auf die Erfahrungen der Vorjahre unter Berücksichtigung der Kostenentwicklungen zurückgegriffen. Die Planung erfolgte auf den 56 Produkten der Landgemeinde Titz und den dazugehörigen Sachkonten. Die im Haushaltsjahr 2011 erstmalig eingerichteten Kostenstellen unterhalb der Produkte 901601 Bauhof, 901702 Gebäudemanagement und 902201 Brandbekämpfung/Brandschau wurden in 2025 beibehalten und als interne Leistungsverrechnung (außer Brandbekämpfung/Brandschau) im Jahresabschluss dargestellt. Die genauen Abrechnungen sind nicht Bestandteil des Haushalts oder des Jahresabschlusses, werden aber in der Verwaltung vorgehalten und dienen der internen Steuerung. Hierüber können (unter ständiger Weiterentwicklung) Prozessoptimierungen vorgenommen werden, über die auf lange Sicht weitere Einsparpotenziale identifiziert werden können.

NKF-Kennzahlenset NRW

Gemäß dem Runderlass des Innenministeriums vom 1. Oktober 2008 wurde ein NKF-Kennzahlenset entwickelt, welches es ermöglichen soll, die wirtschaftliche Lage der Gemeinden zu beurteilen. Gemäß vorgenanntem Erlass ist jede Kennzahl einem der Analysebereiche

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation,
- Kennzahlen zur Vermögenslage,
- Kennzahlen zur Finanzlage,
- Aufwands- und Ertragskennzahlen

zuzuordnen.

Im Nachfolgenden werden nun die einzelnen Analysebereiche abgegrenzt und die jeweiligen Kennzahlen erläutert sowie mit den Vorjahreswerten verglichen. Hierbei wird auf die Zusammensetzung der Kennzahlen sowie gegebenenfalls auf deren Veränderungen zum Vorjahr eingegangen.

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Aufwandsdeckungsgrad (ADG)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

$$\frac{\text{Ordentliche Erträge x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \qquad \frac{\text{26.145.522,20 € x 100}}{\text{31.694.597,31 €}}$$

82,50 % (Vorjahr: 89,02 %)

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Aufwandsdeckungsgrad um 6,52 Prozentpunkte gesunken. Betrug im Berichtsjahr 2024 die Unterdeckung der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen 3.324.307,01 Euro, so werden zum Bilanzstichtag 2025 die ordentlichen Aufwendungen erneut nicht durch die ordentlichen Erträge gedeckt. Es ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 5.549.075,11 Euro.

Ertragssituation
In der Summe aller ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Haushaltsplanansatz 2025 mit 28.083.202,00 Euro Mindererträge in einer Höhe von 1.937.679,80 Euro zu verzeichnen. Wesentliche Abweichungen werden bei den einzelnen Ertragsarten analog der Gliederung des § 2 Absatz 1 KomHVO NRW dargestellt.

Steuern und ähnliche Abgaben:
Im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben ist eine Haushaltsverschlechterung in Höhe von insgesamt 1.608.985,25 Euro eingetreten. Diese resultiert im Wesentlichen aus Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer (1.711.275,00 Euro). Geringfügige Verbesserungen sind bei der Grundsteuer B (157.342,83 Euro) sowie beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (11.439,70 Euro) zu verzeichnen. Verschlechterungen sind hingegen bei den Bereichen der Grundsteuer A (33.846,36 Euro), des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (22.458,50 Euro), der Hundesteuer (8.721,50 Euro), bei der Vergnügungssteuer (1.160,14 Euro) sowie bei den Kompensationsleistungen (306,28 Euro) zu erkennen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen:
Hier war in Summe eine Verschlechterung des Planansatzes in Höhe von 351.441,89 Euro für das Haushaltsjahr 2025 zu verzeichnen. Insbesondere die Mindererträge im Rahmen der Zuweisungen vom Bund (344.272,69 Euro), die daraus resultieren, dass im Zuge des Haushaltsansatzes Förderungen im Rahmen des Strukturwandels nicht abgerufen werden konnten, sowie Mindererträge bei den Zuweisungen nach dem AsylbLG (FlüAG) mit einem Betrag in Höhe von 163.198,54 Euro belasteten das Ergebnis. Im Zusammenhang mit den Mindereinnahmen aus Zuweisungen nach dem AsylbLG (FlüAG) zeigen sich im Aufwandsbereich allerdings auch Minderaufwendungen in Höhe von 556.588,93 Euro. Mehrerträgen waren hingegen der Zuschuss des Kreises Düren für den Gemeindekindergarten (145.724,18 Euro), der sich an der tatsächlichen Anzahl der betreuten Kinder orientiert.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:
Über die im Haushaltplan 2025 veranschlagten öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hinaus wurden Mehrerträge von 29.899,50 Euro gebucht. Die wesentlichen Abweichungen zum Haushaltsplan 2025 ergeben sich aus den Minderträgen der Kleineinleitergebühren (12.026,50 Euro), den Schulbeiträgen (17.989,00 Euro), den einmaligen Grabgebühren (15.305,00 Euro), Passgebühren (6.140,30) sowie der Auflösung von Sonderposten für Beiträge (16.037,46 Euro). Hiergegen sind Mehrerträge aus Schmutzwassergebühren (25.375,53 Euro), Niederschlagswassergebühren (16.316,97 Euro), Grabnutzungsgebühren (14.567,19 Euro) sowie der Benutzungsgebühren Müll (42.737,90 Euro) zu erkennen. In Bezug auf die Gebührenhaushalte wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte:
Hier sind positive Abweichungen gegenüber dem Planansatz von 38.117,23 Euro zu verzeichnen. Diese sind in der Hauptsache durch Mehrerträge bei den Mieten und Pachten in Höhe von 47.203,81 Euro zu erkennen. Mindererträge in Höhe von 10.005,64 im Rahmen der sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte runden das Ergebnis ab. Weitere Posten im Rahmen der privatrechtlichen Leistungsentgelte gleichen sich nahezu aus.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen:
Im Bereich der Kostenerstattungen und Kostenumlagen zeigt sich eine positive Abweichung in Höhe von 6.473,67 Euro. Hierfür sind hauptsächlich Mehrerträge aus Erstattungen von übrigen Bereichen (23.398,18 Euro / Inklusion), Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen von verbundenen Unternehmen bzw. Beteiligungen (4.874,17 Euro) sowie die Kostenerstattungen von Kanalhausanschlüssen (7.101,92 Euro) verantwortlich. Mindererträge ergaben sich insbesondere bei den Positionen Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen Gemeinden (16.292,80 Euro / Kita-Helfer), Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen aus übrigen Bereichen (3.440,00 Euro), Kostenerstattungen für Ferienspiele (2.040,00 Euro) sowie Kostenerstattungen für Bordsteinabsenkungen (8.672,02 Euro).

Sonstige ordentliche Erträge:
Hier sind gegenüber dem Planansatz Mindereinnahmen in Höhe von 51.743,06 Euro zu erkennen. Im Bereich der Forderungen konnten Mehrerträge aus der Herabsetzung von Einzelwert- sowie Pauschalwertberichtigungen in Höhe von gesamt 82.121,17 Euro gebucht werden. Die vorgenannte ertragswirksame Anpassung der Wertberichtigungen in Höhe von 82.121,17 Euro resultieren im Wesentlichen aus der Bereinigung offener Posten, die seitens der Schuldner beglichen wurden, die Schuldner verstorben sind bzw. aufgrund von Restschuldbefreiung ausgebucht werden mussten. Des Weiteren wurden Mehrerträge im Rahmen der Papiersammlungen von insgesamt 29.411,59 Euro gebucht. Weiterhin ergaben sich Mehrerträge durch Säumniszuschläge (21.135,46 Euro) und Verspätungszuschläge aus Vorjahren (5.075,00 Euro). Insbesondere aber konnten Mehrerträge aus Dienstbarkeiten in Höhe von 40.665,77 Euro gebucht werden, welche sich aus mehreren Sachverhalten zusammensetzen.

Dem entgegen standen Mindereinnahmen im Bereich der Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 101.213,62 Euro, die im Wesentlichen daraus resultieren, dass ursprünglich zur Veräußerung angedachte Grundstücke noch nicht vermarktet werden konnten. Einen weiteren wesentlichen Minderertrag erfuhr der Planansatz für Erträge aus Konzessionsabgaben, die im Jahresabschluss 2025 um 125.038,04 Euro unterschritten wurden; 235.761,96 Euro konnten ertragswirksam gebucht werden. Hierin enthalten ist keine Konzessionsabgabe des Wasserwerks der Landgemeinde Titz für das Jahr 2024, da die Mindestverzinsung nicht erreicht werden konnte. Mit der Zahlung einer Konzessionsabgabe ist für das Jahr 2025 ist jedoch zu rechnen.

Grundsätzlich gilt für die übrigen Konzessionszahler folgendes:
Obwohl die neuverhandelten Konzessionsverträge (Strom und Gas) sich jeweils an den höchstmöglichen Konzessionszahlungen der jeweiligen Versorger orientieren, ist die Zahlung der Konzessionsabgaben immer abhängig vom Jahresergebnis der jeweiligen Versorgungsträger. Daher ist eine Planung der zu erwartenden Erträge schwierig und kann lediglich auf Erfahrungs- und/oder Vorjahreswerten basieren.

Aufwandssituation
Neben den vorgenannten und teilweise näher erläuterten Mehr- und Mindererträgen auf der Ertragsseite im ordentlichen Bereich stehen diesen verringerten Aufwendungen in einer Höhe von 734.335,69 Euro gegenüber. Sah der Haushaltsplan insgesamt noch ordentliche Aufwendungen in einer Höhe von 32.428.933,00 Euro vor, wurden im Berichtsjahr tatsächlich lediglich 31.694.597,31 Euro aufgewendet. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz erstmalig ein globaler Minderaufwandes geplant werden durfte. Der geplante globale Minderaufwand für das Haushaltsjahr 2025 lag mit einem Betrag in Höhe von 648.579,00 Euro unter den tatsächlich angesparten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 734.335,69 Euro; darüber dokumentiert sich, dass die Landgemeinde Titz unterjährig entsprechende Spareffekte realisieren konnte. Auch hier werden nachfolgend die wesentlichen Abweichungen bei den einzelnen Aufwandsarten entsprechend der Gliederung des § 2 Absatz 1 KomHVO NRW dargestellt.

Personalaufwendungen:
Im Bereich der Personalaufwendungen kam es in Bezug auf den Haushaltsplanansatz 2025 zu einer Verbesserung in Höhe von 171.498,04 Euro. Diese ist im Wesentlichen auf Minderaufwendungen für Vergütungen nach dem TVöD (115.504,44 Euro) sowie den Dienstbezügen Beamte (14.601,59 Euro), den Beiträgen zur Versorgungskasse von TVöD-Angestellten (15.558,18 Euro), den Beiträgen zur Sozialversicherung TVöD (5.316,84 Euro) sowie auf die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (saldiert 29.516,00 Euro) zurückzuführen. Es sind lediglich Mehraufwendungen im Rahmen der Beihilfen in Höhe von 8.999,01 Euro zu verzeichnen.

Versorgungsaufwendungen:
Im Bereich der Versorgungsaufwendungen ist eine Verschlechterung gegenüber dem Planansatz 2025 in Höhe von 56.294,95 Euro festzustellen. Insbesondere trugen die Mehraufwendungen für Zuführungen zu den Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger (57.838,00 Euro) zur Verschlechterung bei. Weitere Posten im Rahmen der Versorgungsaufwendungen gleichen sich nahezu aus.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Der Haushaltsplan 2025 sah in der Summe für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen einen Ansatz in Höhe von 5.617.250,00 Euro vor. Im Ergebnis wurden die Haushaltsplanansätze um 451.850,55 Euro unterschritten. Diese Ansatzunterschreitung ist verschiedenen Über- oder Unterdeckungen einzelner Haushaltspositionen zuzuschreiben.

Wesentliche Mehraufwendungen betreffen insbesondere die Bereiche rund um die Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude (saldiert 101.490,68 Euro), die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (69.708,65 Euro), der Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse (22.181,17 Euro), der Aufwendungen für Strom (65.071,88 Euro), der Haltung von Fahrzeugen sowie der laufenden Kfz-Betriebskosten (saldiert 26.707,13 Euro), der Aufwendungen für die Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen (8.548,87 Euro), Aufwendungen der Schülerbeförderung (21.214,27 Euro), den Aufwendungen für die Sicherheitstechnische Betreuung (10.470,49 Euro), Aufwendungen der Gebäudereinigung durch Fremdfirmen (78.530,95 Euro), der Aufwendungen für die Müllentsorgung (132.483,78 Euro) und schließlich der Aufwendungen für wilden Müll in Höhe von 6.048,98 Euro.

Diesen Mehraufwendungen stehen jedoch auch Minderaufwendungen gegenüber, wie z.B. Aufwendungen für die Instandhaltung von Friedhöfen (13.161,68 Euro), Aufwendungen für die Grubenentleerung (parallel zum Ertragskonto) mit 12.784,23 Euro, Aufwendungen für Beschilderungen bzw. Absperrungen (7.177,54 Euro), Erstattungen laufend Verwaltung bzw. Gemeinden (5.272,66 Euro), Aufwendungen für Wasser mit 71.876,32 Euro, Aufwendungen für Gas, Heizung und Wärme mit 94.727,96 Euro, Aufwendungen für Baumpflegearbeiten in Höhe von 11.216,16 Euro, Aufwendungen für kommunale Abgaben mit 188.191,87 Euro, Aufwendungen für die Unterhaltung des Abwasserrohrnetzes SüwV Kan mit 27.854,09 Euro, Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung bzw. Ausrüstung von Feuerwehrfahrzeugen mit 17.412,52 Euro, Aufwendungen für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung (6.483,42 Euro) , Aufwendungen für Lehr – und Lernmittel mit 14.314,06 Euro, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen mit 10.528,06 Euro, Aufwendungen für Pässe der Bundesdruckerei mit 6.363,12 Euro, Aufwendungen für die OGS mit 60.060,95 Euro, Aufwendungen für Städtepartnerschaften mit 5.000,00 Euro und insbesondere Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen mit 320.213,17 Euro , welche insbesondere aus nicht getätigte Aufwendungen im Rahmen des Strukturwandelmanagements in Höhe von 254.500,00 Euro (korrespondierend zu den nicht erhaltenen Zuweisungen vom Bund) und nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zuge im Produkt „Dorfplätze und Grünanlagen" in Höhe von rund 52.000,00 Euro resultieren sowie den Aufwendungen für Beratung im Bereich der Strukturentwicklung in Höhe von 119.780,73 Euro.

Bilanzielle Abschreibungen:
Der Haushaltsplanansatz der bilanziellen Abschreibungen weist zum Jahresende 2025 einen Minderaufwand in Höhe von 187.965,23 Euro aus. Diese Veränderung gegenüber dem Planansatz 2025 liegt hauptsächlich an den Abschreibungen auf Entwässerungsanlagen mit einem Betrag in Höhe von 135.449,75 Euro. Die schwankenden Ist-Abschreibungen in Bezug auf die im Haushaltsplan dargestellten Plan-Abschreibungen resultieren unter anderem aus den Aktivierungszeitpunkten gegenüber den geplanten Zeitpunkten.

Transferaufwendungen:
Im Bereich der Transferaufwendungen sind insgesamt Minderaufwendungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von 321.561,17 Euro zu verzeichnen. In der Hauptsache ist der Minderaufwand der Umlage der KDVZ (13.135,27 Euro), dem Zuschuss an den Kreissportbund (4.059,09 Euro), Zuschüssen an übrige Bereiche (4.234,37 Euro), Zuschüsse an Gymnasien (4.380,37 Euro), die Gewerbesteuerumlage (119.260,45 Euro), welche im direkten Zusammenhang mit den Mindererträgen der Gewerbesteuer in Verbindung steht, und insbesondere Leistungen/Miete/Strom im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Höhe von 556.588,93 Euro (saldiert) begründet. Diese vorgenannten Asyl-Aufwandspositionen sind im Zusammenhang mit der bereits oben genannten Ertragsposition Zuweisungen nach dem AsylbLG zu sehen. Aufwendungen in Höhe von 1.190.411,07 Euro stehen somit Erträge in Höhe von 936.801,46 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad aus Landeszuweisungen für den Aufgabenbereich Asyl beträgt somit annähernd 79 Prozent (Vorjahr 76 Prozent; Vorvorjahr 65 Prozent).

Im Rahmen der Transferaufwendungen sind allerdings auch Mehraufwendungen zu erkennen. Diese waren im Haushaltsjahr 2025 insbesondere im Rahmen der Aufwendungen für die Umlage Förderschulen des Kreises Düren (73.354,83 Euro), Aufwendungen für Wasserverbände (304.915,32 Euro), sowie Aufwendungen für die Krankenhausumlage mit 3.237,75 Euro zu erkennen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen:
Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist insgesamt eine Überschreitung des Planansatzes in Höhe von 342.244,35 Euro zu verzeichnen. Diese Entwicklung hängt insbesondere mit den nachfolgend genannten Sachverhalten zusammen:

Mehraufwendungen sind insbesondere in den Positionen Mieten und Pachten mit 228.950,35 Euro, im Bereich der Versicherungen mit 23.109,65 Euro, im Rahmen der Wertveränderungen bei Sachanlagen mit 13.049,96 Euro, bei Wertveränderungen des Umlaufvermögens (uneinbringliche Forderungen, welche abgeschrieben werden) mit 77.541,37 Euro und durch Einstellungen und Zuschreibungen der Sonderposten in Höhe von 46.092,04 Euro zu begründen.

Im Kontenbereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen gab es jedoch auch einen Minderaufwand, welcher maßgeblich benannt werden kann: Der Planansatz 2025 für Rechts-, Beratungs- und Prozesskosten wurde im Haushaltsjahr um einen Betrag in Höhe von 43.173,85 Euro unterschritten.

<u>Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1)</u>

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1" misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital, Bilanzsumme) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz.

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} \qquad \frac{6.378.521{,}64\ € \times 100}{121.398.939{,}98\ €}$$

5,30 % (Vorjahr: 11,26 %)

Das Haushaltsjahr 2025 schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 6.892.046,80 Euro ab. Bei einem geplanten Jahresdefizit in Höhe von 4.855.292,00 Euro ist eine Verschlechterung in Höhe von 2.036.754,80 Euro eingetreten. Die dargestellte Kennzahl beinhaltet in Bezug auf das Eigenkapital noch einen Verlustvortrag aus dem Jahre 2023 in Höhe von 1.026.465,80 Euro.

Seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit einem Eigenkapital (allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage) in Höhe von insgesamt 30.661.005,13 Euro sank dieses im Laufe der Jahre auf 6.378.521,64 Euro.

Die Ausgleichsrücklage war planmäßig um 81.693,95 Euro im Jahresabschluss 2024 reduziert worden, sodass zum 1. Januar 2025 keine Ausgleichsrücklage mehr bestand.

Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2)

Hier wird die Berechnungsgrundlage um die Sonderposten erweitert. Das wirtschaftliche Eigenkapital wird ins Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt. Weil bei den Kommunen die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital" um diese „langfristige" Sonderposten erweitert.

$$\frac{\text{Eigenkapital + SoPo Zuwendungen/Beiträge x 100}}{\text{Bilanzsumme}} \qquad \frac{\text{41.104.242,40 € x 100}}{\text{121.398.939,98 €}}$$

33,90 % (Vorjahr: 40,71 %)

Rund 34 Prozent des gemeindlichen Vermögens ist durch Eigenkapital und Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträge gedeckt. Gegenüber 2024 hat sich auch dieser Kennzahlwert verringert. Grund hierfür ist die Reduzierung des Eigenkapitals aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2025 sowie eine gleichzeitige Steigerung der Bilanzsumme im gleichen Analysezeitraum.

Fehlbetragsquote (FbQ)

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen unberücksichtigt bleiben, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird ein etwaiges negatives Jahresergebnis in ein Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.

$$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis x (-100)}}{\text{Ausgleichsrücklage Vorjahr + allgemeine Rücklage Vorjahr + Verlustvortrag}} \qquad \frac{\text{-6.892.046,80 € x (-100)}}{\text{12.157.107,98 €}}$$

56,70 % (Vorjahr: 23,63 %)

Diese Kennzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht, da das negative Jahresergebnis sich zum Vorjahr erhöht und die Ausgleichsrücklage zeitgleich vermindert hat.

Kennzahlen zur Vermögenslage

Infrastrukturquote (IsQ)

Hier wird ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Die Kennzahl gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung der Kennzahl zu berücksichtigen.

$$\frac{\text{Infrastrukturvermögen x 100}}{\text{Bilanzsumme}} \qquad \frac{\text{46.245.685,11 € x 100}}{\text{121.398.939,98 €}}$$

38,10 % (Vorjahr: 39,63 %)

Rund 39 Prozent des Gesamtvermögens besteht bei der Landgemeinde Titz aus Infrastrukturvermögen. Seit Ermittlung dieser Kennzahl (erstmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz) ist eine stetige Verringerung dieser Kennzahl festzustellen. Von einem ursprünglichen Anteil in Höhe von 70,02 Prozent aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006 verringerte sich diese Kennzahl bis zum Bilanzstichtag um 31,92 Prozentpunkte.

Abschreibungsintensität (AbI)

Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Haushalte durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \qquad \frac{\text{2.858.442,13 € x 100}}{\text{31.694.597,31 €}}$$

9,00 % (Vorjahr: 8,13 %)

Ein Wert von 9,00 Prozent der ordentlichen Aufwendungen stellen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen dar.

Drittfinanzierungsquote (DfQ)

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Sie gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch die Abschreibung abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch Drittfinanzierung deutlich.

$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten x 100}}{\text{Bilanzielle Abschreibung auf das Anlagevermögen}} \qquad \frac{\text{1.064.502,27 € x 100}}{\text{2.858.442,13 €}}$$

37,20 % (Vorjahr: 43,84 %)

Ein Vergleich der reinen Kennzahlen ist schwierig. Die Bilanzpolitik der Landgemeinde Titz sieht grundsätzlich vor, bei den Jahresabschlussarbeiten die bestmögliche Verwendung der erhaltenen Sonderposten zu ermitteln. Daher kann es hier zu Schwankungen kommen.

Investitionsquote (InQ)

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen x 100}}{\text{Abgänge Anlagevermögen + Abschreibungen Anlagevermögen}} \qquad \frac{\text{6.127.481,11 € x 100}}{\text{3.017.583,28 €}}$$

203,10 % (Vorjahr: 212,75 %)

Bei dieser Kennzahl werden die Abgänge des Anlagevermögens zu den ehemaligen Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet, was einer Doppelerfassung gleichkommt. Die Ermittlung dieser Kennzahl in dieser Form ist vom Gesetzgeber vorgegeben.

Kennzahlen zur Finanzlage

Anlagendeckungsgrad 2 (AnD 2)

Die Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Anlagevermögens langfristig finanziert ist. Hierfür werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

$$\frac{\text{(Eigenkapital + SoPo Zuwendungen/ Beiträge + langfr. Fremdk.) x 100}}{\text{Anlagevermögen}} \qquad \frac{\text{98.870.235,58 € x 100}}{\text{110.883.557,85 €}}$$

89,20 % (Vorjahr: 72,21 %)

Das Anlagevermögen wird zu rund 89 Prozent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital gedeckt.

Liquidität 2. Grades (Li 2)

Die Liquidität des 2. Grades (kurzfristige Liquidität) bezieht neben den flüssigen Mitteln auch kurzfristige Forderungen mit ein. Hierzu zählen alle im Forderungsspiegel enthaltenen Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Landgemeinde aus kurzfristigen Forderungen flüssige Mittel zufließen, die zur Rückzahlung des kurzfristigen Fremdkapitals eingesetzt werden können.

$$\frac{\text{(Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen) x 100}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \qquad \frac{\text{4.110.578,81 € x 100}}{\text{8.937.994,12 €}}$$

46,00 % (Vorjahr:9,85 %)

Zum 31. Dezember 2025 sind 46,00 Prozent der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch schnell zu liquidierendes Vermögen zu begleichen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 36,15 Prozentpunkte dar. Dies ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Finanzierung über Liquiditätskredite (kurzfristige Verbindlichkeiten) für Investitionen gemäß der Gemeindeordnung NRW zu großen Teilen nicht mehr zulässig ist. Die Neufassung des § 89 Absatz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde zum Jahresende und somit im Jahresabschluss 2025 umgesetzt. Demnach sind Liquiditätskredite zum Ende eines Haushaltsjahres in Investitionskredite umzuwandeln, sofern diese für Investitionen verwendet wurden. Hieraus resultiert der Anstieg der Bilanzposition.

Kurzfristige Verbindlichkeitenquote (KVbQ)

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitenquote" beurteilt werden.

$$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100}}{\text{Bilanzsumme}} \qquad \frac{\text{8.937.994,12 € x 100}}{\text{121.398.939,98 €}}$$

7,40 % (Vorjahr: 24,80 %)

Der Jahresvergleich zeigt, dass eine Verringerung um 17,40 Prozentpunkte eingetreten ist. Auf die Ausführungen zur Liquidität des 2. Grades wird verwiesen.

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote" zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \qquad \frac{\text{1.438.109,65 € x 100}}{\text{31.694.597,31 €}}$$

4,50 % (Vorjahr: 4,97 %)

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zinslastquote 2025 verringert; Ursache hierfür sind die in 2025 gestiegenen gesamten Ordentlichen Aufwendungen.

Kennzahlen zur Ertragslage

Netto-Steuerquote (NSQ)

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Landgemeinde „selbst" finanzieren kann und unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

$$\frac{\text{(Steuererträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbeteiligung Fond dt. Einheit) x 100}}{\text{Ordentliche Erträge – GewSt-Umlage - Finanzierungsbeteiligung Fond dt. Einheit}}$$

$$\frac{\text{12.674.779,20 € x 100}}{\text{25.949.152,65 €}}$$

48,80 % (Vorjahr: 50,09 %)

Diese Kennzahl stellt sich annähernd wie im Vorjahr dar.

Zuwendungsquote (ZwQ)

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Landgemeinde von Zuwendungen und somit von Leistungen Dritter abhängig ist.

$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen x 100}}{\text{Ordentliche Erträge}} \qquad \frac{\text{6.670.907,11 € x 100}}{\text{26.145.522,20 €}}$$

25,50 % (Vorjahr: 22,19 %)

Der Kennzahlenwert stellt sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verändert dar.

Personalintensität (PI)

Die „Personalintensität" gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf mögliche interkommunale Vergleiche dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

$$\frac{\text{Personalaufwendungen x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \qquad \frac{\text{5.908.671,96 € x 100}}{\text{31.694.597,31 €}}$$

18,60 % (Vorjahr: 17,03 %)

Der Kennzahlenwert hat sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal geändert. Insgesamt fließt weiterhin weniger als ein Fünftel aller ordentlichen Aufwendungen in die Finanzierung des Personalaufwands der Gemeindeverwaltung.

Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität" lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \qquad \frac{\text{5.165.399,45 € x 100}}{\text{31.694.597,31 €}}$$

16,30 % (Vorjahr: 15,55 %)

Es ist zu erkennen, dass der Anteil der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, gemessen an den gesamten ordentlichen Aufwendungen, im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist. Dieses niedrige Niveau zeigt, dass z.B. nur in geringem Umfang Sach- und Dienstleistungen (sowie geringe freiwillige Aufwendungen) geleistet werden.

Transferaufwandsquote (TAQ)

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote" stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

$$\frac{\text{Transferaufwendungen x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \qquad \frac{\text{15.235.058,83 € x 100}}{\text{31.694.597,31 €}}$$

48,10 % (Vorjahr 50,53 %)

Die Transferaufwandsquote ist 2025 im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht gesunken. Es bleibt allerdings weiter festzuhalten, dass in den vergangenen Jahren jeweils rund die Hälfte der ordentlichen Aufwendungen Transferaufwendungen (insbesondere Kreisumlage; Jugendamtsumlage; Beiträge an die Wasserverbände) darstellten, die durch die Landgemeinde Titz nicht oder nur gering beeinflusst werden können.

Kennzahlen im Zusammenhang mit dem GFG und dem BHKG

Nachfolgend werden zwei Kennzahlen aufgeführt, die die Verwaltung erstmals zum Jahresabschluss 2008 entwickelt hat. Mit diesen wird dargestellt, inwieweit die Landgemeinde Titz von Zuwendungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) und dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Bezug auf die Ergebnis- und die Finanzplanung bzw. die jeweiligen Rechnungen abhängig ist.

Bei den Zuwendungen aus dem GFG und dem BHKG ist zu berücksichtigen, dass einige Zuwendungen das Ergebnis direkt betreffen (direkte ertragswirksame Buchung im jeweiligen Jahr), andere wiederum erst ertragswirksam werden, wenn eine Aktivierung eines langfristigen Wirtschaftsguts erfolgt. Dennoch sind alle Kennzahlen, bedingt durch den Geldmittelfluss, in der Finanzrechnung wirksam.

Ertragswirksame Zuwendungen

Zunächst werden die direkt ertragswirksamen Zuwendungen im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen betrachtet. Hierin fließen die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, die Kompensationsleistungen, die Schlüsselzuweisungen und die Feuerschutzpauschale ein.

$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen GFG, BHKG} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}} \qquad \frac{9.950.268{,}88\ € \times 100}{26.145.522{,}20\ €}$$

38,10 % (Vorjahr: 31,96 %)

Die Landgemeinde erhält rund 38 Prozent ihrer ordentlichen Erträge aus Zuwendungen Dritter. Die Höhe der Zuwendungen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Position	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Tausend Euro			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.212,72	5.260,38	5.786,12	6.198,24
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	260,73	264,94	324,89	340,65
Kompensationsleistungen	507,87	609,58	575,19	587,83
Schlüsselzuweisungen	2.343,97	1.982,27	1.869,70	2.757,70
Feuerschutzpauschale	49,22	52,59	59,39	65,85
Summe	**8.374,51**	**8.169,76**	**8.615,29**	**9.950,27**

Finanzrechnungsrelevante Zuwendungen

Hier werden nun alle finanzrechnungsrelevanten Zuwendungen nach GFG und BHKG ins Verhältnis zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gesetzt.

$$\frac{\text{Einzahlungen aus Zuwendungen GFG, BHKG} \times 100}{\text{Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit}} \qquad \frac{11.420.758{,}71\ € \times 100}{24.015.927{,}42\ €}$$

47,60 % (Vorjahr: 41,45 %)

Die Höhe der Zuwendungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Position	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Tausend Euro			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.875,11	5.565,35	5.845,10	6.230,03
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	262,62	266,71	320,41	333,26
Kompensationsleistungen	507,87	609,58	575,16	587,83
Schlüsselzuweisungen	2.343,97	1.982,27	1.869,70	2.757,70
Feuerschutzpauschale	49,22	52,59	59,39	65,85
Investitionspauschale	952,90	1.033,42	1.044,11	1.086,09
Schulpauschale	300,00	300,00	300,00	300,00
Sportpauschale	60,00	60,00	60,00	60,00
Summe	**9.351,69**	**9.869,92**	**10.073,87**	**11.420,76**

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Finanzergebnisrechnung

Im Bereich der Finanzerträge konnte der Haushaltsplanansatz 2025 im Ergebnis um 38.227,96 Euro verbessert werden. Waren Erträge in Höhe von 56.910,00 Euro geplant, konnten für den Jahresabschluss 95.137,96 Euro gebucht werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus der Wertveränderung des KVR-Fonds (36.976,01 Euro). Neben dieser Verbesserung im Bereich der Finanzerträge wurde eine Überschreitung des Haushaltsplanansatzes bei den Finanzaufwendungen dargestellt. Gegenüber dem Planansatz 2025 erhöht sich das Ergebnis um 223.059,65 Euro. Diese Mehraufwendungen resultieren im Wesentlichen aus verausgabten kurzfristigen sowie langfristigen Zinsaufwendungen. Bei den kurzfristigen Zinsaufwendungen in Höhe von insgesamt 555.933,00 Euro ist gegenüber dem Planansatz (510.000,00 Euro) ein Mehraufwand von 45.933,00 Euro gebucht. Bei den langfristigen Zinsaufwendungen in Höhe von insgesamt 759.680,49 Euro ist gegenüber dem Planansatz (688.000,00 Euro) ein Mehraufwand von 71.680,49 Euro gebucht. Des Weiteren wurde der Planansatz für die sonstigen Finanzaufwendungen mit einem Betrag in Höhe von 106.812,82 Euro überschritten, welche aus der Abfindung des KVR-Fonds für eine ehemalige Mitarbeitende resultiert.

Rückblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung

Die Haushaltslage der Landgemeinde Titz war 2021 vorerst letztmalig geprägt von Schlüsselzuweisungen auf niedrigem Niveau (ab 2010) bei gleichzeitig steigender Umlagebelastung sowie erforderlich werdender Aufwendungen aus der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Insofern war es für die Haushaltsplanung zunächst erfreulich, dass die Berechnung der Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2025, wie bereits in den Jahren zuvor, zu Gunsten des ländlichen Raumes angepasst wurde. Hierdurch konnten 2025 887.997 Euro mehr an Schlüsselzuweisungen gebucht werden als noch 2024. Gleichwohl bleibt für kommunale Haushalte ein enger Spielraum zwischen staatlichen Zuweisungen einerseits und stetig steigender Umlagen anderseits. In diesem Spannungsfeld bleibt somit die Herausforderung, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landgemeinde notwendige Infrastruktur zu erhalten und darüber hinaus die Voraussetzungen für eine weitere prosperierende und zukunftsweisende Entwicklung zu schaffen.

Entgegen der vergangenen Jahre hat die Baulandnachfrage nachgelassen – dies auch deshalb, weil derzeit keine neuen Baugebiete erschlossen werden konnten bzw. attraktiven Baugebiete zur Verfügung standen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass im Verhältnis zum Vorjahr 2024 geringfügig mehr Bauanträge gestellt wurden und die strategisch gute Lage der Landgemeinde Titz zwischen den Oberzentren, die Entwicklungen im Bereich des Brainergy Park Jülich sowie die Schwerpunktsetzung zugunsten Familienfreundlichkeit und Daseinsvorsorge weiterhin positive Parameter in Hinblick auf eine attraktive und angemessene Entwicklung der Landgemeinde darstellen. Kommunale infrastrukturelle Maßnahmen konnten ebenso in 2025 angegangen werden, so dass beispielsweise der Ersatzneubau der Brücke zwischen Hompesch und Müntz (an der ehemaligen Kläranlage) realisiert oder der Neubau des Erweiterungsbaus des Rathauses der Landgemeinde Titz begonnen werden konnte.

Ein wichtiger Bestandteil der auf familienfreundliche Standortfaktoren setzenden Gemeindeentwicklung ist nach wie vor die in gemeindlicher Trägerschaft stehende Kindertagesstätte „Zauberwelt", obwohl nunmehr im Zuge der Haushaltsberatungen 2026 die Übertragung an die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) des Kreises Düren diskutiert wird. Dass die Landgemeinde Titz ein attraktiver Familienstandort ist, zeigen insbesondere weiterhin steigende Beschulungszahlen. Die als zweizügiges System gestartete PRIMUS-Schule wird mittlerweile mindestens dreizügig und im Primarbereich sowie mit wenigen Ausnahmen auch im Sekundarbereich sogar vierzügig geführt und war im Sommer 2023 im zehnten Jahrgang angekommen. Da die Raumkapazitäten nicht mehr ausreichten, wurde das Schulzentrum mit Haus C um ein Gebäude erweitert, das mit Beginn des Schuljahres 2023/24 in Betrieb genommen wurde. Da der Neubau im Passivhausstandard errichtet wurde und somit einem qualitativ hochwertigen, energiesparenden und nachhaltigen Gebäude entspricht, konnten Fördermittel in Anspruch genommen werden. Zusätzlich wurde die Digitalisierung der PRIMUS-Schule durch Nutzung verschiedener Förderungen vorangetrieben, z.B. durch Investitionen in die IT-Grundstruktur, schulisches WLAN und digitale Arbeitsgeräte (Tablets für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer).

Das Strukturwandel- und Nachhaltigkeitsmanagement konnten durch die bewilligten Zuwendungen ihre Arbeit langfristig bis zum Jahr 2029 bzw. 2027 absichern. Dadurch können bisherige Projekte erfolgreich weitergeführt und neue Projekt und Ideen initiiert werden. Das Familienschulzentrum an der PRIMUS-Schule Titz wurde durch Unterstützung des Kreis Düren und durch Förderung aus Landesmitteln im April 2024 errichtet. Es konnte sich im Jahr 2025 etablieren und ein vielfältiges Unterstützungsangebot für Kinder und Familien bereitstellen. Zudem erhält eine Mitarbeiterin des Gemeindekindergartens Zauberwelt die Möglichkeit, eine Weiterbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin zu absolvieren. Darüber hinaus wurden im Bereich der Ganztagsbetreuung wichtige Investitionen geplant und zum Teil bereits umgesetzt, die durch den Einsatz von Fördermitteln ermöglicht wurden.

Die Themen „Migration und Flüchtlinge" haben die Landgemeinde Titz auch 2025 weiter beschäftigt: Waren zum Jahresende 2015, auf dem seinerzeitigen Höhepunkt der Flüchtlingskrise, 203 Asylbewerberinnen bzw. -bewerber sowie Kriegsflüchtlinge in der Landgemeinde Titz registriert, erhöhte sich diese Zahl bis zum Bilanzstichtag 2025 auf insgesamt 258 Personen, wovon sich 61 Personen noch im laufenden Anerkennungsverfahren befanden. Die übrigen 197 Personen haben ihr rechtsstaatliches Verfahren durchlaufen; sie werden mit dem Status „geduldet" geführt (48 Menschen) oder lebten in der Landgemeinde als anerkannte Asylbewerber mit Wohnsitzauflage (110 Menschen). Hierzu gehören auch 39 ukrainische Kriegsflüchtlinge. Der zuletzt genannte Personenkreis trägt zwar nicht unmittelbar zu einer Belastung des Haushalts der Landgemeinde Ttz bei; sofern die zugewiesenen Menschen jedoch Transferaufwendungen, wie z.B. Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind diese über den Umweg der allgemeinen Kreisumlage zu finanzieren. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses sind jedoch wieder rund 288 Personen zu betreuen, da aufgrund der Aufnahmekapazitäten viele Neuzuweisungen verteilt werden; in der Spitze waren allerdings über 450 Asylbewerber von der Verwaltung zu betreuen.

Die Belastungsgrenze im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bzw. Kriegsflüchtlingen – sowohl aus der Ukraine als auch aus zahlreichen anderen Herkunftsländern – ist schon seit geraumer Zeit erreicht. Die personellen und finanziellen Ressourcen der Verwaltung sind erschöpft. Der ehrenamtliche Einsatz von in Flüchtlingsinitiativen engagierten Menschen ist deutlich zurückgegangen.

Anmietbarer oder ankaufbarer Wohnraum steht in der wachsenden Landgemeinde nicht mehr oder nur in geringem Umfang zur Verfügung, auf eine Belegung von Turnhallen will die Landgemeinde – sowohl wegen des Sportunterrichts der PRIMUS-Schule und der Angebote der Vereine, aber auch wegen des Anspruchs auf eine menschenwürdige Unterbringung der zugewiesenen Menschen – nicht zurückgreifen. Hier bleibt die Entwicklung aber abzuwarten. Personen haben auch die Landgemeinde aus verschiedenen Gründen wieder verlassen, so dass derzeit der Unterbringungsdruck nicht so ganz groß ist. Gleichwohl besteht derzeit noch eine offene Aufnahmeverpflichtung von 121 Personen.

Als Ergebnis der insbesondere aus humanitären Gründen besorgniserregenden Entwicklung ist eine weitere Unterbringung geflüchteter Menschen in der Landgemeinde Titz mittlerweile nur noch über den Zubau von Containeranlagen möglich. Bestehende Mietanlagen wurden am Ende der Vertragslaufzeit zurückgebaut und durch wirtschaftlichere Kaufanlagen ersetzt. Die neuen Anlagen weisen nicht mehr den Charakter einer Gemeinschaftsunterkunft auf, sondern sind also eigenen sanitären Anlagen und Küchen, die jeweils von nicht mehr als sechs Personen genutzt werden, ausgestattet. Zwei solcher Anlagen sind bereits in den Ortschaften Titz und Spiel entstanden. In den Ortschaften Opherten und Müntz sind kleinere Anlagen in Projektierung. Über die laufende Entwicklung der Situation geflüchteter Menschen und der Unterbringungssituation wird regelmäßig im Fachausschuss und Rat der Landgemeinde berichtet.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Bund und die Länder gefordert sind, die Kommunen bei der Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bzw. Kriegsflüchtlingen aus anderen Herkunftsländern organisatorisch und finanziell weitergehend als bislang zu unterstützen sowie die notwendigen Finanzmittel dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Letztlich sei noch erwähnt, dass die Landgemeinde Titz bedauerlicherweise nicht von der Altschuldenhilfe des Landes profitieren konnte. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte mit dem Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen eine rechtliche Grundlage geschaffen, um verschuldete Kommunen bei der Entlastung aus kommunalen Kassenkrediten zu unterstützen. Antragsberechtigte Kommunen hatten gemäß § 4 Absatz 1 ASEG NRW in ihrem Antrag die Summe der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung abzüglich der Höhe des Bestandes an liquiden Mitteln auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 anzugeben sowie den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 elektronisch beizufügen. Die Prüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei hat ergeben, dass die Landgemeinde Titz aufgrund der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften keine Möglichkeit hat, eine Entlastung aus dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW zu beantragen, da sie im maßgeblichen Zeitraum keine Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aufbaute, sondern im Gegenteil einen – wenn auch geringen – Einzahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 82.000 Euro erzielte. Damit war die Grundvoraussetzung zur Entlastung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW nicht gegeben.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Feststellungen der Vorjahre können nahezu unverändert wiederholt werden, da sich die Risiken für die künftige Haushaltswirtschaft nach wie vor aus dem gesamtwirtschaftlichen, sozialen und politischen Umfeld ergeben, welche sich einer unmittelbaren Einflussnahme durch die Organe der Landgemeinde Titz fast vollständig entziehen. Diese Aussage hat heute – mehr denn je – Bestand.

Die Finanzlage der Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren dramatisch verschlechtert und mittlerweile eine historische Dimension erreicht. Nachdem bereits im Jahr 2024 bundesweit ein kommunales Finanzierungsdefizit von 24,3 Mrd. Euro zu verzeichnen war, hat sich die Situation im Jahr 2025 nochmals erheblich zugespitzt. Das Defizit der Kommunen belief sich bundesweit auf rund 29,4 Mrd. Euro; auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen entfielen hiervon allein rund 9,3 Mrd. Euro. Damit setzte sich der negative Trend der Vorjahre nicht nur fort, sondern verfestigte sich auf einem bislang nicht gekannten Niveau. Aktuelle Prognosen gehen zudem davon aus, dass das bundesweite kommunale Defizit bis zum Jahr 2029 auf einem Niveau von mehr als 28 Mrd. Euro jährlich verharren wird. Der Städte- und Gemeindebund NRW spricht vor diesem Hintergrund von der tiefsten kommunalen Finanzkrise der Nachkriegszeit.

Die Ursachen dieser Entwicklung sind in erster Linie struktureller Natur. Insbesondere dynamisch steigende Sozial- und Transferaufwendungen belasten die kommunalen Haushalte erheblich und können durch die Entwicklung der kommunalen Einnahmen nicht kompensiert werden. Die kommunale Finanzkrise zeichnet sich dabei nicht nur durch historisch einmalige Defizite aus; vielmehr ist davon auszugehen, dass sie auch durch ein höheres Wirtschaftswachstum allein nicht überwunden werden kann. Ohne eine grundlegende Reform der Kommunalfinanzierung und eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der den Kommunen übertragenen Aufgaben drohen daher weitere Einschränkungen der kommunalen Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit sowie ein zunehmender Substanzverlust bei Infrastruktur und kommunalen Leistungen.

Wie angespannt die Situation insbesondere in Nordrhein-Westfalen ist, verdeutlichen die Ergebnisse der aktuellen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW: Bereits für das Haushaltsjahr 2026 bewerten 62 Prozent der Städte und Gemeinden ihre Haushalts- und Finanzsituation als „mangelhaft". Für die kommenden fünf Jahre erwarten sogar 83 Prozent der Kommunen eine mangelhafte Finanzsituation. Gleichzeitig planen im Jahr 2026 lediglich sieben der 361 befragten Kommunen mit einem strukturell ausgeglichenen Haushalt. 98 Prozent der Kommunen greifen demgegenüber auf ihre Rücklagen zurück oder refinanzieren sich über Kredite.

Die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene und die hieraus resultierenden Einschränkungen der kommunalen Handlungsfähigkeit waren im Jahr 2026 auch Anlass für den bundesweiten Aktionstag „Kommunen am Limit". Städte, Kreise und Gemeinden machten hierbei gemeinsam auf die zunehmende Diskrepanz zwischen den ihnen übertragenen Aufgaben und den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln aufmerksam. Die Wiederherstellung einer dauerhaft auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen und damit ihrer finanziellen Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit stellt daher eine der zentralen finanzpolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre dar. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Aktion ausdrücklich als wichtigen Baustein bezeichnet, um die kommunale Finanzlage stärker in den öffentlichen und politischen Fokus zu rücken.

Deshalb sind die Akteure auf Bundes- und Landesebene gefordert, den Bekenntnissen der jüngeren Vergangenheit – die Kommunen als systemrelevante Bausteine im Staatsgefüge finanziell zu unterstützen – auch Taten folgen zu lassen. Eine höhere Unterstützung ist dringend erforderlich.

Immerhin haben sich im Zuge der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) im Juni 2026 der Bund und die Länder auf eine neue Verfahrensweise zur finanziellen Beteiligung des Bundes an den Folgekosten seiner Gesetzgebung geeinigt (Veranlassungskonnexität). Ab dem 1. September 2026 soll der Bund bei neuen Leistungsgesetzen, Änderungen bestehender Leistungsgesetze sowie sonstigen Bundesgesetzen mit finanziellen Auswirkungen (ausgenommen Steuergesetze) 80 Prozent der finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen von Ländern und Kommunen übernehmen bzw. abschöpfen. Grundsätzlich wäre dies zu begrüßen; wie sich diese Einigung auf die kommunalen Haushalte auswirken wird, bleibt allerdings abzuwarten. Insbesondere deswegen, da die jährlichen Auswirkungen einen Mindestbetrag erreichen müssen und diese Vereinbarung zunächst bis 2030 befristet ist.

Als weiteren Schritt in die richtige Richtung ist der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2027 der Landesregierung zu werten. Mit diesem erhöht das Land den kommunalen Anteil an den Steuereinnahmen in einem ersten Schritt von 23 Prozent auf 23,5 Prozent. Dies soll gleichzeitig den Einstieg in einen gemeinsamen Prozess einer „Kommunalen Modernisierungsagenda" darstellen. In welcher Höhe sich diese Erhöhung des Verbundsatzes auf den Titzer Haushalt positiv auswirken wird, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Abseits dieser offenen Entwicklungen machen die Gewerbesteuererwartungen der Landgemeinde Titz Sorgen. Waren für 2025 Erträge in einem Umfang von 4.680.342,00 Euro vorgesehen, konnten lediglich 2.969.067,00 Euro erzielt werden. Diese Mindereinnahmen in Höhe von 1.711.275,00 Euro sind maßgeblich für die Verschlechterung des Jahresergebnisses 2025 gegenüber der vorherigen Haushaltsplanung. Die Planung der Gewerbesteuererträge für das Haushaltsjahr 2025 erfolgte auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung vorliegenden Erkenntnisse. Maßgeblich war hierbei insbesondere das Ist-Ergebnis des Jahres 2023, in dem Gewerbesteuererträge in Höhe von 4.501.815,00 Euro vereinnahmt wurden. Ausgehend von dieser Ertragsentwicklung wurde für das Haushaltsjahr 2025 lediglich die Erhöhung des Hebesatzes von 499 v. H. auf 519 v. H. berücksichtigt. Die tatsächliche Entwicklung der Gewerbesteuer blieb jedoch infolge konjunktureller Einflüsse hinter den Erwartungen zurück. Die Entwicklung verdeutlicht die erhebliche Abhängigkeit des Gemeindehaushalts von den Gewerbesteuererträgen, deren Höhe aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der örtlichen Unternehmen sowie nachträglicher Festsetzungen und Erstattungen nur eingeschränkt planbar ist.

Die Landgemeinde Titz muss also weiterhin eigenständig alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Haushaltslage (weiter) zu konsolidieren. Der Jahresabschluss 2025 mit einem Fehlbetrag von 6.892.046,80 Euro verdeutlicht dies nachdrücklich. Aufgabenkritische Betrachtungen sowie die Überprüfung aller Prozesse hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit fanden in der Vergangenheit statt. Daher ist mittlerweile nicht mehr in erster Linie die Ausgabenseite in den Blick zu nehmen, da hier nahezu sämtliche (Ein-) Sparpotenziale durch die Verwaltung erkannt bzw. bekannt erscheinen und bereits umgesetzt wurden.

Der im Vergleich zu anderen Kommunen relativ geringe Kostenblock der Personal- und Versorgungsaufwendungen (rund 19 Prozent im Jahresabschluss 2025) ist einer schlank aufgestellten Verwaltung mit lediglich 92 Beschäftigten inkl. Bauhof und Landgemeindekindergarten zuzuschreiben; Einsparpotenziale erscheinen hier nicht erkennbar. Ein weiterer Kostenblock stellt sich im vorliegenden Jahresabschluss bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit rund 22 Prozent dar. Nach verschiedenen Vergabeentscheidungen der vergangenen Jahre sowie der Intensivierung interkommunaler Zusammenarbeit scheinen auch hier die wesentlichen Einsparpotenziale ausgeschöpft. Größtenteils enthalten diese Positionen in den Haushalten und folgerichtig in den Jahresabschlüssen lediglich Aufwendungen, die aufgrund allgemeiner Verkehrssicherungspflicht, vertraglicher Verpflichtungen oder im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben für das Land bzw. den Bund entstehen. Freiwillige Aufgaben finden im Haushalt der Landgemeinde Titz faktisch nicht statt; insofern sind in diesem Aufgabenfeld nennenswerte Konsolidierungserfolge kaum mehr zu erwarten.

Vielmehr sind weiterhin rund 50 Prozent der Aufwendungen den Transferaufwendungen zuzurechnen, wovon alleine über die Kreis- bzw. die Jugendamtsumlage eine anteilige Belastung an den Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 34 Prozent entsteht (absolut: 10.879.368,21 Euro; Vorjahr: 10.083.444,95 Euro). Sorgen machen insbesondere die Angaben des Kreises Düren über den prognostizierten Bedarf für die Jugendhilfe. Die von der Landgemeinde Titz über die Kreisumlagen (allgemeine Kreis- sowie differenziert erhobene Jugendamtsumlage) zu leistenden Finanzierungsanteile lassen bei der gesellschaftlichen Entwicklung und den steigenden Kosten keine Entspannung erwarten. Vielmehr ist zu befürchten, dass auch in Zukunft mit höheren Kosten zu rechnen sein wird. Das Thema „Umlage" der Gebietskörperschaften und Verbände wird insofern seine Aktualität auch in den nächsten Jahren nicht verlieren. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass nahezu sämtliche demografie- und konjunkturanfällige Sozialhilfebelastungen entweder unmittelbar, zumindest aber mittelbar, also über Umlagen, kommunalisiert finanziert werden. In erster Linie fremdbestimmte Transferaufwendungen belasten die eigenen Haushaltskonsolidierungen und sind durch die Landgemeinde Titz nicht zu beeinflussen.

Rund die Hälfte der durch die Landgemeinde Titz aufzubringenden Aufwendungen stellen Transferaufwendungen dar und sind somit (fast) nicht zu beeinflussen. Daher ist nicht allein die Aufwandsseite, sondern zukünftig vielmehr auch die Ertragsseite des gemeindlichen Haushaltes im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen. Beschlüsse zur Verbesserung der Ertragslage erfolgten jährlich ab 2014, so auch im Berichtsjahr 2025. Im Haushaltsjahr 2025 wurde lediglich der Hebesatz der Gewerbesteuer (erstmalig seit 2018) von 499 v. H. auf 519 v. H. angehoben. Bei den Grundsteuern wurde der aufkommensneutrale Hebesatz (errechnet durch das Land Nordrhein-Westfalen) seitens der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2025 vorgeschlagen und am 19. Dezember 2024 vom Rat der Landgemeinde Titz beschlossen. Für 2026 wurden abermals die Realsteuerhebesätze angepasst, um eine genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept darstellen zu können.

Daher hat sich mit der Einbringung des Haushaltsplanes sowie des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Politik und Verwaltung gegründet, um die finanzielle Lage der Landgemeinde Titz nachhaltig zu verbessern. Als Ergebnis hieraus wurde ein gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der Sitzung am 28. Mai 2026 mehrheitlich gefasst. Wesentliche Inhalte sind die Streichung von einigen wenigen freiwilligen Zuschüssen (u.a. an Gymnasien in freien Trägerschaften), einem Investitions- und Sanierungsmoratoriums für kommunale Liegenschaften sowie letztlich die Prüfung der Abgabe des Gemeindekindergartens Zauberwelt an den Kreis Düren. Diese Entscheidungen fallen weder Verwaltung und Politik leicht; angesichts stetig steigender Hebesätze für kommunale Realsteuern ist dieser Weg allerdings unvermeidbar.

Chancen könnten sich zukünftig durch Gewerbegebietsentwicklungen, Gewerbeansiedlungen und die Erweiterung von bereits ansässigen Unternehmen darstellen. Daher hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Gewerbeflächen" zu gründen, die ein Konzept zur Gewerbeentwicklung und -ansiedlung (Standorte, Arten von Gewerbe, etc.) in der Landgemeinde Titz erarbeitet. Weiterhin bereitet die Verwaltung die Schaffung von Gewerbegebieten in Rödingen-Höllen (Brainergy-Craft) sowie am Ortsrand von Titz unmittelbar an der A 44 vor (die Entwicklung der zuletzt genannten Fläche steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Grundstücksverfügbarkeit (die Verhandlungen mit dem Eigentümer stagnieren seit vielen Jahren)). Sobald hier entsprechende Entscheidungen und Beschlüsse notwendig werden, wird die Verwaltung diese unverzüglich vorbereiten. Ferner rechnet die Verwaltung in den nächsten Jahren mit den ersten Gewerbesteuerzahlungen aus dem Brainergy Park in Jülich, an welchem die Landgemeinde Titz mit 22,77 Prozent beteiligt ist.

Weitere Chancen für die Landgemeinde Titz könnte die Baulandentwicklung mit sich bringen, da durch die Ansiedlung neuer Familien im Gemeindegebiet eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen einhergeht. Sofern die Landgemeinde Titz in den Besitz von Entwicklungsflächen kommt, besteht zudem die Möglichkeit, einen Deckungsbeitrag zu anfallenden Investitions- und/oder Unterhaltungskosten der Daseinsvorsorge durch Überschüsse aus Grundstücksverkäufen zu generieren. Hierbei zeigt sich allerdings derzeit, dass die Grundstückspreise generell – so auch in der Landgemeinde Titz – einen enormen Anstieg verzeichnen. Hier gilt es seitens der Landgemeinde ein Gleichgewicht zu wahren, welche einerseits wirtschaftliche Interessen und anderseits soziale Aspekte bei der Vergabe von Baugrundstücken der Landgemeinde Titz berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Verwaltung derzeit die Einführung der Grundsteuer C vorbereitet und hierzu ein grundsätzliches Votum der Politik in der Sitzung des Rates am 1. Oktober 2026 erwartet. Erstmals zum Veranlagungszeitpunkt 1. Januar 2025 wurde den Kommunen die Möglichkeit gegeben, aus städtebaulichen Gründen für baureife Grundstücke einen gesonderten Grundsteuerhebesatz (Grundsteuer C) festsetzen zu können. Der Hebesatz muss dabei höher sein als der für die übrigen Grundstücke der Gemeinde geltende einheitliche Hebesatz, insbesondere der Grundsteuer B. Die Nachfrage nach baureifen Grundstücken ist in allen Ortsteilen der Landgemeinde Titz weiterhin hoch. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung die Einführung der Grundsteuer C grundsätzlich als geeignetes Instrument an, um die Mobilisierung bislang unbebauter, jedoch baureifer Grundstücke zu fördern und diese einer Wohn- oder Gewerbebebauung zuzuführen.

Als potenzielles, finanziell aber derzeit nicht quantifizierbares Risiko ist die zwischenzeitlich durch den Deutschen Bundestag beschlossene grundlegende Neuregelung für die Umsatzbesteuerung aller juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR) zu erwähnen. Waren bis Ende 2015 die Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nur vom Umsatzsteuerrecht (dort § 2 Absatz 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)) tangiert, sofern ihre Betriebe gewerblicher Art (sogenanntes BgA) i.S.d. § 1 Absatz 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) unternehmerisch tätig waren, hat § 2b UStG nunmehr zur Folge, dass die bis dato bei der öffentlichen Hand befindlichen Besteuerungsprivilegien aufgehoben werden sollen. So soll nun jede Tätigkeit einer jPdöR auf privatrechtlicher Basis als unternehmerisch eingestuft und somit umsatzsteuerrechtlich beachtet werden. Neben den Tätigkeiten auf privatrechtlicher Basis können auch solche auf öffentlich-rechtlicher Basis in den Fokus des Umsatzsteuergesetzes geraten, wenn deren Ausübung zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führt.

Zwischenzeitlich war es zu einer Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG gekommen. Im Zusammenhang mit dem Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aufgegriffen, die Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre, dann bis zum 31. Dezember 2022, zu verlängern. Kurz vor Ende dieser (bereits verlängerten) Optionsfrist wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022, welches am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat zugestimmt wurde, die Optionsfrist wiederum um weitere zwei Jahre verlängert, sodass der 31. Dezember 2024 als Optionsfristende galt. Nun stand erneut eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 an. Diese ist im Jahressteuergesetz 2024 (5. Dezember 2024) veröffentlicht worden. Begründet wurde diese (erneute) Verlängerung der vorgenannten Übergangsregelung damit, dass in der Vergangenheit zwar bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt worden seien, jedoch weiterhin grundlegende Rechtsanwendungsfragen fortbestünden. Zudem seien offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Hieraus ergäben sich Bedenken, dass eine flächendeckend zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden könne. Die vorgenannte Neuregelung greift nun also mit Ende des Haushaltsjahres 2026.

Eine weitere Verlängerung der Optionsfrist ist derzeit nicht zu erkennen und wird auch nicht auf bundespolitischer Ebene thematisiert, so dass derzeit davon auszugehen ist, dass ab dem 1. Januar 2027 die neue Rechtslage gilt. Die Verwaltung hat bereits frühzeitig sämtliche Verwaltungsleistungen in den Blick genommen und auf eine mögliche steuerrechtliche Beachtung hin überprüft. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass wesentliche Änderungen für die Landgemeinde Titz als Steuerschuldnerin kurzfristig nicht zu erwarten sind. Zwischenzeitlich wurden die Tax Compliance (-Regeln) für die Landgemeinde Titz erstellt und als Dienstanweisung erlassen.

Neben allen vorgenannten Entwicklungen ist ferner noch das ab 2022 geänderte Zinsniveau zu benennen. Konnten die kommunalen Haushalte in den vergangenen Jahren von einem historisch niedrigen Zinsniveau profitieren, so war ab Mitte 2022 ein kontinuierlicher Anstieg des Leitzinses festzustellen. Waren zum Beginn des Jahres 2022 noch Zinssätze für Investitionskredite mit einem für diese Zeit üblichen Zinssatz von unter einem Prozent (Zinsbindung: 30 Jahre) zu realisieren, so erhöhten sich die Zinssätze seither deutlich. Die Europäische Zentralbank (EZB) erhöhte den Leitzins im Jahr 2023 weiterhin sukzessive von 2,50 Prozent auf 4,50 Prozent (im September 2023) und hat ihn dort belassen, obwohl der Inflationsdruck deutlich nachgelassen hatte. Anfang Juni 2024 senkte die Europäische Zentralbank erstmals seit fast fünf Jahren die Zinsen. Bei der letzten Entscheidung am 5. Juni 2025 wurde der Zins auf 2,0 Prozent gesenkt. Zwischen Juni 2024 und Juni 2025 hat die EZB den Leitzins schrittweise von 4,25 Prozent auf 2,15 Prozent gesenkt. Grund hierfür waren eine rückläufige Inflation und eine stabilere Wirtschaft im Euroraum. Nachdem der Leitzins bis Juni 2026 stabil geblieben war, erfolgte im selben Monat eine leichte Erhöhung auf 2,4 Prozent. Die künftige Zinsentwicklung hängt vor allem von der Inflation, den Energiepreisen und der allgemeinen Konjunktur ab. Für die EZB-Sitzung am 10. September 2026 rechnen die Finanzmärkte mit einer weiteren Anhebung um 25 Basispunkte, gefolgt von einer Zinspause bis Jahresende. Aktuell liegen die Zinssätze bei 3,55 Prozent (zehn Jahre) bzw. 3,66 Prozent (30 Jahre). Besondere Aufmerksamkeit erfordert das Ende des Jahres 2026, da zu diesem Zeitpunkt ein bestehender Investitionskredit mit einem Restwert von 1.785.123,50 Euro und einem sehr günstigen Zinssatz von 0,75 Prozent ausläuft. Bei der Anschlussfinanzierung muss somit mit höheren Konditionen gerechnet werden.

Daher wird auf das grundsätzliche Risiko wieder steigender bzw. auf dem derzeitigen Niveau verbleibenden Zinsaufwendungen für den Haushalt hingewiesen.

Die Verwaltung ist darüber hinaus weiterhin bemüht, Kredit- bzw. Förderprogramme bei Förderbanken zu zinsgünstigeren als den üblichen Konditionen zu nutzen und würde es begrüßen, dass entsprechende Programme von Bundes- und Landesregierung aufgelegt werden.

Neben den Zinsen für langfristige Kredite ist auch das Zinsniveau für kurzfristige Kredite (so genannte Kassenkredite) gestiegen. Der Gesetzgeber gab den Kommunen mit der Bilanzierungshilfe die Möglichkeit, haushalterische und corona- bzw. ukrainekriegsbedingte Schäden bis einschließlich des abgeschlossenen Haushaltsjahr 2023 zu isolieren und darüber die Ergebnispläne fiktiv zu entlasten. Fehlende Liquidität wurde darüber allerdings nicht ersetzt. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich, dass nach den Bilanzierungshilfen – hierzu zählt aktuell auch die Möglichkeit der Ausweisung eines Verlustvortrags – bald auch tatsächliche Geldmittel seitens Bund und Land fließen.

Auf die Änderung der Gemeindeordnung zum Jahresende 2025 in Bezug auf Liquiditätskredite für Investitionen ist bereits in diesem Lagebericht eingegangen worden.

Titz, den 1. September 2026

aufgestellt:

Michael Dahlem
Kämmerer

bestätigt:

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Landgemeinde Titz

Beteiligungsbericht

Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten der Regelungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zum 1. Januar 2020 haben sich die Vorgaben für die Erstellung eines kommunalen Beteiligungsberichts in Nordrhein-Westfalen geändert. Diese neuen Regelungen waren erstmalig auf den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden.

Ein Beteiligungsbericht nach § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist in den Fällen aufzustellen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist. Eine Gemeinde ist demnach von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, dann befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro;
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus;
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Vollkonsolidierungspflichtige verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW sind gemäß § 51 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)) wie folgt definiert:

- Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen unter maßgeblichem Einfluss der Kommune;
- Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Kommune; dies gilt auch, wenn der Kommune
 - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
 - das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
 - das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Für die Landgemeinde Titz sind aufgrund der vorstehenden Maßgaben zum 31. Dezember 2025 in öffentlich-rechtlicher Form das Wasserwerk der Landgemeinde Titz nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und in privatrechtlicher Form die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH zu benennen. Eine Prüfung nach § 116a Abs. 1 GO NRW beschränkt sich somit auf diese beiden Beteiligungen.

Für den zu erstellenden Beteiligungsbericht, wie auch für weitere haushaltsrechtlichen Unterlagen, können durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 133 Abs. 3 Nummer 6 GO NRW verbindlich einzuhaltende Muster vorgegeben werden. Mit der Veröffentlichung der an das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz und die Kommunalhaushaltsverordnung NRW angepasste Verwaltungsvorschrift „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen" vom 8. November 2019 ist seit Mitte April 2021 ein Muster für den Beteiligungsbericht unter Ziffer 1.7.6 als Anlage 32 aufgeführt und veröffentlicht.

Dieser Beteiligungsbericht basiert auf dem vorgenannten Muster.

Inhalt:

Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Beteiligungsbericht 2025

- Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes
- Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Das Beteiligungsportfolio der Landgemeinde Titz

- „Konzern" Landgemeinde Titz
- Änderungen im Beteiligungsportfolio
- Beteiligungsstruktur
- Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen
- Einzeldarstellung

a) Unmittelbare Beteiligungen der Landgemeinde Titz zum 31. Dezember 2025

Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Form:

1. Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz
2. d-NRW AöR
3. Mitgliedschaften

Beteiligungen in privatrechtlicher Form:

4. Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH
5. BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH
6. Neuland Hambach GmbH
7. Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (Green)
8. Kommunale Beschaffungsgenossenschaft Düsseldorf (KoPart eG)
9. NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

b) Mittelbare Beteiligungen der Landgemeinde Titz zum 31. Dezember 2025

Prüfung nach § 116a Absatz 1 GO NRW

Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gemäß Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob") und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie").

Gemäß § 107 Abs. 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Ziffer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Ziffer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Ziffer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sogenannte nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Ziffer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Ziffer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Ziffer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Ziffer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen – im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck" stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

Beteiligungsbericht 2025

Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben Kommunen gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbstständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Abs. 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen, wie bereits einleitend erwähnt, unter konkreten Voraussetzungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Abs. 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Der Rat der Landgemeinde Titz hat am 9. Oktober 2025 entschieden, von der nach § 116a Abs. 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2024 Gebrauch zu machen. Daher hatte die Landgemeinde Titz gemäß § 116a Abs. 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist erneut zu erkennen, dass ein Gesamtabschluss nicht aufzustellen ist. Daher hat die Verwaltung mit dem Jahresabschlusses 2025 bereits einen Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt. Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Rates ist somit der Regelung des § 116a GO NRW entsprochen. Auf die Berechnungshilfe an andere Stelle in diesem Beteiligungsbericht wird verwiesen.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichts

Der Beteiligungsbericht enthält die Informationen über sämtliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Landgemeinde Titz. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbstständigten Aufgabenbereiche der Landgemeinde Titz, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Landgemeinde Titz durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichts und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Landgemeinde Titz durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist. Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Landgemeinde Titz insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Landgemeinde Titz. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Landgemeinde Titz die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen. Hierzu kann die Landgemeinde Titz unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichts erfordert (vgl. § 117 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2025 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2024. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2025 aus.

Das Beteiligungsportfolio der Landgemeinde Titz

„Konzern" Landgemeinde Titz

Aufgrund der überschaubaren Konzernstruktur der Landgemeinde Titz, für die nach den Vorschriften der neuen Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) – insbesondere des § 51 – in einem Gesamtabschluss der Landgemeinde Titz lediglich das Wasserwerk der Landgemeinde Titz, geführt als Eigenbetrieb, und die Gemeindeentwicklung- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH, geführt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), zu konsolidieren wäre, beschloss der Rat der Landgemeinde Titz bereits in seinen Sitzungen am 26. Mai 2011 und am 13. September 2012, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

Die Aufstellung einer Gesamtbilanz war und ist mit großem Aufwand, nicht nur für die Verwaltung der Landgemeinde Titz als „Mutter" und Erstellerin des Jahresabschlusses, sondern auch für die „Töchter" der Landgemeinde verbunden, die ihr Rechnungswesen mitunter umstellen müssten, um alle Einzelabschlüsse zu konsolidieren. Hierbei kann es zu größeren Herausforderungen bei der Überleitung kommen, da verschiedene gesetzliche Regelungen angewendet werden (KomHVO, EigVO, HGB). Gerade für kleinere Verwaltungen (so auch für die Landgemeinde Titz) galt und gilt dies besonders.

Für die beiden Beteiligungen der Landgemeinde Titz (mit beherrschendem Einfluss) gilt, dass lediglich Leistungsbeziehungen bestehen, allerdings keine Zuschüsse gewährt werden. Verflechtungen oder Querbeziehungen innerhalb des Konzerns bzw. zwischen den Beteiligungen bestehen derzeit nicht. Adressat aller Wirtschafts- oder Haushaltspläne bzw. der zu erstellenden Einzelabschlüsse sind die Mitglieder des Rates. Der zu leistende Aufwand für einen Gesamtabschluss in monetärer Sicht sowie im Hinblick auf den zu leistenden Personaleinsatz steht nach Meinung der Verwaltung in keinem Verhältnis zu einem Nutzen für die Landgemeinde Titz, deren Verwaltungsführung, den politischen Gremien oder den Beteiligungen selbst. Die Verwaltung ist weiterhin der Meinung, dass eine ausgiebige Würdigung der vorgelegten Einzelabschlüsse ausreichend ist, ein zutreffendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu bekommen.

Lediglich für die Beteiligungen der Landgemeinde Titz am Wasserwerk der Landgemeinde Titz sowie an der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH besteht ein beherrschender Einfluss. Daher werden auch nur für diese beiden Beteiligungen die Angaben nach § 53 KomHVO NRW verpflichtend dargestellt. Gleichwohl wird zur Schaffung einer größtmöglichen Transparenz ein gewohnt ausführlicher Beteiligungsbericht mit allen (auch unwesentlichen) Beteiligungen erstellt und mit (teils kurzen) Erläuterungen versehen.

Änderungen im Beteiligungsportfolio

Nachfolgend sind Änderungen im Beteiligungsportfolio der Landgemeinde Titz im Haushaltsjahr 2025 dargestellt:

Zugänge:
Im Berichtsjahr 2025 wurden keine neuen Beteiligungen begründet. Somit erfährt der Beteiligungsbericht auch keinen Zugang für das Berichtsjahr 2025.

Abgänge:
Im Berichtsjahr 2025 wurden keine bestehenden Beteiligungen aufgekündigt. Somit erfährt der Beteiligungsbericht auch keinen Abgang für das Berichtsjahr 2025.

Beteiligungsstruktur

Die Landgemeinde Titz ist an folgenden Unternehmen und Einrichtungen beteiligt:

Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Form

- Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz,
- d-NRW AöR
- Mitgliedschaften, und zwar:
 - KDVZ Rhein-Erft-Rur,
 - Förderschulzweckverband des Kreises Düren,
 - Zweckverband LandFolge Garzweiler,
 - Wasserverband Eifel-Rur,
 - Niersverband,
 - Erftverband.

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stamm-kapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2024	Anteil am Stammkapital		Beteiligungs-art
		TEUR	TEUR	%	
1	Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz	800	800	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	70			
2	d-NRW AöR	1.385	1	0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	Keine Angabe			

Die Mitgliedschaften bei der KDVZ Rhein-Erft-Rur, bei dem Förderschulzweckverband des Kreises Düren, bei dem Zweckverband LandFolge Garzweiler, bei dem Wasserverband Eifel-Rur, bei dem Niersverband sowie bei dem Erftverband werden nicht weiter thematisiert, da es sich nicht um Beteiligungen im eigentlichen Sinne handelt, sondern um Mitgliedschaften.

Beteiligungen in privatrechtlicher Form

- Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH,
- BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH,
- Neuland Hambach GmbH,
- Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (Green),
- Kommunale Beschaffungsgenossenschaft Düsseldorf (KoPart eG).

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stamm-kapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2024	Anteil am Stammkapital		Beteiligungs-art
		TEUR	TEUR	%	
3	Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsge-sellschaft der Landge-meinde Titz mbH	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	153,86			
4	BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH	25	5.69	22,77	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	1.319,57			
5	Neuland Hambach GmbH	30	5	16,67	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	115,55			
6	Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (Green)	625	0,75	0,12	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	71			
7	Kommunale Beschaf-fungsgenossenschaft Düsseldorf (KoPart eG)	Keine Angabe	0,75	0,503	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	Keine Angabe			

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen des Jahres 2024 im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR); eine Darstellung der Jahreswerte 2025 ist noch nicht möglich, da die Jahresabschlussarbeiten einzelner Beteiligungen bis zum Zeitpunkt der Erststellung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen waren.

Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Form

gegenüber		Landgemeinde Titz	Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz	d-NRW AöR
		TEUR	TEUR	TEUR
Landgemeinde Titz	Forderungen		145,72	0
	Verbindlichkeiten		5,24	0
	Erträge		273,15	0
	Aufwendungen		82,62	0
Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz	Forderungen	3,37		0
	Verbindlichkeiten	143,31		0
	Erträge	63,50		0
	Aufwendungen	229,46		0
d-NRW AöR	Forderungen	0	0	
	Verbindlichkeiten	0	0	
	Erträge	0	0	
	Aufwendungen	0	0	

Beteiligungen in privatrechtlicher Form

gegenüber		Landgemeinde Titz	Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH	BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH	Neuland Hambach GmbH	Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (Green)	Kommunale Beschaffungsgenossenschaft Düsseldorf (KoPart eG)
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Landgemeinde Titz	Forderungen		6,82	0	0	0	0
	Verbindlichkeiten		170,75	0	0	0	0
	Erträge		121,59	33,45	0	0	0
	Aufwendungen		4.404,19	0	52,5	0	6,37
Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	Forderungen	121,76		0	0	0	0
	Verbindlichkeiten	3,23		0	0	0	0
	Erträge	3.841,28		0	0	0	0
	Aufwendungen	106,98		0	0	0	0
BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH	Forderungen	0	0		k.A.	k.A.	k.A.
	Verbindlichkeiten	0	0		k.A.	k.A.	k.A.
	Erträge	0	0		k.A.	k.A.	k.A.
	Aufwendungen	33,45	0		k.A.	k.A.	k.A.
Neuland Hambach GmbH	Forderungen	0	0	k.A.		k.A.	k.A.
	Verbindlichkeiten	0	0	k.A.		k.A.	k.A.
	Erträge	52,5	0	k.A.		k.A.	k.A.
	Aufwendungen	0	0	k.A.		k.A.	k.A.
Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (Green)	Forderungen	0	0	k.A.	k.A.		k.A.
	Verbindlichkeiten	0	0	k.A.	k.A.		k.A.
	Erträge	0	0	k.A.	k.A.		k.A.
	Aufwendungen	0	0	k.A.	k.A.		k.A.
Kommunale Beschaffungsgenossenschaft Düsseldorf (KoPart eG)	Forderungen	0	0	k.A.	k.A.	k.A.	
	Verbindlichkeiten	0	0	k.A.	k.A.	k.A.	
	Erträge	6,37	0	k.A.	k.A.	k.A.	
	Aufwendungen	0	0	k.A.	k.A.	k.A.	

Angaben mit Feldinhalt „k.A." erfolgen aufgrund des Umstands, dass der Landgemeinde Titz in Bezug auf die Geschäftsvorgänge dieser jeweiligen Gesellschaften bedingt durch die niedrige Beteiligungsquote keine Erkenntnisse vorliegen.

Einzeldarstellung

a) Unmittelbare Beteiligungen der Landgemeinde Titz zum 31. Dezember 2025

Die unmittelbaren Beteiligungen werden grundsätzlich in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen"

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen" ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Kommune mehr als 50 Prozent der Anteile hält;
- als „Beteiligungen" ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt;
- als „Sondervermögen" ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Kommune geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Absatz 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens" ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Kommune zum Unternehmen hergestellt werden soll;
- als „Ausleihungen" ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Kommune gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW.

Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Form

- Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz,
- d-NRW AöR
- Mitgliedschaften, und zwar:
 - KDVZ Rhein-Erft-Rur,
 - Förderschulzweckverband des Kreises Düren,
 - Zweckverband LandFolge Garzweiler,
 - Wasserverband Eifel-Rur,
 - Niersverband,
 - Erftverband.

1. Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz

Sitz	Wilhelm-Lieven-Platz 1 52445 Titz	Betriebsstätte: Zum Königstal/Im Grüntal 52445 Titz
Gründung	1972	
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung der Landgemeinde Titz mit Trinkwasser	
Registergericht	Amtsgericht Düren A 2605	
Steuernummer	213/5703/1059 (ertragsteuerlich) 213/5703/4217 (umsatzsteuerlich)	
Stammkapital	800.000 Euro	

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung geführt. Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbstständig.

Ein Bediensteter der Landgemeindeverwaltung Titz führt den Betrieb als Betriebsleiter mit einem Stellenanteil von derzeit 40 Prozent. Neben diesem Betriebsleiter sind noch andere Bedienstete der Verwaltung mit einem Gesamtstellenanteil von rund drei Stellen und – je nach Bedarf – Beschäftigte des gemeindlichen Bauhofs für das Wasserwerk tätig. Zwei technische Mitarbeiter der Kernverwaltung werden im Stellenplan des Wasserwerks geführt und werden von diesem vergütet. Die Personalaufwendungen der anderen vorgenannten Beschäftigten der Landgemeinde Titz werden über verursachungsgerecht ermittelte Kostenumlagen an den Kernhaushalt erstattet.

Weitere finanzielle Beziehungen zwischen der Landgemeinde und dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz bestehen aus einer Verwaltungs- und Sachkostenpauschale in Höhe von derzeit rund 16.800 Euro (auf Grundlage einer Berechnung aus Juli 2024 für 2024/2025 der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)) und der Erstattung der Versicherungsbeiträge an die Landgemeinde. Neben diesen Finanztransaktionen stellt die Landgemeinde dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz Grundbesitzabgaben und Gewerbesteuer in Rechnung. Andererseits wird die Landgemeinde wie ein normaler Kunde des Wasserwerks behandelt. Arbeiten, die durch das Wasserwerk der Landgemeinde Titz für die Landgemeinde – wie für jeden anderen Kunden auch – durchgeführt werden, werden der Landgemeinde gemäß Satzung weiterberechnet. Der Landgemeinde werden jährlich Wassergeldbescheide in Höhe von rund 65.000 Euro in Rechnung gestellt.

Der Wirtschaftsplan wird jährlich durch den Betriebsleiter aufgestellt und sodann dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme vorgelegt. Zuständiges Gremium für die Verabschiedung des Wirtschaftsplans ist zunächst der Betriebsausschuss und letztendlich der Rat der Landgemeinde Titz. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz erstellt jährlich einen Jahresabschluss. Chancen und Risiken sind diesem zu entnehmen. Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) wird durch den Wirtschaftsprüfer erstellt. Jahresabschluss und Wirtschaftsplan sind Bestandteile des Haushaltsplanes der Kernverwaltung (§ 1 KomHVO NRW). Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist selbst an keinem weiteren Unternehmen beteiligt. Weitere Töchterbeziehungen bestehen nicht.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und der Entwicklung des Eigenkapitals:

Aufgrund dessen, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 sich derzeit in der Aufstellung befindet, wird an dieser Stelle die Vermögenslage 2024 sowie die Veränderungen zum Jahr 2023 aufgezeigt.

Vermögenslage			
Aktiva			
	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	9.247,05	8.474,18	772,87
Umlaufvermögen	552,47	417,52	134,95
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,19	0,53	-0,34
Bilanzsumme	9.799,72	8.892,23	907,49

Kapitallage			
Passiva			
	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	2.212,32	2.142,44	69,88
Investitionszuschüsse	1.030,45	1.033,02	-2,57
Rückstellungen	20,45	21,75	-1,30
Verbindlichkeiten	6.519,50	5.669,52	849,98
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17,00	25,50	-8,50
Bilanzsumme	9.799,72	8.892,23	907,49

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es sind per 31. Dezember 2024 sowie per 31. Dezember 2025 keine Bürgschaften vorhanden.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	1.462,31	1.471,36	-9,05
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	177,59	156,07	21,52
3. sonstige betriebl. Erträge	17,39	37,45	-20,06
4. Materialaufwand	-660,16	-659,72	-0,44
5. Personalaufwand	-360,12	-334,24	-25,88
6. Abschreibungen	-260,06	-253,81	-6,25
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-144,43	-189,92	45,49
8. Finanzergebnis	232,52	227,19	5,33
9. Zinsen vom Ertrag & Aufwendungen	-128,65	-84,50	-44,15
10. Ergebnis vor Ertragsteuern	103,87	142,69	-38,82
11. Steuern vom Einkommen & Ertrag	-32,21	-45,62	13,41
12. Ergebnis nach Ertragsteuern	71,66	97,07	-25,41
13. Sonstige Steuern	-1,78	-1,72	-0,06
14. Jahresüberschuss (+) /fehlbetrag (-)	69,88	95,35	-25,47

Kennzahlen:

	2024	2023	Veränderungen
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote	22,6	24,1	-1,50
Eigenkapitalrentabilität	3,2	4,5	-1,30
Anlagendeckungsgrad 2	66,4	74,3	-7,90
Verschuldungsgrad	295,61	265,64	29,97
Umsatzrentabilität	4,22	5,73	-1,51

Personalbestand:

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz beschäftigt selbst keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe oben).

Geschäftsentwicklung:

Zur Darstellung der Geschäftsentwicklung wird auf die Anlage 1 zu diesem Beteiligungsbericht verwiesen. Dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz können alle wesentlichen Informationen entnommen werden.

Organe und deren Zusammensetzung:

Organe	<u>Betriebsleiter</u>	
	Kevin Kratzborn	
	Michael Zehnpfennig (Stellvertretung)	
	<u>Betriebsausschuss</u>	
	<u>(Besetzung am 31. Dezember 2025)</u>	
	Ulrich Goebbels (Vorsitzender)	CDU
	Alexander Sieben (stellvertretender Vorsitzender)	CDU
	Konrad Dreesen	CDU
	Thomas Torhala	CDU
	Bernadette Ditges	CDU
	Hermann-Josef Göbbels	CDU
	Hans-Dieter Herf	SPD
	Artur Faulhammer	SPD
	Christoph Gonszczyk	B90/Grüne
	Wolfgang Kalugin	W.I.R.
	Günter Thönneßen	AfD-Fraktion

Informationen der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten (hier: Betriebsausschuss) nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten (hier: Betriebsausschuss) nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Betriebsausschuss in diesem Eigenbetrieb gehören von den insgesamt elf Mitgliedern eine Frau an (Frauenanteil: 9,09 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplans nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird. Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Abs. 2 LGG keine Anwendung. Ein Gleichstellungsplan speziell für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz nach § 5 LGG wurde bisher nicht erstellt.

2. d-NRW A.ö.R. (A.ö.R. = Anstalt öffentlichen Rechts)

Auf Basis des Errichtungsgesetzes d-NRW A.ö.R. wurde zum 1. Januar 2017 durch das Land Nordrhein-Westfalen die d-NRW A.ö.R. als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Gemeinsame Träger der d-NRW A.ö.R. sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Inneres zuständige Ministerium sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Anstalt beigetreten sind. Die Anstalt unterstützt ihre Träger beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten. Außerdem unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 E-Government-Gesetz NRW (EGovG NRW).

Die Landgemeinde Titz ist der A.ö.R. mit Ratsbeschluss vom 18. Mai 2017, rückwirkend zum 1. Januar 2017, beigetreten. Ein beherrschender Einfluss durch die Landgemeinde Titz besteht nicht.

Auf die ausführliche Darstellung der unternehmerischen Tätigkeit, der Vermögenslage der Gesellschaft, der tabellarischen Aufbereitung der Bilanzveränderungen etc. sowie der Aufsichtsrat- und Mitarbeitervorstellung, wird aus Gründen der niedrigen Beteiligungsquote verzichtet. Gemäß § 271 Absatz 1 Satz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist eine Beteiligung erst wesentlich, sofern eine Beteiligungsquote von 20 Prozent überschritten wird.

3. Mitgliedschaften (nachrichtlicher Ausweis)

- KDVZ Rhein-Erft-Rur,
- Förderschulzweckverband des Kreises Düren,
- Zweckverband LandFolge Garzweiler,
- Wasser- und Bodenverbände.

Die Mitgliedschaft in den vorgenannten Zweckverbänden bestehen, bezogen auf die drei Wasserverbände, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung. Der Förderschulzweckverband des Kreises Düren, der Zweckverband LandFolge Garzweiler wie auch die Mitgliedschaft im Rechenzentrum KDVZ Rhein-Erft-Rur beruht auf Satzungen.

Mitglieder des 2017 gegründeten Zweckverbands LandFolge Garzweiler sind neben der Landgemeinde Titz die Städte Mönchengladbach, Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen und Bedburg; diese verfolgen über die Zusammenarbeit im Zweckverband das Ziel einer interkommunal abgestimmten Raumentwicklung in einem Gebiet von 430 km². Besonders ist, dass dieses Gebiet in zwei Regierungsbezirken (Düsseldorf und Köln), vier Kreisen (Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren) und der kreisfreien Stadt

Mönchengladbach liegt. Es ist geprägt durch den Abbau und die Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler, der auf die räumliche Entwicklung und das Leben der Menschen erheblichen Einfluss hat. Zentrale Aufgabe des Zweckverbands ist die Konkretisierung und Umsetzung eines unter Berücksichtigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier im Jahr 2016 entstandenen und seither weiterentwickelten Drehbuchs zu den Themenfeldern Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die Flächenentwicklung durch.

Grundsätzlich gilt für alle Zweckverbände, dass jährlich zu zahlende Umlagen von den einzelnen Zweckverbänden der Landgemeinde Titz per Bescheid in Rechnung gestellt werden. Wesentliche Sachverhalte zur Erläuterung bestehen derzeit nicht.

Mitgliedschaften sind im Rahmen des Beteiligungsberichtes nicht näher darzustellen, sodass eine Darstellung der Vermögenslage etc. an dieser Stelle entfällt.

Beteiligungen in privatrechtlicher Form

- Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH,
- BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH,
- Neuland Hambach GmbH,
- Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (Green),
- Kommunale Beschaffungsgenossenschaft Düsseldorf (KoPart eG)
- NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.

4. Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH

Sitz	Wilhelm-Lieven-Platz 1 52445 Titz
Gründung	2006
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung infrastrukturverbessernder Dienstleistungen (für die Verwaltung)
Registergericht	Amtsgericht Düren HRB 5011
Steuernummer	213/5702/3356
Gezeichnetes Kapital	25.000 Euro

Die Landgemeinde Titz hält 100 Prozent der Anteile an der im Jahre 2006 gegründeten Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftervertrags u.a. die Erbringung infrastrukturverbessernder Dienstleistungen. Lediglich auf diese beziehen sich auch die finanziellen Verbindungen zwischen der Landgemeinde und der Gesellschaft. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und daraus resultierende Rechnungen bilden die Grundlage für den Geldfluss.

Derzeit ist ein Bediensteter der Landgemeinde Titz (nebenberuflich) Geschäftsführer der Gesellschaft. Personalaufwendungen für die Geschäftsführung werden unmittelbar durch die Gesellschaft getragen, so dass hierfür keine finanziellen Verpflichtungen seitens der Landgemeinde bestehen. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans bestand bislang nicht. Die Gesellschaft verfügt über einen fakultativ eingerichteten Aufsichtsrat.

Die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH erstellt jährlich einen Jahresabschluss und lässt diesen durch einen Wirtschaftsprüfer testieren. Der Jahresabschluss ist Bestandteil des Haushaltsplans der Kernverwaltung (§ 1 KomHVO NRW).

Die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft ist selbst zum Bilanzstichtag an keinem weiteren Unternehmen beteiligt. Weitere Töchterbeziehungen bestehen derzeit nicht.

Anmerkung:

Am 2. Februar 2023 hat der Rat der Landgemeinde Titz der Gründung einer Immobiliengesellschaft (Landgemeinde Immobiliengesellschaft mbH (LIG)) als Tochter der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH (GET) (Geschäftsanteil 51 Prozent) gemeinsam mit der Konzepta Immobilien Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH (Geschäftsanteil 49 Prozent) zugestimmt. Gegenstand des Unternehmens sind Entwicklung, Erschließung, Vermarktung und Bebauung der im Eigentum der Gesellschaft liegenden Grundstücke sowie weiterer durch Erwerb und Tausch erworbenen Flächen und deren Beplanung, Baureifmachung, Erschließung und Bebauung zu wirtschaftlichen Zwecken.

Eine entsprechende Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Kreises Düren erfolgte mit Schreiben vom 15. Februar 2023. Die Genehmigung zur Gründung wurde mit Schreiben vom 5. April 2023 erteilt.

Eine notarielle Gründung fand allerdings bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 sowie bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes (Juli 2026) nicht statt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und der Entwicklung des Eigenkapitals:

Aufgrund dessen, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 sich derzeit in der Aufstellung befindet, wird an dieser Stelle die Vermögenslage 2024 sowie die Veränderungen zum Jahr 2023 aufgezeigt.

Vermögenslage			
Aktiva			
	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	74,79	88,30	-13,51
Umlaufvermögen	1.062,72	1.645,26	-582,54
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	1.137,51	1.733,56	-596,05

Kapitallage			
Passiva			
	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	303,29	149,42	153,87
Rückstellungen	185,82	207,65	-21,83
Verbindlichkeiten	648,40	1.376,48	-728,08
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme	1.137,51	1.733,56	-596,05

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Mit Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 30. März 2023 erhielt die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Gemeinde Titz einen Bürgschaftsrahmen in Höhe von 864.800 Euro. Dieser Beschluss wurde mit Schreiben vom 5. April 2023 der Kommunalaufsicht des Kreises Düren gemäß § 87 Absatz 2 GO NW angezeigt. Mit Schreiben vom 17. April 2023 wurde seitens des Kreises mitgeteilt, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Auf die Belange des europäischen Beihilferechts wurde gleichwohl hingewiesen. Entsprechend wurde in der Sitzung vom 31. August 2023 ein bereits gefasster Betreuungsakt konkretisiert.

Bis zum 31. Dezember 2025 wurde eine Bürgschaft in Höhe von 341.000 Euro in Anspruch genommen (Bürgschaftserklärung gegenüber dem Kreditinstitut vom 6. September 2023); ein Haftungsfall zum Bilanzstichtag 2025 bzw. danach ist nicht bekannt. Die Bürgschaft dient zum Kauf einer Fläche für Zwecke einer Neubaugebietsentwicklung in der Landgemeinde Titz.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	3.799,15	10.386,17	-6.587,02
2. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
3. sonstige betriebl. Erträge	19,47	12,48	6,99
4. Materialaufwand	-3.483,98	-10.279,89	6.795,91
5. Personalaufwand	-13,13	-12,35	-0,78
6. Abschreibungen	-8,43	-8,43	0,00
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-43,86	-55,37	11,51
8. Finanzergebnis	269,22	42,61	226,61
9. Zinsen vom Ertrag & Aufwendungen	-35,07	-5,96	-29,11
10. Ergebnis vor Ertragsteuern	234,15	36,65	197,50
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-80,29	-15,43	-64,86
12. Jahresüberschuss (+) /fehlbetrag (-)	153,86	21,22	132,64

Kennzahlen:

	2024	2023	Veränderungen
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote	26,80	8,62	18,18
Eigenkapitalrentabilität	13,60	14,20	-0,60
Anlagendeckungsgrad 2	1.131,85	354,96	776,89
Verschuldungsgrad*)	275,06	1.060,18	-785,12
Umsatzrentabilität	4,05	0,20	3,85

*) Im Rahmen des Verschuldungsgrads wird lediglich die Passivseite der Bilanz mit einbezogen (Formel: (Fremdkapital / Eigenkapital) x 100). Hierbei wird außer Acht gelassen, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen durch die Forderungen an Gesellschafter auf der Aktivseite der Bilanz fast zu 100 Prozent gedeckt sind.

Personalbestand:

Zum 31. Dezember 2025 waren vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: vier) für das Unternehmen tätig, und zwar entweder auf der Basis eines geringfügigen Beschäftigungsentgelts (Geschäftsführer) bzw. auf Honorarbasis.

Geschäftsentwicklung:

Die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH hat erstmalig mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 auf die Vereinfachungsvorschrift des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes, woraus sich ergibt, dass im Rahmen von kleinen Kapitalgesellschaften auf die Erstellung des Lageberichts verzichtet werden kann.

Organe und deren Zusammensetzung:

Organe	Geschäftsführer	
	Michael Müller	
	Aufsichtsrat	
	(Besetzung zum 31. Dezember 2025	
	Jürgen Frantzen (Vorsitzender)	Bürgermeister
	Ulrich Goebbels (stellvertretender Vorsitzender)	CDU
	Sybille Michaelis	CDU
	Artur Faulhammer	SPD
	Dagmar Kalugin	W.I.R.

Informationen der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt fünf Mitgliedern zwei Frauen an (Frauenanteil: 40 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplans nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird. Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Abs. 2 LGG keine Anwendung. Ein Gleichstellungsplan explizit für die Gesellschaft nach § 5 LGG wurde bisher nicht erstellt.

5. BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH

Sitz	Am Brainergy Park Jülich 1 52428 Jülich
Gründung	2019
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Vermarktung des Gewerbegebietes „Brainergy Park Jülich". Dazu zählen insbesondere der Ankauf, die Erschließung, Entwicklung, Verwaltung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken und Immobilien im Bereich der Merscher Höhe.
Registergericht	Amtsgericht Düren HRB 6981
Steuernummer	213/5700/5219
Gezeichnetes Kapital	25.000 Euro

Die Landgemeinde Titz hielt bis zum 22. September 2021 23 Prozent an der BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH. Ziel der Gesellschaft ist es, gemeinsam mit den übrigen Gesellschafterkommunen Jülich (50 Prozent Anteil) und Niederzier (27 Prozent Anteil), im zunächst 52 ha großen interkommunalen Gewerbegebiet Brainergy Park Jülich, ein rund sieben Hektar großes innovatives Spezialgebiet zu entwickeln, in dem schwerpunktmäßig die Themenfelder „Neue Energien" und „Energiewende" abgebildet werden sollen. Der Beteiligungsanteil der Landgemeinde Titz in Höhe von 23 Prozent entsprach einem Wert von 5.750 Euro des Stammkapitals (bis September 2021).

Im Wirtschaftsjahr 2021 ist der Kreis Düren mit einem Prozent der Gesellschafteranteile strategischer Partner der BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH geworden. Durch diese Beteiligung werden regionale Kommunikationsprozesse optimiert und sowohl die Aktivitäten des Kreises Düren, als auch des Brainergy Park Jülich im Zukunftsfeld Wasserstoff synergetisch synchronisiert. Mit vorgenanntem Erwerb minderte sich die Beteiligung der Landgemeinde Titz an der BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH um ein Prozent und 57 Euro (entspricht nunmehr einer Beteiligung in Höhe von 22,77 Prozent).

Anmerkung:

Am 31. August 2023 hat der Rat der Landgemeinde Titz der Gründung der Brainergy Park Energie GmbH als Tochter der Brainergy Park Energie GmbH (Geschäftsanteil 50 Prozent) gemeinsam mit der E.ON Energie Solutions GmbH (Geschäftsanteil 50 Prozent) zugestimmt. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, Abnahme, Verteilung und Speicherung von Energie, insbesondere Wärme, Kälte und Strom, aus Wärme- und Stromerzeugungsanlagen sowie deren Bau und Betrieb und die Bereitstellung energienaher und digitaler Dienstleistungen insbesondere im Gewerbegebiet Brainergy Park, Jülich. Eine entsprechende Anzeige bei der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln erfolgte mit Schreiben vom 12. September 2023. Die Genehmigung zur Gründung wurde mit Schreiben vom 22. November 2023 erteilt. Eine notarielle Gründung erfolgte mit Urkunde vom 7. Februar 2024.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und der Entwicklung des Eigenkapitals:

Aufgrund dessen, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 sich derzeit in der Aufstellung befindet, wird an dieser Stelle die Vermögenslage 2024 sowie die Veränderungen zum Jahr 2023 aufgezeigt.

Vermögenslage			
Aktiva			
	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	20.729,50	16.255,98	4.473,52
Umlaufvermögen	46.134,37	33.613,10	12.521,27
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10,46	65,39	-54,93
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.308,79	4.628,36	-1.319,57
Bilanzsumme	70.183,12	54.562,83	15.620,29

Kapitallage			
Passiva			
	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	627,87	58,99	568,88
Verbindlichkeiten	62.168,89	49.252,92	12.915,97
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	533,73	2.334,62	-1.800,89
Bilanzsumme	70.183,12	54.562,83	15.620,29

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Per 31. Dezember 2025 wurden Bürgschaftserklärungen in Höhe von 7.596.900,00 Euro abgegeben; ein Haftungsfall ist nicht bekannt.

Mit Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 5. Dezember 2019 wurde der BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH ein Bürgschaftsrahmen seitens der Landgemeinde Titz in Höhe von 6.686.100 Euro gewährt. Diese grundsätzliche Bürgschaftsgewährung wurde der Kommunalaufsicht des Kreises Düren nach § 87 Absatz 2 GO NRW mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 angezeigt; mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 wurde seitens des Kreises Düren mitgeteilt, dass gegen die Übernahme der Ausfallbürgschaften seitens der Kommunalaufsicht keine Bedenken bestehen. Gleichwohl wies die Kommunalaufsicht auf die Belange des europäischen Beihilferechts hin. Eine solche Kommunalbürgschaft stellt im Rahmen des EU-Rechtes gemäß § 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine staatliche Beihilfe dar, welche nur dann zulässig ist, wenn sie entweder durch die zuständigen Stellen bei der EU notifiziert wird, oder die BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH durch einen von den Räten der Gesellschafterkommunen beschlossenen „Betrauungsakt" mit der Wahrnehmung einer Gemeinwohlverpflichtung betraut wird. Dieser notwendige Betrauungsbeschluss wurde am 13. Februar 2020 durch den Rat der Landgemeinde Titz gefasst. Die gesellschaftsrechtliche Betrauung der Geschäftsführung der BRAINERGY PARK JÜLICH GmbH fand am 6. Mai 2020 statt.

Weiterhin gewährte der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Juni 2020 eine Bürgschaft in Höhe von 782.000 Euro gegen welche die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. Juni 2020 keine Bedenken äußerte. Gleiches gilt für eine weitere Bürgschaft über einen Betrag in Höhe von 3.330.112,50 Euro, welche der Rat der Landgemeinde Titz am 31. August 2023 beschloss. Auch hiergegen erhob die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. September 2023 keinen Widerspruch. Aufgrund des bereits am 13. Februar 2020 beschlossenen „Betrauungsakts" waren der Belange des europäischen Beihilferechts Genüge getan.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	11.834,40	2.686,08	9.148,32
2. Bestandsveränderungen	-2.012,23	198,30	-2.210,53
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebl. Erträge	1.680,47	1.979,25	-298,78
5. Materialaufwand	-4.670,45	-1.905,85	-2.764,60
6. Personalaufwand	-1.900,91	-1.298,60	-602,31
7. Abschreibungen	-398,65	-753,70	355,05
8. sonstige betriebl. Aufwendungen	-1.650,79	-1.785,08	134,29
9. Finanzergebnis	2.881,84	-879,60	3.761,44
10. Zinsen vom Ertrag & Aufwendungen	-1.493,21	-1.201,51	-291,70
11. Ergebnis nach Steuern	1.388,63	-2.081,11	3.469,74
12. Sonstige Steuern	-69,06	-29,24	-39,82
13. Jahresüberschuss (+) /fehlbetrag (-)	1.319,57	-2.110,35	3.429,92

Kennzahlen:

	2024	2023	Veränderungen
	%	%	%
Eigenkapitalquote	0	0	0
Eigenkapitalrentabilität	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar
Anlagendeckungsgrad 2	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar
Verschuldungsgrad	100	100	0
Umsatzrentabilität	11,15	-78,55	89,70

Personalbestand:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsberichtes 2025 waren neben dem Geschäftsführer 26 weitere Mitarbeitende für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung:

Zur Darstellung der Geschäftsentwicklung wird auf die Anlage 2 zu diesem Beteiligungsbericht verwiesen. Dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 Brainergy Park Jülich GmbH können alle wesentlichen Informationen entnommen werden.

Organe und deren Zusammensetzung:

Organe — Geschäftsführer
Frank Drewes
Prof. Dr.-Ing. Bernhard Hoffschmidt

Aufsichtsrat
(Besetzung zum 31. Dezember 2025)

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages nach Eintritt der Gemeinden Titz und Niederzier als Gesellschafter aus insgesamt 13 Personen, wobei sechs von der Mehrheitskommune Jülich, eine Person seitens des Kreises Düren und jeweils drei von den Gemeinden Titz und Niederzier zu bestimmen sind:

Axel Fuchs, Bürgermeister Jülich	Vorsitzender
Frank Rombey, Bürgermeister Niederzier	stellv. Vorsitzender
Jürgen Frantzen, Bürgermeister Titz	stellv. Vorsitzender
Frank Radermacher, Jülich	
Dr. Andreas Bilal Janssen, Jülich	
Alexander Eckert, Jülich	
Martina Gruben, Jülich	
Achim Maris, Jülich	
Armin Grossek, Niederzier	
Johannes Komp, Niederzier	
Friederich Schüller, Titz	
Robert Holzportz, Titz	
Dr. Ralf Nolten, Kreis Düren	

Informationen der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 13 Mitgliedern eine Frau an (Frauenanteil: 7,69 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplans nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird. Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Abs. 2 LGG keine Anwendung. Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde nach Kenntnis der Landgemeinde Titz bisher nicht erstellt.

6. Neuland Hambach GmbH

Sitz	Kerpener Str. / Nordrandweg 50189 Elsdorf
Gründung	2020
Gegenstand des Unternehmens	Die GmbH ist von ihren Gesellschaftern, den Anrainerkommunen des Tagebau Hambach - Elsdorf, Jülich, Kerpen, Merzenich, Niederzier und Titz – gegründet und beauftragt worden, Maßnahmen der zukunftssicheren Strukturentwicklung im Bereich des Tagebaus und seines Umfeldes durchzuführen. Es geht um Raumentwicklung und die lebenswerte Gestaltung der Region, um Zukunftsperspektiven durch innovative Projekte im Interesse und zum Wohle aller Bürger auf dem Gebiet der Gesellschafterkommunen.
Registergericht	Amtsgericht Köln HRB 102750
Steuernummer	203/5784/1523
Gezeichnetes Kapital	30.000 Euro

Mit Beschluss des Gemeinderats der Landgemeinde Titz vom 4. Juni 2020 wurde der Gründung der Strukturentwicklungsgesellschaft – SEG – Hambach GmbH zugestimmt. Am 15. Juli 2020 wurde die Gründung beurkundet. Gemeinsam mit den Städten Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie den Gemeinden Merzenich und Niederzier wird nun unter dem Dach einer gemeinsamen Gesellschaft die Arbeit fortgeführt, welche bereits seit 2016 in einem informellen kommunalen Verbund begonnen hat. Gegenstand des Unternehmens ist es, den Tagebau Hambach und sein Umfeld strukturpolitisch im Interesse und zum Wohle aller Bürger zu entwickeln. Des Weiteren folgen Aufgaben, wie vor allem die Raumentwicklung und lebenswerte Gestaltung der Region, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in neuen Branchen sowie die Schaffung von Zukunftsperspektiven.

Ferner wird perspektivisch seitens der Gemeinde Niederzier die Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Industriegebiets als Nachfolgenutzung der heutigen RWE-Tagesanlagen im Bereich der Ortschaften Oberzier bzw. Ellen über eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Partnerkommunen in Aussicht stellt.

Dem Markenprozess entsprechend haben Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung am 18. Juni 2021 einstimmig die Umfirmierung der Strukturentwicklungsgesellschaft – SEG - Hambach GmbH in die Neuland Hambach GmbH beschlossen.

Der Nennbetrag des Geschäftsanteils der Landgemeinde Titz beläuft sich auf 5.000 Euro und entspricht somit einer Beteiligung von 16,67 Prozent. Ein beherrschender Einfluss der Landgemeinde Titz an der Gesellschaft ist nicht gegeben.

Anmerkungen:

Mittelbare Beteiligung der Neuland Hambach GmbH an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH:

Am 1. Februar 2024 hat der Rat der Landgemeinde Titz den Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Vertreter der Landgemeinde Titz in der Gesellschafterversammlung der Neuland Hambach GmbH ermächtigt, dem Erwerb von Geschäftsanteilen mit einem Volumen von 1.000 Euro an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH zuzustimmen. Gegenstand

des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten im Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften. Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH besitzt das erforderliche „Know-how" und die Ressourcen, um die Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten bei der Entwicklung von Projekten mit städtebaulichem Bezug zu unterstützen und erforderliche Arbeitsschritte zu leisten. Das Angebot reicht von Kalkulations-, Entwicklungs-, Herstellungs- und Vermarktungsleistungen.

Mittelbare Beteiligung der Neuland Hambach GmbH an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG:

Am 4. Juli 2024 stimmte der Rat der Landgemeinde Titz dem Erwerb von Geschäftsanteilen in Höhe von 49 Prozent der Kommanditanteile an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Neuland Hambach GmbH von der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH zu. Die Gesellschaft diente zunächst dem Zweck der Finanzierung und Durchführung dreier Teilprojekte im Rahmen der Erneuerbaren Energien.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und der Entwicklung des Eigenkapitals:

Aufgrund dessen, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 sich derzeit in der Aufstellung befindet, wird an dieser Stelle die Vermögenslage 2024 sowie die Veränderungen zum Jahr 2023 aufgezeigt.

Vermögenslage			
Aktiva			
	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen *)	18.220,03	30,53	18.189,50
Umlaufvermögen	720,94	458,07	262,87
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1,72	4,74	-3,02
Bilanzsumme	18.942,69	493,35	18.449,34

*) Im Anlagevermögen wird die Beteiligung der Neuland Hambach GmbH an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in Höhe von 18.191.962,25 Euro ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 49 Prozent.

Kapitallage			
Passiva			
	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	198,68	83,13	115,55
Sonderposten für Zuschüsse, Zulagen	17,12	16,49	0,63
Rückstellungen	61,47	27,41	34,06
Verbindlichkeiten *)	18.664,80	326,70	18.338,10
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,62	39,62	-39,00
Bilanzsumme	18.942,69	493,35	18.449,34

*) In den Verbindlichkeiten wird die Beteiligung der Neuland Hambach GmbH an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in Höhe von 18.191.962,25 Euro ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von 49 Prozent.

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Per 31. Dezember 2025 wurden eine Bürgschaftserklärungen in Höhe von 2.965.373,20 Euro abgegeben; ein Haftungsfall ist nicht bekannt.

Mit Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 4. Juli 2024 wurde der Neuland Hambach GmbH ein Bürgschaftsrahmen seitens der Landgemeinde Titz in Höhe von bis zu 2.406.533,33 Euro gewährt. Diese grundsätzliche Bürgschaftsgewährung wurde der Kommunalaufsicht des Kreises Düren nach § 87 Absatz 2 GO NRW elektronisch am 15. Juli 2024 angezeigt; mit Schreiben vom 16. Juli 2024 wurde mitgeteilt, dass gegen die Übernahme der Ausfallbürgschaft seitens der Kommunalaufsicht keine Bedenken bestehen.

Weiterhin wurde mit Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 3. April 2025 der Neuland Hambach GmbH ein Bürgschaftsrahmen seitens der Landgemeinde Titz in Höhe von bis zu 558.839,87 Euro gewährt. Diese grundsätzliche Bürgschaftsgewährung wurde der Kommunalaufsicht des Kreises Düren nach § 87 Absatz 2 GO NRW elektronisch am 14. April 2025 angezeigt; mit Schreiben vom 2. Juni 2025 wurde mitgeteilt, dass gegen die Übernahme der Ausfallbürgschaft seitens der Kommunalaufsicht keine Bedenken bestehen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2024	2023	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	184,70	366,83	-182,13
2. Bestandserhöhung an unfert. Erz.	0,00	0,00	0,00
3. sonstige betriebl. Erträge	1.087,46	901,87	185,59
4. Materialaufwand	-420,10	-545,25	125,15
5. Personalaufwand	-605,80	-553,99	-51,18
6. Abschreibungen	-9,63	-5,19	-4,44
7. sonstige betriebl. Aufwendungen	-146,68	-150,09	3,41
8. Finanzergebnis	-89,95	14,18	-104,13
9. Erträge aus Beteiligungen	124,10	0,00	124,10
10. Zinsen vom Ertrag & Aufwendungen	-53,05	0,00	-53,05
11. Ergebnis nach Steuern	-45,46	-5,40	-40,06
12. Jahresüberschuss (+) /fehlbetrag (-)	115,54	8,78	106,76

Kennzahlen:

	2024	2023	Veränderungen
	%	%	%-Punkte
Eigenkapitalquote	1,05	16,85	-15,80
Eigenkapitalrentabilität	58,16	10,57	47,59
Anlagendeckungsgrad 2	101,97	272,24	-170,27
Verschuldungsgrad	9.394,58	392,99	9.001,59
Umsatzrentabilität	62,56	2,39	60,17

Personalbestand:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsberichtes 2025 waren neben dem Geschäftsführer neun weitere Mitarbeitende für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung:

Zur Darstellung der Geschäftsentwicklung wird auf die Anlage 3 zu diesem Beteiligungsbericht verwiesen. Dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 der Neuland Hambach GmbH können alle wesentlichen Informationen entnommen werden.

Organe und deren Zusammensetzung:

Organe	<u>Geschäftsführer</u> Boris Linden	
	<u>Aufsichtsrat</u> (Besetzung zum 31. Dezember 2025)	
	Andreas Heller, Bürgermeister Elsdorf	Vorsitzender
	Gerhard Jakoby, Elsdorf	
	Harald Könen, Elsdorf	
	Axel Fuchs, Bürgermeister Jülich	
	Claudia Elisabeth Schiefer, Jülich	
	Christian Klems, Jülich	
	Thomas Jurczyk, Bürgermeister Kerpen	
	Klaus Ripp, Kerpen	
	Branko Appelmann, Kerpen	
	Georg Gelhausen, Bürgermeister Merzenich	stellv. Vorsitzender
	Michael Dohmes, Merzenich	
	Alexander Förster, Merzenich	
	Frank Rombey, Bürgermeister Niederzier	
	Jan Niepoth, Niederzier	
	Roman Pollmeier, Niederzier	
	Jürgen Frantzen, Bürgermeister Titz	
	Wilhelm Hintzen, Titz	
	Tim Breuer, Titz	

Informationen der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 18 Mitgliedern eine Frau an (Frauenanteil: 5,56 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplans nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird. Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Be-

endigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Abs. 2 LGG keine Anwendung. Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde nach Kenntnis der Landgemeinde Titz bisher nicht erstellt.

7. Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (GREEN)

Die Beteiligung besteht seit 2011; die Einlage beläuft sich auf 761,70 Euro. Ein beherrschender Einfluss der Landgemeinde Titz an der Gesellschaft ist nicht gegeben.

Auf die ausführliche Darstellung der unternehmerischen Tätigkeit, der Vermögenslage der Gesellschaft, der tabellarischen Aufbereitung der Bilanzveränderungen etc. sowie der Aufsichtsrat- und Mitarbeitervorstellung wird aus Gründen der niedrigen Beteiligungsquote verzichtet. Gemäß § 271 Absatz 1 Satz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist eine Beteiligung erst wesentlich, sofern eine Beteiligungsquote von 20 Prozent überschritten wird.

8. Kommunale Beschaffungsgenossenschaft Düsseldorf (KoPart eG)

Die Landgemeinde Titz ist seit 2012 und mit einem Anteil von 750 Euro Mitglied der Genossenschaft, über die gebündelten Beschaffungsaktivitäten der mitgliedschaftlich dort organisierten Städte und Gemeinden abgewickelt werden. Ein beherrschender Einfluss besteht nicht.

Auf die ausführliche Darstellung der unternehmerischen Tätigkeit, der Vermögenslage der Gesellschaft, der tabellarischen Aufbereitung der Bilanzveränderungen etc. sowie der Aufsichtsrat- und Mitarbeitervorstellung wird aus Gründen der niedrigen Beteiligungsquote verzichtet. Gemäß § 271 Absatz 1 Satz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist eine Beteiligung erst wesentlich, sofern eine Beteiligungsquote von 20 Prozent überschritten wird.

9. NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Mit Beschluss des Rates vom 26. September 2024 hat der Rat der Landgemeinde Titz beschlossen, dass sich die Landgemeinde an der NRW. URBAN Kommunale Entwicklung GmbH beteiligt. Diese Beteiligung besteht mit notarieller Beurkundung vom 31. Januar 2025; die Einlage beläuft sich auf 1.000 Euro. Ein beherrschender Einfluss der Landgemeinde Titz an der Gesellschaft ist nicht gegeben.

Auf die ausführliche Darstellung der unternehmerischen Tätigkeit, der Vermögenslage der Gesellschaft, der tabellarischen Aufbereitung der Bilanzveränderungen etc. sowie der Aufsichtsrat- und Mitarbeitervorstellung wird aus Gründen der niedrigen Beteiligungsquote verzichtet. Gemäß § 271 Absatz 1 Satz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist eine Beteiligung erst wesentlich, sofern eine Beteiligungsquote von 20 Prozent überschritten wird.

b) Mittelbare Beteiligungen der Landgemeinde Titz zum 31. Dezember 2025

Auf die Ausführungen zu der Landgemeindeimmobiliengesellschaft (LIG), zur Brainergy Park Energie GmbH, zur NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH sowie zur RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG wird an dieser Stelle verwiesen.

Weitere mittelbare Beteiligungen hält die Landgemeinde Titz zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2025 nicht.

Prüfung nach § 116a Absatz 1 GO NRW

Ein Gesamtabschluss ist zu erstellen, wenn zwei der nachfolgenden Auswertungen zutreffend sind.

1. Bilanzsumme I

Landgemeinde Titz sowie aller einzubeziehende vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche größer 1,5 Milliarden Euro:

	31.12.2022 EURO	31.12.2023 EURO	31.12.2024 Euro
Kernhaushalt	99.658.834,71	113.446.231,12	116.746.762,15
Wasserwerk der Landgemeinde Titz	8.011.842,51	8.892.233,25	9.799.722,47
Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	1.145.829,61	1.733.560,35	1.137.511,46
Summe	108.816.506,83	124.072.024,72	127.683.996,08

Die Gesamtsumme der Bilanzwerte lag 2022, 2023 sowie 2024 unterhalb von 1,5 Milliarden Euro. Die Jahresrechnungen 2025 des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz sowie der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH stehen zwar noch aus; es ist gleichwohl nicht davon auszugehen, dass eine Summe von mehr als 1,5 Milliarden Euro erreicht wird.

2. Erträge

Zuzurechnende Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche mehr als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Landgemeinde:

	31.12.2022 EURO	31.12.2023 EURO	31.12.2024 EURO
Kernhaushalt	23.679.072,07	25.021.719,18	26.948.708,33
Kernhaushalt 50 %	11.839.536,04	12.510.859,59	13.474.354,17
Wasserwerk der Landgemeinde Titz	1.397.721,05	1.664.884,45	1.657.303,14
Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	6.002.063,09	10.386.170,02	3.799.155,42
Summe (WW, GET)	7.399.784,14	12.051.054,47	5.456.458,56

Die Gesamtsumme der Erträge der wesentlichen Beteiligungen lag 2022, 2023 sowie 2024 jeweils unterhalb von 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des Kernhaushalts. Die Jahresrechnungen 2025 des Wasserwerks der Landgemeinde Titz sowie der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH stehen zwar noch aus; es ist gleichwohl nicht davon auszugehen, dass 50 Prozent erreicht werden.

3. Bilanzsumme II

Zuzurechnende Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche mehr als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde:

	31.12.2022 EURO	31.12.2023 EURO	31.12.2024 EURO
Kernhaushalt	99.658.834,71	113.446.231,12	116.746.762,15
Kernhaushalt 50 %	49.829.417,36	56.723.115,56	58.373.381,08
Wasserwerk der Landgemeinde Titz	8.011.842,51	8.892.233,25	9.799.722,47
Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	1.145.829,61	1.733.560,35	1.137.511,46
Summe (WW, GET)	9.157.672,12	10.625.793,60	10.937.233,93

Die Gesamtsumme der Bilanzwerte der wesentlichen Beteiligungen lag 2022, 2023 sowie 2024 unterhalb von 50 Prozent der Bilanzsumme des Kernhaushalts. Die Jahresrechnungen 2025 des Wasserwerks der Landgemeinde Titz sowie der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH stehen zwar noch aus; es ist gleichwohl nicht davon auszugehen, dass 50 Prozent erreicht werden.

Ergebnis

Da alle drei vorgenannten Merkmale gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW erfüllt ist, ist die Landgemeinde Titz somit von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird seitens der Verwaltung vorbereitet und soll gemeinsam mit dem Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2025 gefasst werden. Diese Entscheidung des Rates der Landgemeinde Titz wird dann der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses der Landgemeinde Titz vorgelegt.

Landgemeinde Titz

Anlage 1
zum Beteiligungsbericht

Grundlagen des Wasserwerkes

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist ein gemeindliches wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Wasserversorgungssatzung geführt wird. Ferner finden die einschlägigen Regelungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) sowie die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) Anwendung. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ein Sondervermögen der Landgemeinde Titz. Zweck des Eigenbetriebs, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Trink- und Brauchwasserversorgung und alle den Betriebszweig fördernden Geschäfte.

Das bewilligte Wasserrecht gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2036. Mit Bescheid vom 27. April 2007 bewilligte der Landrat des Kreises Düren (Amt für Wasser, Abfall und Umwelt) dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz das Recht zur Förderung von Grundwasser (300.000, 400.000, 565.000 cbm Wasserförderung als gestaffelte Höchstmengen für die Zeiträume 2007 bis 2009, 2010 bis 2014 und 2015 bis 2036) aus den Tiefbrunnen VU 221 und VU 222 bis zum 31. Dezember 2036 (30 Jahre). Vorsorglich wurde seitens der Betriebsleitung ein einschlägig erfahrenes Ingenieurbüro angesprochen, das dargelegt hat, dass eine vorzeitige Verlängerung des Wasserrechts nicht in Betracht kommt und ein Neuantrag mit einer Vorlaufzeit von frühestens drei Jahren (Anfang 2034) erfolgen kann.

Durch das Wasserwerk der Landgemeinde Titz nimmt die Landgemeinde Titz ihre Verpflichtung aus dem Landeswassergesetz NRW (dort § 38) wahr, in ihrem Gebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen („Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. …"). Mit der sukzessiven Umstellung der Wasserversorgung in der Landgemeinde Titz von Fremd- auf Eigenversorgung kommt die Landgemeinde Titz auch der Verpflichtung aus § 50 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nach („Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. …").

Am 6. Juni 2016 hat der Landtag die Neufassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) beschlossen. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Bestimmungen neu eingeführt, angepasst bzw. ergänzt worden. Wichtigster Anlass hierfür war das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes, das zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen überflüssig oder unzulässig machte. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung für die Gemeinden, ein Wasserversorgungskonzept für ihr Gemeindegebiet zu erstellen, welches die wesentlichen Grundlagen der Versorgung mit Trinkwasser zusammenfasst. Dieses Wasserversorgungskonzept wurde in enger Zusammenarbeit mit der Kernverwaltung erstellt, vom Rat der Landgemeinde Titz beschlossen und der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Feststellung über die Sicherstellung der Wasserversorgung der Landgemeinde Titz aus dem Wasserversorgungskonzept wurde am 30. April 2020 durch die Bezirksregierung Köln erteilt. Die Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der Umsetzung der geplanten und bereits durchgeführten Maßnahmen eine langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend den Pflichten nach § 38 Absatz 1 und 2 LWG gewährleistet werden kann.

Gemäß § 38 Abs. 3 LWG ist das Wasserversorgungskonzept alle sechs Jahre fortzuschreiben und der zuständigen Behörde, hier der Bezirksregierung Köln, erneut vorzulegen. Wegen zwischenzeitlicher verschiedener Vakanzen und dem Wechsel von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung und der Neubesetzung der Betriebsleitung des Wasserwerks wurde bei der Bezirksregierung Köln eine Fristverlängerung zur Vorlage des Wasserversorgungskonzeptes beantragt, die bis zum 31. Dezember 2024 bewilligt wurde. Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 die Fortschreibung der Wasserversorgungskonzeptes (Sitzungsvorlage Nr. 191/2024) beschlossen und die Verwaltung gebeten, dieses der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Dies geschah am 20. Dezember 2024 auf postalischem und am 8. Januar 2025 nochmals auf elektronischem Wege. Der Eingang dieses Konzepts wurde durch die Bezirksregierung bestätigt.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Einfluss der europäischen Politik auf den Trinkwasserbereich nimmt – wie auch in allen anderen Bereichen – stetig zu. Die Anzahl der Themen, die für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz relevant sind und beobachtet werden müssen, steigt. Zwar wurden zwischenzeitliche Bestrebungen zur Liberalisierung der Wasserversorgung durch die Europäische Union nicht weiterverfolgt; allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Thema mittelfristig erneut auf der politischen Agenda stehen wird, da die Konzessionsrichtlinie der Europäischen Kommission eine sogenannte „Wiedervorlageklausel" hat.

Abseits der Organisation der Wasserversorgung in der Landgemeinde Titz in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform unterliegt das tägliche Geschäft der Wasserversorgung auch weiteren Regelungen, die zu Änderungen, wie z.B. in der Materialbeschaffung, führen. So ist seitens der EU eine Novellierung der Wasserzähler beschlossen worden. Vor dem Hintergrund der europaweiten Vereinheitlichung auf dem Sektor der Messtechnik dürfen seit Oktober 2016 lediglich Wasserzähler verwendet werden, die den neuen, europaweit gültigen Messgeräte-Richtlinien Measuring Instruments Directive – kurz MID – entsprechen. Auch auf die Materialbeschaffenheit der wasserverteilenden Anlagen ist seitens der EU-Einfluss genommen worden. So sind in der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung die Grenzwerte für den Bleianteil in wasserführenden Bauteilen (so auch in Wasserzählern) weiter verringert worden. Daher verwendet das Wasserwerk der Landgemeinde Titz nur Wasserzähler nach DIN 50930-6 (Bleigehalt unter dem Grenzwert) und Wasserzähler aus Komposit (Verbundmaterial aus Kunststoff) nach der MID-Konformitätserklärung. Im Zuge des turnusmäßigen Zählerwechsels wurden sukzessive alle alten Wasserzähler ausgewechselt.

Darüber hinaus ist die weitere Entwicklung der Grundwasserbeschaffenheit im Auge zu behalten. Regelmäßig durchgeführte Analysen haben gezeigt, dass bei einigen Wasserversorgern in den Rohwasseruntersuchungen beispielsweise der Nitratgehalt über den in der Trinkwasserverordnung festgesetzten Grenzwerten liegt. Dies ist nach herrschender Meinung auf Düngemittelrückstände zurückzuführen. Hierdurch kann für die allgemeine Wasserversorgung ein Problem entstehen, da unzulässige Nitratrückstände nicht ohne Weiteres auf chemische, physikalische oder biologische Weise herausgefiltert werden können. In solchen Situationen bleibt meist nur die Möglichkeit, belastetes Grundwasser mit unbelastetem zu verschneiden, um so eine der Trinkwasserverordnung konforme Wasserqualität zu erhalten. Eine Aufbereitung wäre möglich, allerdings sind diese Verfahren sehr komplex, aufwendig und somit kostenintensiv. Dieses Problem besteht derzeit in der Landgemeinde Titz nicht. Gleichwohl wird die Zukunft zeigen, ob die Aufbringung von in der Vergangenheit verwendeten Düngemitteln zukünftig das Grundwasser der Landgemeinde Titz (Fördertiefe rund 150 m unter Geländehöhe) erreichen wird.

Ferner steht das Wasserwerk der Landgemeinde Titz, wie zahlreiche andere Wasserversorger auch, vor der Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf die vermehrt auftretenden ungewöhnlich langen Trockenperioden. Insbesondere in den trockenen Sommermonaten der Jahre 2019 sowie 2020 wurden die vorhandenen Speicherkapazitäten des Wasserwerkes stark in Anspruch genommen.

Insgesamt ist die Trinkwasserversorgung zwar nicht in Gefahr, das Wasserdargebot im Grundwasserstock, die Netzpumpen und die Leitungen sind grundsätzlich für erhöhte Wasserbedarfe ausgelegt. Allerdings geriet die Speicherkapazität gelegentlich in Spitzenzeiten an ihre Grenzen. Auf die Ausführungen an anderer Stelle (**Prognosebericht**) wird verwiesen.

Geschäftsverlauf

Die Betriebsleitung hat das durch den Betriebsausschuss beschlossene Neubau- bzw. Sanierungskonzept weiter umgesetzt. Das für das Wasserwerk tätige Ingenieurbüro wurde mit der Planung und Umsetzung der im Wirtschaftsplan 2024 ausgewiesenen Baumaßnahme beauftragt. Aufgrund des weiterhin in vielen Bereichen der Wirtschaft herrschenden Fachkräftemangels bei gleichzeitigem Anstieg der Bautätigkeiten verzögerten sich die Planungen, so dass diese teilweise aber erst 2025 fertiggestellt sein werden.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2024 wurden folgende (Teil-) Erneuerungen der Wasserversorgungs- bzw. Transportleitungen fertiggestellt:

Maßnahme	Zeitpunkt	Leitungslänge/Material
Verbindungsleitung Titz – Ameln	April 2024	rd. 1.450 m, PE 100
Ringschluss Titz – Opherten	Juni 2024	rd. 830 m, PE 100
Hasselsweilerstraße 1 BA (Ortslage Müntz)	Oktober 2024	rd. 225 m, PE 100
Wiesenstraße (Ortslage Hasselsweiler)	Oktober 2024	rd. 90 m, PE 100

Insgesamt wurden somit rund 2.600 m Wasserversorgungsleitungen in Eigenleistung bzw. durch Fremdvergabe fertiggestellt. Die Vermarktung der Baugebiete in der Landgemeinde Titz schreitet weiter voran. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden insgesamt 13 Hausanschlüsse neu erstellt und acht Hausanschlüsse erneuert.

Als wesentliche Schäden im Versorgungsgebiet des Wasserwerks der Landgemeinde Titz sind vier Hauptrohrbrüche (Vorjahr: sechs) im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erwähnen.

In der Burgstraße (Ortslage Müntz; Januar 2024; DN 100 GG) musste aufgrund eines Senkungsschadens die Wasserversorgungsleitung instandgesetzt werden. Weitere Schäden wurden aufgrund von Materialermüdungen an den Versorgungsleitungen der Römerstraße in der Ortslage Rödingen (Juli 2024; DN 100 AZ), der Dackweiler Siedlung nahe der Ortslage Gevelsdorf (Juli 2024; DN 100 PVC) und der Einsteinstraße in der Ortslage Rödingen (Dezember 2024; DN 100 PVC) behoben.

Das im Jahr 2011 erstellte Sanierungskonzepts wurde 2024 fortgeschrieben. Hierin wurden die Erkenntnisse aus Schadensereignissen (Häufigkeit, Wichtigkeit der Leitung in Bezug auf die Versorgungssicherheit) berücksichtigt und in die kommenden Wirtschaftspläne über ein Investitionsprogramm eingeplant. Die Umsetzung wird in enger Abstimmung mit der Kernverwaltung erfolgen, um hierdurch größtmögliche Synergieeffekte durch die Kombination mit Straßen- und/oder Kanalbaumaßnahmen zu erzielen. Dieses Konzept unterliegt einer ständigen Fortschreibung und wird bei Bedarf (in der Priorisierung der Maßnahmen) angepasst.

Im Wasserwerk der Landgemeinde Titz selbst war im Wirtschaftsjahr 2024, wie auch bereits im Vorjahr, keine wesentliche Betriebsstörung zu verzeichnen.

Des Weiteren führten die im Wirtschaftsjahr 2024 durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen im Versorgungsgebiet des Wasserwerks der Landgemeinde Titz zu keinen Beanstandungen (Vorjahr: ebenfalls keine). Lediglich eine im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Jülich festgestellte Belastung des Trinkwassers mit Coliformen Keimen im Oktober 2024 ließ kurz in den Ortschaften Rödingen, Höllen und Bettenhoven vermuten, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität auf dem Versorgungsgebiet der Landgemeinde Titz vorgekommen sein könnte. Durch vom Wasserwerk der Landgemeinde Titz veranlasste Beprobungen im Titzer Netz konnte der Befund für die Trinkwasserversorgung in Titz jedoch nicht bestätigt werden.

Die Wasserverluste belaufen sich auf 9,64 Prozent für echte und unechte Wasserverluste. Unter unechten Wasserverlusten sind ungezählte Wasserentnahmen („Wasserdiebstahl"), Messdifferenzen (Ablesezeitpunkte, Zählerschätzungen), defekte Wasserzähler sowie die gemäß Eichgesetz zulässigen Messtoleranzen zu verstehen. Als echte Wasserverluste sind die Wasserabgaben aufgrund von Schleichmengen oder Rohrbrüchen im Leitungsnetz zu erklären. Hinsichtlich der Ermittlung der Wasserverluste wird auch auf die Ausführungen im Anhang (**Sonstige Pflichtangaben**) verwiesen.

Lage

Ertragslage

Die Analyse der Ergebnisstruktur bei Gegenüberstellung der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2024 zeigt folgendes Bild:

	2024		2023		Veränderungen	
	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
Umsatzerlöse	1.461	89,14	1.471	90,4	-10	-0,7
Aktivierte Eigenleistungen	178	10,86	156	9,6	22	14,1
Gesamtleistung	1.639	100,0	1.627	100,0	12	0,7
Sonstige betriebliche Erträge	18	1,1	38	2,3	-20	-52,6
Materialaufwand	-660	-40,0	-660	-40,6	0	0,0
Rohergebnis	997	60,8	1.005	61,7	-8	-0,8
Personalaufwand	-360	-21,9	-334	-20,5	-26	-7,8
Abschreibung auf Anlagevermögen	-261	-15,9	-254	-15,6	-7	-2,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-143	-8,7	-190	-11,7	47	24,7
Sonstige Steuern	-2	-0,1	-2	-0,1	0	0,0
Betriebsergebnis	231	14,0	286	17,6	-55	-19,2
Zinsaufwand	-129	-7,8	-84	-5,2	-45	-53,6
Finanzergebnis	-129	-7,8	-84	-5,2	-45	-53,6
Ergebnis vor Steuern	102	6,2	141	8,6	-39	-27,7
Ertragssteuern	-32	-1,9	-46	-2,8	14	30,4
Jahresüberschuss	70	4,2	95	5,8	-25	-26,3

Die letzte für das Wirtschaftsjahr 2024 relevante Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühr erfolgte im Jahre 2023 durch Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz am 7. Dezember 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2024 in Höhe von 69.885,39 Euro der Bilanzposition „Allgemeine Rücklage" für Zwecke der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung des Eigenbetriebes zuzuführen (vgl. § 10 Absatz 3 EigVO NRW).

Aus Sicht der Betriebsleitung ist eine Nachkalkulation nach § 6 KAG für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 vor dem Hintergrund einer nachholbaren Konzessionsabgabe für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 (418.872,88 Euro) entbehrlich. Gleichwohl wurde eine Nachkalkulation durchgeführt.

Finanzlage

Die Analyse der Cash-Flow-Rechnung stellt sich wie folgt dar:

Insgesamt erhöhte sich der Finanzmittelbestand des Betriebes binnen Jahresfrist von rund 44.000 Euro auf 160.000 Euro, die einzelnen Mittelzu- bzw. -abflüsse erfuhren zum Teil deutliche Veränderungen.

Im Bereich des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit ist erneut ein Mittelzufluss (rund 84.000 Euro, Vorjahr: rund 408.000 Euro) zu beobachten. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich die Verbindlichkeiten (ohne Finanzierung) im Berichtsjahr stichtagsbezogen um 289.000 Euro verringerten, während sie sich im Vorjahr um 150.000 Euro erhöhten.

Der erneut negative Cashflow aus Investitionstätigkeit (rund – 1.033.000 Euro) steht in Zusammenhang mit der fortschreitenden Instandsetzung und Erweiterung des Leitungsnetzes sowie Investitionen in neue Hausanschlüsse. Wegen der geplanten weiteren Investitionsmaßnahmen in das Leitungsnetz werden auch in den kommenden Jahren deutliche Mittelabflüsse aus Investitionstätigkeit zu verzeichnen sein. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit weist einen Mittelzufluss von 1.065.000 Euro nach 674.000 Euro im Vorjahr auf. Hintergrund sind die erwähnten Investitionen, die in deutlich stärkerem Maße als in der Vorperiode durch die Aufnahme von (kurzfristigen) Bankdarlehen finanziert wurden: Per Saldo erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 1.139.000 Euro. Wie in Vorjahren wirkten sich die Zahlungen von Investitionszuschüssen zu Hausanschlüssen in den Sonderposten (rund 55.000 Euro) positiv auf den Cashflow aus, während Zinsaufwendungen (129.000 Euro) ihn negativ belasten.

Das Wasserwerk als Eigenbetrieb der Landgemeinde Titz verfügt trotz eines verhältnismäßig niedrigen Finanzmittelbestandes und teilweise schwacher Kennzahlen zur Finanzlage über gute Liquiditätsvoraussetzungen, da es auf den kommunalen Kreditrahmen für Kredite zur Liquiditätssicherung entsprechend der jeweils aktuellen Haushaltssatzung der Landgemeinde Titz zurückgreifen kann. Dieser bot für das Jahr 2024 sowie die folgenden Jahre ausreichende Liquiditätsreserven, zumal Kreditermächtigungen für Investitionskredite aufgrund seit Jahren nicht in Anspruch genommen werden, eine Inanspruchnahme jedoch jederzeit nachgeholt werden könnte.

Vermögenslage

Die Investitionen des Jahres 2024 umfassten neben den üblichen Erneuerungen, Reparaturen und Erstellung von Hausanschlüssen, vor allem Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierung und Ertüchtigung sowie Planungsarbeiten zur Sanierung und Ausweitung des Wasserverteilungsnetzes.

Als Maßnahmen des Jahres 2024 sind insbesondere zu nennen:

Maßnahme	Beträge in Euro
Erneuerung bzw. Neueinrichtung von Hausanschlüssen (im gesamten Gemeindegebiet)	rund 47.000
Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Erweiterung des Leitungsnetzes (Transport- und Ortsleitungen)	rund 980.000

Die durchgeführten Maßnahmen sind im Anlagespiegel ausgewiesen und in den Erläuterungen zum Prüfbericht beschrieben.

Prognosebericht

Die zukünftige Ertragslage des Wasserwerks der Landgemeinde Titz ist hauptsächlich von der Vorgabe zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks bestimmt, der speziell den Geschäftszweig „Wasserversorgung" umfasst. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Kommunen für die Wasserversorgung verantwortlich und zuständig. Sie können die Wasserversorgung eigenständig durchführen, innerhalb der kommunalen Zusammenarbeit Wasser- und Zweckverbände gründen oder die Aufgabe an Dritte übertragen (vgl. § 50 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 38 Landeswassergesetz NRW). Letztlich bleibt die Verantwortung allerdings bei der Kommune selbst.

Die Ende 2010 durch den Gemeinderat beschlossene Weiterführung der Trinkwasserversorgung durch das Wasserwerk der Landgemeinde Titz in der bis dahin existierenden Organisationsform mit eigenem Personal hat die Weichen gestellt, die kommunale Daseinsvorsorge in der Landgemeinde Titz mit Blick auf die Versorgungssicherheit, aber auch auf Kundenservice und Wirtschaftlichkeit, zu gewährleisten. Die Beachtung der Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (11. Teil der Gemeindeordnung NRW), des Eigenbetriebsrechts und des kommunalen Abgabenrechts, setzen den Rahmen für die entstehenden Aufwendungen und zulässigen Erträge. Die Sanierung des Altbestands des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse ist fortzusetzen, ebenso die Herstellung von neuen Anlagen.

Nachdem nach der Komplettsanierung des Wasserwerks das westliche Versorgungsgebiet mit Verbindungsleitungen zum eigenen Wasserwerk erschlossen sowie anstehende Sanierungen des Versorgungsnetzes abgeschlossen wurden, wird die Konzeption der Wasserversorgung der Landgemeinde Titz stetig überarbeitet. Die vergangenen trockenen Sommer und die damit einhergehenden (zeitlich begrenzten) erhöhten Wasserbedarfe stellen das Wasserwerk der Landgemeinde Titz vor Herausforderungen. Neben den Wasserbedarfen der Landwirtschaft führt auch die erhöhte Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz für private Gartenbewässerungen die Wasserversorgung gelegentlich an ihre Grenzen. Bei der seinerzeitigen Neuausrichtung der Wasserversorgung in Titz (2012 und 2013) waren Dürrephasen, wie sie mittlerweile häufiger und intensiver stattfinden, nicht absehbar.

Die Wasserversorger stellen sich auf diese Situation ein und erarbeiten Konzepte, um auf diese Entwicklung reagieren zu können. Die Betriebsleitung des Wasserwerks arbeitet derzeit an einer Optimierung der Wasserversorgung in den Spitzenzeiten unter ständiger Beachtung der Einhaltung hygienischer Gesichtspunkte in Bezug auf die Wasserqualität. Hierzu führten die Betriebsleitung sowie der Bürgermeister Gespräche mit einem Fremdwasserlieferanten zwecks Fremdwasserlieferung, um eine zukunftssichere Wasserversorgung für die Landgemeinde Titz sicherstellen zu können (siehe Sitzungsvorlage Nr. 101/2025). In seiner Sitzung vom 3. Juli 2025 hat der Rat der Landgemeinde Titz einem am 1. Januar 2026 in Kraft tretendem Wasserlieferungsvertrag beschlossen. In diesem Zusammenhang würde sich die Errichtung eines Wasserspeichers am Standort des Wasserwerks der Landgemeinde Titz (siehe Sitzungsvorlage Nr. 102/2025) anbieten, welcher in Spitzenzeiten eine Wasserreserve vorhalten und hierdurch auch steigende Bevölkerungszahlen und zunehmende Gewerbegebietsentwicklungen absichern könnte; denn: Im Hinblick auf die Gemeindeentwicklung ist die Wasserversorgung stetig anzupassen und auszubauen. Neben den klimatisch bedingten Mehrverbräuchen ist auch für die ständig wachsende Bevölkerung der Landgemeinde Titz sowie perspektivisch entstehende Gewerbegebiete eine angemessene und ausreichende Wasserversorgung zu gewährleisten. Daher wurde die Betriebsleitung durch den Rat der Landgemeinde Titz beauftragt, die Planung für das etwaige Vorhaben auf dem Gelände des Wasserwerks in der Ortslage Titz voranzutreiben.

Chancen und Risikobericht

Risikobericht

Branchenspezifische Risiken

Risiken aufgrund politischer und rechtlicher Entwicklungen in der Wasserwirtschaft, die den Fortbestand der Wasserversorgung in der Landgemeinde Titz in der derzeitigen Form gefährden, werden derzeit nicht gesehen, insbesondere deswegen, da es sich bei der Wasserversorgung um eine klassische Daseinsvorsorge der Kommunen handelt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu **„Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen"** und die damit verbundenen möglichen Risiken verwiesen.

Ertragsorientierte Risiken

Für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist der Absatz von Wasser an mehrheitlich private Haushalte eher konjunkturunabhängig. Allerdings können rückläufige Wasserverbräuche im Bereich der privaten Haushalte zu Kostensteigerung für die Allgemeinheit führen. Hinsichtlich der derzeit prosperierenden Entwicklung der Landgemeinde Titz (aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit bereits bereitgestellten Neubaugebiete und der stetigen neuen Ausweisung von Bauland) erwartet die Betriebsleitung mittel- bis langfristig einen steigenden Wasserverbrauch und über die erhöhte Anzahl von Wasserhausanschlüssen positive Effekte auf die Höhe der Grundgebühren. Mit dem Anschluss neuer Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung tragen diese zu einer Fixkostendegression der bestehenden Anlagen bei.

Ansonsten wird hierzu auf die Ausführungen im **Prognosebericht** verwiesen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Da ausschließlich auf Euro-Basis abgerechnet wird, sind Währungsrisiken aufgrund von Fremdwährungskursschwankungen nicht gegeben.

Dagegen sind Zinsrisiken aufgrund von Marktzinsschwankungen bei kurzfristigen Finanzierungsgeschäften (wie z.B. Festkrediten) möglich. Die Zinsentwicklung auf europäischer sowie weltweiter Ebene führt bei langfristigen Kreditgeschäften wegen des nach Beginn des Krieges in der Ukraine zwischenzeitlich massiv angestiegenen Zinsniveaus zu höheren Kapitalkosten. Die Zinssituation am Kapitalmarkt erfährt zurzeit eine Beruhigung, welche fallende Zinssätze mit sich bringt, sodass kurzfristig auslaufende Darlehen zu aus Sicht der Betriebsleitung annehmbaren Zinskonditionen langfristig verlängert werden können und somit kein unmittelbares bzw. wesentliches Zinsrisiko für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz gegeben ist.

Ein Marktrisiko aufgrund von Marktpreisschwankungen kann vernachlässigt werden, da die Wasserpreise festgelegt sind und daher keinen Marktpreisschwankungen unterliegen. Das Ausfallrisiko für Forderungen besteht nur in untergeordneter Größenordnung, da der Forderungsbestand regelmäßig aus vielen betragsmäßig kleinen Forderungen gegen viele Kunden besteht und sich erfahrungsgemäß nur ein kleiner Anteil dieser Kunden in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Darüber hinaus ist es dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz möglich, die öffentlich-rechtlichen Wasserabgaben im Vollstreckungsverfahren einzufordern, beispielsweise im Grundbuch zu sichern und in letzter Konsequenz die Zwangsversteigerung über das Amtsgericht Jülich betreiben zu können. Aufgrund der langfristigen Finanzierung, der guten Möglichkeit, Darlehen zu beschaffen und der Einbindung in die Landgemeinde Titz, besteht für den Eigenbetrieb zudem ein nur geringes Liquiditätsrisiko.

Ein Risiko aus Zahlungsstromschwankungen ist auf Grund der regelmäßigen Wassergebührenabschlagszahlungen und der damit zuverlässig planbaren Zahlungsströme gering.

Chancenbericht

Mit der an anderer Stelle bereits dargestellten Situation bezüglich der Fortführung der Wasserversorgung in der Landgemeinde Titz ging eine umfassende Sanierung des Wasserwerks selbst (September 2014 bis Juli 2015), wie auch einiger Transport- und Versorgungsleitungen, einher. Ziel ist es, die Versorgungssicherheit dauerhaft sicherzustellen und dabei den größtmöglichen wirtschaftlichen Einspareffekt zu generieren. Gleichzeitig ist die Qualität im Tagesgeschäft (z.B. bei allgemeinen Wartungen) sowie bei Sanierungen des Rohrnetzes und der Hausanschlüsse zu gewährleisten.

Mit den nunmehr angedachten Erweiterungen des Versorgungsnetzes sowie dem Bau einer Trinkwasserspeicheranlage stellt sich das Wasserwerk der Landgemeinde Titz zukunftssicher auf.

Gesamtaussage

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es durchaus Risiken in der zukünftigen Entwicklung der Wasserversorgung der Landgemeinde Titz geben kann. Durch die bereits abgeschlossenen und eingeleiteten Maßnahmen (Grundsatzbeschlüsse der Politik, Beauftragung von Sanierungskonzepten, Erhöhung der Wasserentgelte, stetige Ablaufanalysen und hieraus erwachsenden Optimierungsmöglichkeiten, etc.) erscheinen mögliche künftige Risiken jedoch gut zu bewältigen zu sein.

Risiken, die den Fortbestand des Wasserwerks der Landgemeinde Titz gefährden können, sind derzeit nicht erkennbar.

Titz, den 18. August 2025

Wasserwerk der Landgemeinde Titz

gez.

Kevin Kratzborn
Betriebsleiter

Landgemeinde Titz

Anlage 2
zum Beteiligungsbericht

Lagebericht 2024

Brainergy Park Jülich GmbH

Öffentliche Zwecksetzung und Zweckerreichung

Die Brainergy Park Jülich GmbH ist mit der Entwicklung und Vermarktung des Gewerbegebiets „Brainergy Park Jülich“ betraut. Zum Aufgabenspektrum zählen insbesondere der Grundstückserwerb, die Erschließung, die bauliche und inhaltliche Weiterentwicklung sowie die Verwaltung und Veräußerung von Gewerbeflächen und Immobilien im Bereich der Merscher Höhe. Sämtliche begonnenen Maßnahmen dienen ausschließlich dieser öffentlichen Zwecksetzung.

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die im Masterplan 2018 formulierten Zielsetzungen konnten im Berichtsjahr in tragfähige Projekte überführt und umgesetzt werden. Zu den wesentlichen Ergebnissen gehören:

- die vollständige Erschließung von 52 ha Gewerbegebiet (GE),
- die konsequente thematische Ausrichtung auf die Schwerpunkte „Neue Energien“, „Wasserstoff“ und Digitalisierung,
- die erfolgreiche, themenbezogene Vermarktung der Flächen mit dem Zielbild von mehr als 4.000 zu schaffenden Arbeitsplätzen,
- die Einwerbung von Fördermitteln und der Start der Baumaßnahme für das Gründerzentrum Brainergy Hub (Baubeginn Q2/2025),
- die Fördermittelakquise für eine nahezu CO_2-neutrale Wärmeversorgung und daran anknüpfend die Gründung der Brainergy Park Energie GmbH (BPE) als Joint Venture der Brainergy Park Jülich GmbH mit der E.ON SE,
- **Der Baubeginn des Energiesystems durch das Joint Ventures BPE**
- die Positionierung des Brainergy Park Jülich als Referenzprojekt des Strukturwandels im Rheinischen Revier sowie
- der Aufbau eines regional vernetzten Gründungsökosystems einschließlich Errichtung und Inbetriebnahme des Startup Village.

Mit den Ansiedlungen des Helmholtz-Clusters Wasserstoffwirtschaft (FZJ), der Aerogel Launch Factory und der Labore des DLR Instituts Future Fuels des DLR sowie der Technologieunternehmen Quanta Computer, Synhelion, Soliterm, Redur und HyDN wird die Tragfähigkeit des Standortmodells nachhaltig belegt. Dies unterstreicht die realistische Perspektive, den Brainergy Park Jülich als national und international bedeutsamen Technologieort entlang der Themen „Neue Energien“, „Wasserstoff“ und „Digitalisierung“ zu etablieren. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit kann das bewährte Konzept in mehreren Bauabschnitten skaliert werden.

Die Zahl der Unternehmensansiedlungen hat im Jahr 2024 deutlich zugenommen; derzeit sind rund 85 % der Flächen verkauft, reserviert oder fest verplant. Aus den bisherigen Ansiedlungen werden etwa 2.600 Arbeitsplätze entstehen; bei vollständiger Vermarktung aller 52 ha (brutto) erscheint die Zielgröße von 4.000 Arbeitsplätzen erreichbar.

Zudem konnten die in der Wirtschaftsplanung antizipierten Preissteigerungen am Markt durchgesetzt und damit die Ertragssituation verbessert werden. Trotz höherer Finanzierungskosten infolge des Zinsumfelds konnte das Jahr 2024 mit einem Jahresüberschuss abgeschlossen werden. Dies resultiert zum einen aus dem Verkauf großer Grundstücke zu gesteigerten Preisen, und zum anderen aus dem Verkauf von Grundstücken an Interessenten, mit denen sich die Verkaufsgespräche bereits über einen längeren Zeitraum erstreckten. Diesen wurde in Absprache mit dem Aufsichtsrat mitgeteilt, dass die Verkaufsangebote zu den historischen Preisen in der ersten Jahreshälfte 2024 auslaufen und die reservierten Grundstücke danach nur noch zu den aktuellen Preisen angeboten werden können. Viele Interessenten haben sich daraufhin für den Erwerb der Flächen in der ersten Jahreshälfte entschieden, um sich die günstigeren Preise zu sichern.

Eine vergleichbar hohe Anzahl an Transaktionen ist in Zukunft nicht zu erwarte, weswegen für die kommenden Jahre nicht mit Überschüssen aus dem operativen Geschäft zu rechnen ist. Die erwarteten Verluste werden jedoch durch signifikante zukünftige regionalökonomische und fiskalische Sekundäreffekte für den Gesellschafterkreis abgefedert. Eine von der Prognos AG erstellte Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass bei Fortführung und Weiterentwicklung des Brainergy Park Jülich die wirtschaftliche Zielsetzung, unter Einbezug der Sekundäreffekte eine „schwarze Null“ zu erreichen, realistisch ist.

Mit dem Gründer- und Innovationszentrum Brainergy Hub, dem städtebaulichen Konzept des Brainergy Village sowie dem innovativen Energiesystem wurden im Jahr 2023 die tragenden Säulen des Standorts im Projekt MachBrain planerisch bis zur Leistungsphase 3 festgelegt. Mit dem Baubeginn des Brainergy Hub und dem Erwerb von 50 % an der Brainergy Park Energie GmbH sind diese Kernprojekte in die Realisierungsphase übergegangen. Der Brainergy Park Jülich ist zugleich als Leitprojekt des Strukturwandels etabliert und genießt breite Unterstützung relevanter Stakeholder.

Startup Village

Das Förderprojekt „Startup Village“ mit einem Budget von 7,1 Mio. € wird planmäßig umgesetzt. Es fungiert als Plattform für Innovation und Gründung und bildet das Zentrum der Transferaktivitäten im Brainergy Park. Hier kommen Gründungsinteressierte, kreative Akteure und weitere Stakeholder der Startup-Kultur zusammen. In Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Partnern DLR, FZJ, FH Aachen, RWTH Aachen und der Fraunhofer-Gesellschaft werden Wissenstransferformate weiterentwickelt und die Gründungskultur in der regionalen Forschungslandschaft gestärkt.

Seit September 2024 befindet sich der erste Teilbereich im Regelbetrieb. Das Team hat die Vernetzung mit Forschungseinrichtungen intensiviert und die im vorangegangenen Jahr gestartete Arbeit mit Gründungsteams fortgeführt. Sämtliche Büromodule sind vermietet. Ziel des Village ist es, bereits vor Fertigstellung des Brainergy Hub einen zentralen Ort für Begegnung, Austausch und Kooperation zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Kreativszene zu schaffen und damit die Basis eines dauerhaften Startup-Ökosystems zu legen.

Im Startup Village wird zugleich die Übertragbarkeit auf ein künftiges Gründerzentrum praktisch erprobt. Erfahrungen aus Betrieb und Management fließen in die Ausgestaltung und das Betriebskonzept des späteren Brainergy Hub ein. Die bewusst unvollkommene, offene Ästhetik lädt zur Aneignung ein; die modulare Anordnung unterstützt den „Village-Charakter“ und fördert informelle, spontane Interaktion in der Community.

Die im Vorjahr initiierten Accelerator-Programme wurden 2024 fortgeführt; ergänzend wurden Formate für Startups in unterschiedlichen Entwicklungsphasen konzipiert und pilotiert. Der Antrag auf Verlängerung der Förderung wurde im Sommer 2025 gestellt; für den Folgezeitraum wird eine Kofinanzierung des Eigenanteils durch das Land NRW angestrebt, um den Eigenanteil der Gesellschaft von 10 % auf 2,5 % des Projektvolumens zu senken.

Personal

Die Gewinnung und Bindung qualifizierten Fachpersonals ist im aktuellen Marktumfeld erfolgreich gelungen. Die Gesellschaft verfügt über eine breite fachliche Kompetenz, die in Kombination mit Umsetzungstempo und ausgeprägter Hands-on-Mentalität ein regional wie überregional beachtetes Alleinstellungsmerkmal bildet. Zum Stichtag 31.08.2025 beschäftigt die Brainergy Park Jülich GmbH 29 Mitarbeitende (14 Frauen, 15 Männer), davon 20 über Förderprogramme finanziert. Mit der Einführung eines ERP-Systems, teambezogenen Workshops, der Definition und Dokumentation interner Prozesse, einer neuen Organisationsstruktur sowie der Bestellung eines externen Compliance-Beauftragten wurde die Organisation weiter gefestigt.

Im Rahmen der Projektumsetzung bearbeitet die Gesellschaft die in Abbildung 1 dargestellten Aufgabenfelder.

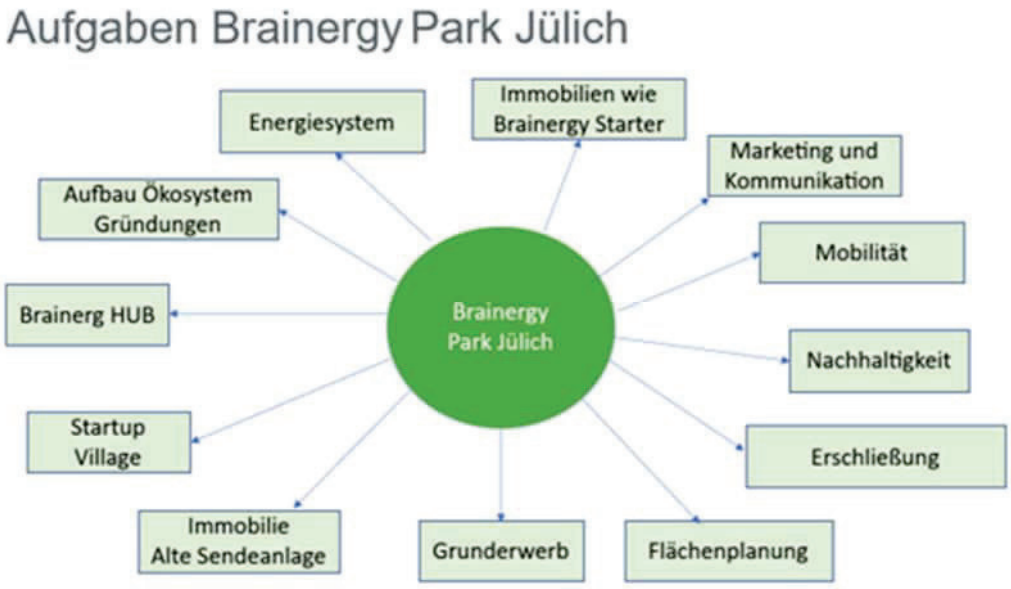


Abbildung 1 – Aufgaben des Brainergy Park Jülich

Darstellung der Lage

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von 11.834 TEUR (Vorjahr: 2.686 TEUR). Erstmals seit Bestehen der Gesellschaft schließt die Brainergy Park Jülich GmbH ein Geschäftsjahr mit einem Gewinn ab. Wesentliche Ursache ist der starke Flächenabverkauf von insgesamt 93.767 m², der einen hohen Vermarktungs- und Abverkaufserfolg darstellt; hierzu zählt unter anderem die Ansiedlung von Quanta Computer – eine der größten ausländischen Direktinvestitionen in Nordrhein-Westfalen der vergangenen 20 Jahre. Die Erträge resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen sowie der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Flächen.

Die Personalkosten stiegen auf 1.901 TEUR (Vorjahr: 1.299 TEUR). Dies ist u. a. auf den Aufbau nicht geförderter Stellen für die Bauphase des Energiesystems zurückzuführen. Die entsprechenden Kosten werden mit Bearbeitungsaufschlag an die Brainergy Park Energie GmbH weiterbelastet. Im ersten Halbjahr 2025 ist die Überführung der Arbeitsverhältnisse in die BPE erfolgt.

Auf der Aktivseite weist die Bilanz ein Anlagevermögen von 20.730 TEUR und zur Weiterveräußerung vorgesehene Grundstücke in Höhe von 6.535 TEUR aus. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von 1.320 TEUR und eines Verlustvortrags von 4.653 TEUR ergibt sich zum Stichtag ein Eigenkapital von - 3.308 TEUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 53.497 TEUR; sowohl das Anlagevermögen als auch die zum Verkauf bestimmten Flächen sind vollständig langfristig finanziert.

Die Gesellschaft ist bis zu rund 38,32 Mio. € durch einen Gesamtbürgschaftsrahmen in Höhe von 29,07 Mio. € zugunsten der Brainergy Park Jülich GmbH sowie durch Gesellschafterdarlehen finanziert. Ende August 2025 verfügte die Gesellschaft über eine freie Liquidität von ca. 2,69 Mio. €, die durch Ausschöpfung eines Gesellschafterkreditrahmens bei der Stadt Jülich um weitere 2,25 Mio. € erhöht werden kann. Das Geschäftsjahr 2024 schloss mit einem Gewinn von 1.320 TEUR (Vorjahr: Verlust - 2.110 TEUR). Für 2025 ist gemäß Wirtschaftsplan ein Verlust in Höhe von - 2.105 TEUR vorgesehen.

Erweiterung des Brainergy Park Jülich in der Fläche

Die jüngsten Unternehmensansiedlungen bestätigen die Marktakzeptanz des Standortmodells. Mit der Ansiedlung des taiwanesischen Technologiekonzerns Quanta Computer wurde ein herausragender Schritt vollzogen; es handelt sich zugleich um die größte ausländische Direktinvestition in der Region Aachen der letzten drei Jahrzehnte.

Der Brainergy Park Jülich hat sich damit als bevorzugter Standort für technologieorientierte Unternehmen in Nordrhein-Westfalen etabliert. Der Wille von Landesregierung und Landesplanung, den Park als überregional und landesbedeutsame Fläche strategisch zu entwickeln, spiegelt sich in den Flächenausweisungen des neuen Regionalplans von 177 ha wider. Diese großmaßstäbliche Flächenbereitstellung ist als klares Bekenntnis des Landes NRW zum Standort Jülich zu werten. In Ansiedlungsgesprächen erweist sich die langfristige Flächenverfügbarkeit als starkes Argument.

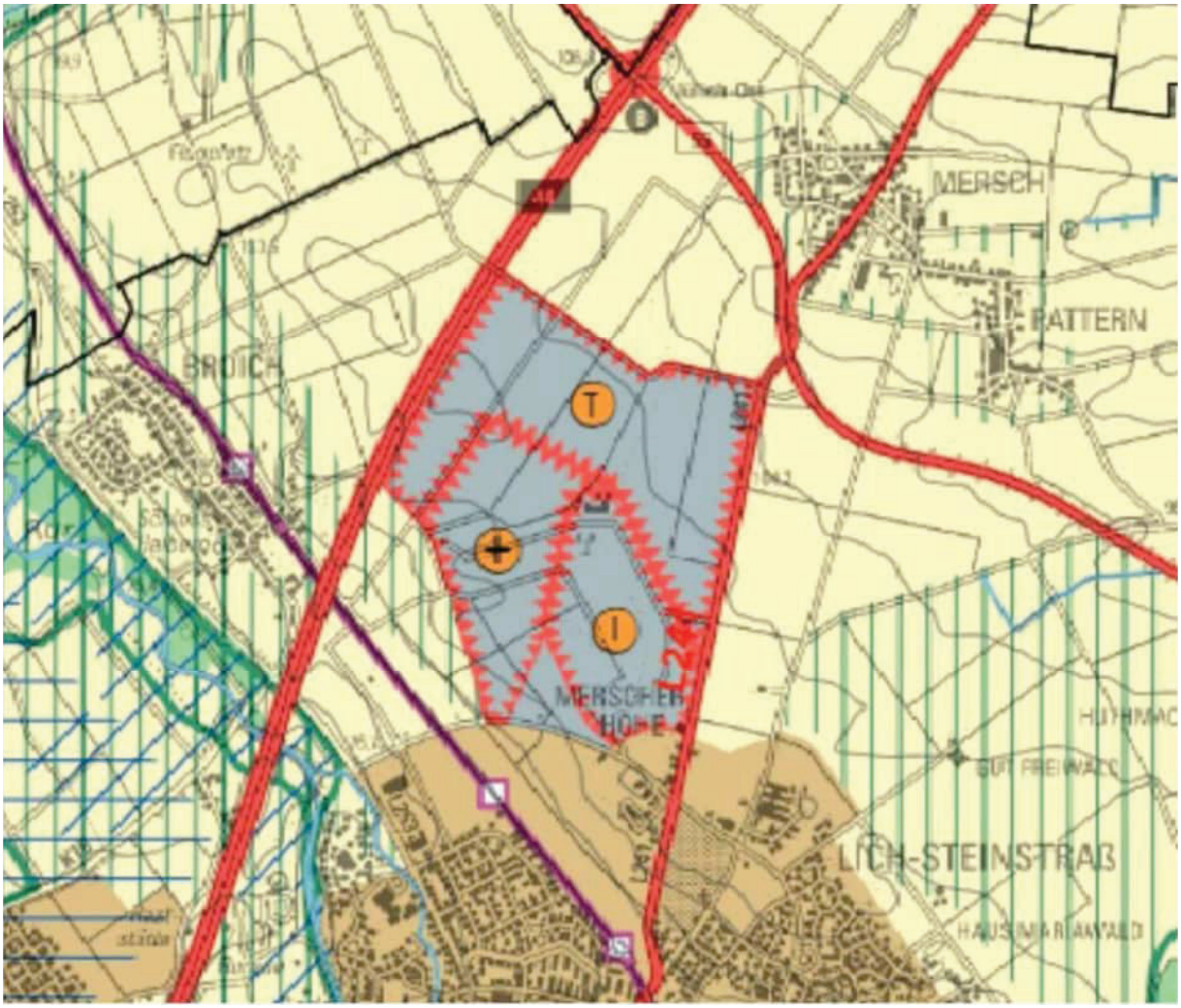


Abbildung 2 – Regionalplanentwurf

Der Aufsichtsrat sieht Konsens, den Park über die bestehenden 52 ha (brutto) hinaus in mehreren Bauabschnitten strategisch und langfristig zu erweitern.



Abbildung 3 – Mögliche Erweiterungsflächen

Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Liquiditäts- und Bürgschaftsbedarfe sind im Wirtschaftsplan 2025 berücksichtigt. Eine Erweiterung in dieser Größenordnung ist ohne externe Förderung für den aktuellen Gesellschafterkreis jedoch nicht darstellbar.

Vor diesem Hintergrund wurde im August 2024 eine Projektskizze für das Förderprogramm „Nachhaltige Wirtschaftsflächen im Rheinischen Revier“ eingereicht. Seitdem befindet sich die Gesellschaft in kontinuierlichem Austausch mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und dem Projektträger, der Bezirksregierung Köln. Anfang 2025 wurde im Dialog ein antragsnahes Konzept erarbeitet und dem Aufsichtsrat der ZRR vorgelegt. Dieser stellte im April 2025 den Regionalen Konsens her, das Vorhaben weiterzuverfolgen. Perspektivisch ist eine Überplanung und Erweiterung um 114 ha auf insgesamt 166 ha Gewerbefläche vorgesehen.

Brainergy Craft – Handwerkergewerbegebiet im Titz

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die derzeit 52 ha umfassende Fläche des Brainergy Park Jülich entsprechend den Vergabekriterien und der inhaltlichen Spezialisierung auf die Leitthemen Neue Energien, Wasserstoff, Bioökonomie und Digitalisierung zu

vergeben. Dieser Ansatz hat sich als sehr erfolgreich erwiesen und trägt zum Aufbau eines innovationsorientierten Unternehmensbestands bei.

Die thematische Fokussierung führt jedoch dazu, dass Anfragen klassischer Gewerbebetriebe ohne thematischen Bezug und mit niedriger Arbeitsplatzdichte je m² gegenwärtig auf künftige Bauabschnitte verwiesen oder abgelehnt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, diesen Unternehmen zeitnah passende Flächen anzubieten.

Der im Wirtschaftsplan skizzierte Ansatz, in der Landgemeinde Titz eine ca. 8 ha große Gewerbefläche durch die Brainergy Park Jülich GmbH zu entwickeln, wurde weiterverfolgt; der Grunderwerb erfolgte im Juli 2024. Die Entwicklung soll interkommunal über das Programm „Nachhaltige Wirtschaftsflächen im Rheinischen Revier“ erfolgen. Nach einem Erstgespräch mit der Bezirksregierung und der ZRR im Herbst 2024 wurde im Sommer 2025 das antragsnahe Konzept eingereicht, nachdem planerische Hürden auf Landesebene ausgeräumt werden konnten.

Strukturwandelprojekte der regionalen Forschungseinrichtungen

Im Zuge des Strukturwandels erfahren anwendungs- und transferorientierte Vorhaben der regionalen Forschungseinrichtungen eine intensive Förderung. Mit dem Helmholtz-Cluster Wasserstoffwirtschaft (HC-H2) des FZJ hat sich das erste große Projekt im Brainergy Park angesiedelt. Mit der Aerogel Launch Factory des DLR folgte ein weiteres, auf den Aufbau eines transferorientierten Kompetenzzentrums für Aerogele (Moderne Werkstoffe) mit rund 60 Mitarbeitenden ausgerichtetes Vorhaben.

Das HC-H2 verfügt bis 2038 über ein Förderbudget von 860 Mio. €. Ziel ist die marktnahe Entwicklung von Technologien für verflüssigten Wasserstoff und deren Nutzung in der Wirtschaft. Der Wissensaufbau soll explizit auch Startups zugutekommen und neue Wertschöpfungsketten anstoßen. Nach derzeitigem Stand werden bis zu 800 Mitarbeitende sowie etwa 200 Beschäftigte aus assoziierten Unternehmen am HC-H2 tätig sein. Damit entwickelt sich der Brainergy Park Jülich zu einem der größten Wasserstoff-Hubs in Deutschland und Europa.

Die genannten Projekte sind klar auf Technologietransfer ausgerichtet und fügen sich damit ideal in die Ziele des Startup Village und des Brainergy Hub ein. Weitere Vorhaben aus dem FZJ werden vorbereitet. Da diese Projekte aufgrund der Förderbedingungen bzw. öffentlich-rechtlicher Bauvorgaben kurzfristig keine eigenen Immobilien realisieren können, ist eine zügige Bereitstellung temporärer Kapazitäten am Standort essenziell.

Bereits im Mai 2022 wurde der kurzfristige Bedarf des HC-H2 durch die rasche Errichtung von 110 Büroarbeitsplätzen in Containerbauweise gedeckt und damit ein Prozess angestoßen, der die operative Verankerung am Standort beschleunigt und zugleich als Blaupause für weitere Ansiedlungen dient. Im Jahr 2024 wurde ein 19.085 m² großes Grundstück an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) veräußert. Dort

entsteht ein Forschungsneubau für das HC-H2, dessen Fertigstellung bis 2032 vorgesehen ist.

Die Rolle des Brainergy Park Jülich, der Kommunalpolitik und der Stadtverwaltung als proaktive Enabler solcher Strukturwandelprojekte wird branchenweit positiv wahrgenommen und entwickelt sich zu einem wichtigen Ansiedlungskriterium. Zur Realisierung der erforderlichen Immobilienvorhaben bedarf es jedoch eines zusätzlichen, finanzstarken Akteurs in Form einer im Kontext der BPJ GmbH handelnden Immobiliengesellschaft. Deren Gründung wird vom Aufsichtsrat begrüßt und weiterverfolgt.

Energie- und Wärmeversorgung

Das Energiesystem ist ein zentrales Element der Marke „Brainergy Park“. Ziel ist eine nahezu CO_2-freie Versorgung und zugleich die Einrichtung eines dauerhaften Reallabors. Die Planungen der vergangenen zwei Jahre zeigen, dass ein parkweites System, gemessen an den Brennstoffkosten Mitte 2021, etwa drei- bis fünfmal teurer ist als eine fossil-basierte Standardlösung. Ein wirtschaftlicher Betrieb für Ansiedler ist daher nur bei hoher Förderquote darstellbar.

Im Mai 2023 erhielt die Brainergy Park Energie GmbH (BPE) – ein von BPJ und E.ON gemeinsam betriebenes Unternehmen – im Projekt „BrainPower“ eine 40%-Förderung aus dem BEW-Programm des Bundes (keine Strukturmittel) für die vollständige Errichtung des Energiesystems. Nach den positiven Voten der Gesellschafterkommunen hält die BPJ seit Februar 2024 50 % an der BPE; die restlichen 50 % liegen beim E.ON-Konzern. Mit der Anteilsübernahme konnte die Umsetzung der Errichtungsmaßnahmen starten. Am 08. April 2024 wurde Prof. Hoffschmidt als Geschäftsführer der BPE bestellt; er führt die Gesellschaft gemeinsam mit Dr. Brauckmann (E.ON).

Das System umfasst in der aktuellen Planung insbesondere:

- ein LowEx-Netz mit Betriebstemperaturen von etwa 8–14 °C zur Minimierung von Netzverlusten,
- Warm- und Kaltwasserspeicher beheizt über zentrale reversible Wärmepumpen und Luftwärmetauscher,
- die Beheizung der Gebäude über dezentrale Wärmepumpen aus dem LowEx-Netz,
- die Versorgung zentraler und dezentraler Wärmepumpen über ein eigenes Stromnetz mit Einspeisung aus gebäudeeigenen PV-Anlagen und perspektivisch aus lokalen Windkraftanlagen,
- perspektivisch große Batteriespeicher die Einbindung von Abwärme auf niedrigem Temperaturniveau und sektorale Kopplung (z. B. Elektrolyse, Abwärme aus Fertigungsanlagen) sowie
- ein digitales Energie-Quartiers-Management-System (DEQMS) zur Überwachung, Regelung und Optimierung.

Das Projekt „BrainPower“ hat ein Investitionsvolumen von rund 48,18 Mio. €; die Förderung aus dem BEW-Programm beträgt 19,27 Mio. € (40 %). Mit dem Beitritt der BPJ

zur BPE wurde zugleich ein Anschlusszwang für künftige Grundstückserwerber im Brainergy Park eingeführt, um eine verlässliche Abnehmerbasis und damit den technischen und wirtschaftlichen Betrieb des Energiesystems sicherzustellen. Die entsprechenden Grundstückskaufverträge wurden angepasst.

Brainergy Park Jülich als Arealverantwortlicher

Der Standort ist als dauerhaft zu betreibendes Areal konzipiert. Entsprechend übernimmt die Brainergy Park Jülich GmbH Aufgaben in den Bereichen Community-Management (Vernetzung der Akteure vor Ort), parkinterne Mobilität und Parkraumbewirtschaftung sowie – wo erforderlich – Leistungen des Facility-Managements.

Realisierung des Brainergy Hub

Als zentrales Innovations- und Gründerzentrum wird der Brainergy Hub künftiger Anlaufpunkt für die Community des Parks und externe Besucher sein. Er vereint Repräsentationsfunktion und Information und bietet Aufenthaltsbereiche zum Arbeiten, Präsentieren und Kommunizieren. Das Raumkonzept setzt auf die Balance aus kreativ-offenen Flächen und fokussierten Arbeitsbereichen.

Die Geschäftsführung erreichte anstelle einer 90-%-Förderung eine 100-%-Förderung für den Bau des Brainergy Hub. Im Projekt „BuildBrain“ wird der Hub mit einem bewilligten Gesamtvolumen von 67,5 Mio. € finanziert. Der Baubeginn erfolgte im zweiten Quartal 2025; die Fertigstellung ist für Juni 2027 geplant.

Ergänzend sind drei Technikumshallen, ein S1-Labor und ein Mobility Hub (Parkhaus) mit einem Gesamtvolumen von 26,7 Mio. € vorgesehen. Für das S1-Labor sowie den Mobility Hub in Holzbauweise liegen die Bewilligungen vor; für die Technikumshallen wurden Förderbudgets bereitgestellt.

Die Zweckbindungsfrist des Projekts „BuildBrain“ läuft bis 2042. Der Brainergy Hub verbleibt bis dahin im Eigentum der Brainergy Park Jülich GmbH und wird als nicht renditeorientiertes Gründerzentrum betrieben. Nach Ablauf der Zweckbindung können etwaige Restbuchwerte zuzüglich stiller Reserven zugunsten der Gesellschaft realisiert werden.

Unter dem Motto „Gründen. Arbeiten. Austauschen.“ entsteht im Brainergy Park ergänzend zum Hub auf ca. 2.000 m² das Startup Village.

Brainergy Park Jülich als Vorzeigeprojekt des Strukturwandels

Der Brainergy Park Jülich hat sich im Rheinischen Revier als Vorzeigeprojekt des Strukturwandels etabliert. Diese Sichtbarkeit unterstützt die Einwerbung künftiger Fördermittel, die Initiierung neuer Projekte und die Ansprache ansiedlungswilliger Unternehmen. Zugleich steigen die Erwartungen der Stakeholder an Kommunikation, Marketing und Veranstaltungstätigkeit der Gesellschaft.

Die Zahl der Anfragen für Führungen, Präsentationen und Delegationsbesuche hat zuletzt deutlich zugenommen. Entsprechend sind personelle und finanzielle Ressourcen langfristig zu hinterlegen. Der Park wird zunehmend als Kooperationspartner für weitere Vorhaben angefragt und gewinnt dadurch an Sichtbarkeit in relevanten Forschungs- und Wirtschaftsnetzwerken.

Risikobetrachtung der zukünftigen Entwicklung

Der Aufsichtsrat beschloss am 07.03.2018 einstimmig den im Masterplan aufgezeigten Entwicklungspfad einer Flächenspezialisierung im Sinne des Brainergy Village und des Brainergy Hub. Dieser Weg ist gemäß aktueller Schätzkosten mit Zusatzinvestitionen von bis zu 96 Mio. € netto verbunden.

Aufbauend darauf wurde im zweiten Quartal 2023 eine Langfriststrategie vorgestellt, die sowohl die flächenmäßige Erweiterung als auch den dauerhaften Betrieb als innovationsorientierter Science- und Businesspark festlegt. Die hierfür erforderlichen Investitions- und Betriebsmittel sind über die Gesellschafterinnen abzubilden; Umfang und Zeitpunkt stehen noch nicht abschließend fest.

Im Jahr 2024 konnten wesentliche Umsetzungsschritte angestoßen und Fördermittel erfolgreich akquiriert werden. Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (seit August 2020) und dem Wirtschafts- und Strukturprogramm für das Rheinische Zukunftsrevier wurden grundlegende Rahmenbedingungen geschaffen, die inzwischen in ein Regelprogramm überführt werden. Für Brainergy Hub, Startup Village und Energiesystem konnten konkrete Förderprojekte gesichert werden; beim Hub (inklusive Technikumshallen, S1-Labor und Mobility Hub) wurde eine Förderung von 100 % erreicht. Das Startup Village wird aktuell mit 90 % gefördert (bei Verlängerung ab 2026: 97,5 %), das Energiesystem mit 40 %.

Trotz der Erfolge in der Fördermittelakquise konnte bislang kein Zugang zu Fördermitteln zur Finanzierung der grundständigen Gesellschaftskosten (nicht förderfähiges Personal, Geschäftsführung, Beratung, Miete) in Höhe von rund 1,0 Mio. € p. a. identifiziert werden. Zusammen mit den aufgrund der Zinswende gestiegenen Finanzierungskosten von rund 2,0 Mio. € p. a. ergibt sich ein strukturelles Defizit von etwa 3,0 Mio. € p. a., das derzeit nur teilweise durch Grundstücksverkäufe gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden und werden durch Geschäftsführung und Gesellschaftervertreter Handlungsoptionen zur Verstetigung des Brainergy Park Jülich entwickelt und u. a. mit den Ansprechpartnern im Fachressort des Wirtschaftsministeriums erörtert. Gelingt es nicht, eine Finanzierung der grundständigen Gesellschaftskosten zu sichern, kann das Leistungsbild der Brainergy Park Jülich GmbH in der bisherigen Form nicht aufrechterhalten werden.

Den bisherigen Verlusten stehen indirekte Kompensationseffekte gegenüber: die Sicherung und Schaffung zukunftsfester Arbeitsplätze, direkte und indirekte Steuereinnahmen, Bevölkerungszuwächse sowie eine effiziente Auslastung kommunaler Infrastruktur. Zur Plausibilisierung wurde die Studie „Regionalökonomische und fiskalische Effekte des Brainergy Park Jülich bis 2043“ durch die Prognos AG erstellt. Unter der

Annahme der Weiterentwicklung des Standorts weist das Gutachten bis 2043 fiskalische Effekte von rund 390 Mio. € aus – davon ca. 204 Mio. € für die drei Gesellschafterkommunen und 97 Mio. € für die übrigen Kreiskommunen. Die Studie bestätigt, dass unter Einbezug dieser Sekundäreffekte eine „schwarze Null“ erreichbar ist.

Mit Brainergy Hub, Startup Village und Energiesystem wurden die Grundlagen geschaffen, zukünftige Gewerbeflächen höherpreisig und damit wirtschaftlicher zu vermarkten. Stand August 2025 ist es gelungen, die für die Zielerreichung (Masterplan 2018) notwendigen Fördermittel einzuwerben und die Umsetzung zu starten. Sollten Kostenüberschreitungen auftreten, die nicht durch Förderbudgets gedeckt sind, könnten erhebliche Mehrausgaben entstehen.

Aufgrund der in der Region Aachen marktüblichen Preise ist eine vollständig kostendeckende Entwicklung und Vermarktung der Gewerbeflächen nicht zu erwarten. Zudem ergeben sich aus der archäologischen Begleitprospektion zusätzliche Anforderungen an großflächige Prospektionen des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege, die im Einzelfall abzuwägen sind.

Die Überlagerung von Gewerbeflächenentwicklung, Hoch- und Tiefbau, städtebaulicher Masterplanung, innovativen Energie- und Speichersystemen sowie der Förderung von gründungs- und technologieaffinen Rahmenbedingungen erhöht die Projektkomplexität erheblich und birgt trotz eines ausdifferenzierten Projekt- und Schnittstellenmanagements substanzielle Risiken.

Weitere Risiken ergeben sich aus dem globalen wirtschaftlichen Umfeld (Energiepreise, Zinsniveau, Lieferketten). Eine anhaltende Eintrübung könnte die Nachfrage nach Gewerbeflächen dämpfen. Gleichwohl ist derzeit eine stabile Nachfrage im Brainergy Park Jülich festzustellen, da viele Unternehmen die Situation für strategische Neuaufstellungen und Standortverlagerungen nutzen.

Etwaige Verluste aus der Wirtschaftsförderungsmaßnahme Brainergy Park Jülich sind in den kommunalen Haushalten zu berücksichtigen oder über Betriebskostenzuschüsse zu kompensieren; dem stehen erhebliche – zeitverzögerte – Sekundäreffekte gegenüber. Die Zahl paralleler Strukturwandelprojekte in deutschen Braunkohlerevieren erhöht den Wettbewerb um Führungskräfte und Fachpersonal, wodurch Personalbindung und -entwicklung an Bedeutung gewinnen.

Die Wirtschaftsplanung ab 2025 kalkuliert mit einem durchschnittlichen Zinsniveau von 4 %. Angesichts des hohen Fremdkapitalbedarfs führt dies zu einem deutlich negativen Zins- und Betriebsergebnis. Die Kombination aus Zinslast, nicht förderfähigen Projektkosten und einem derzeit nicht förderfähigen Personalanteil birgt das Risiko eines strukturellen Defizits. In regelmäßigen Jour-fixes diskutieren Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender Gegenmaßnahmen.

Unterjährig ist fortlaufend zu prüfen, ob der Liquiditätsrahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs ausreicht oder zusätzliche liquiditätssteigernde Maßnahmen der Gesell-

schafter erforderlich sind. Flächenerweiterungen setzen zwingend weitere Liquiditätszuführungen und passende Fördermittel voraus. Durch den Abverkauf von Gewerbeflächen fließt der Gesellschaft kontinuierlich Liquidität zu. Die Vermarktung unterliegt jedoch konjunkturellen Schwankungen und lässt sich nicht sicher prognostizieren.

Mit dem Förderprogramm „Nachhaltige Wirtschaftsflächen im Rheinischen Revier“ steht ein grundsätzlich geeignetes Instrument zur Verfügung, um das erfolgreiche Konzept des Brainergy Park Jülich in der Fläche weiterzuentwickeln. Sollten die finalen Förderbedingungen eine Umsetzung nicht erlauben, sind alternative Förder- und Finanzierungswege zu prüfen.

Jülich, den 29. Oktober 2025

Frank Drewes	Prof. Dr.-Ing. Bernhard Hoffschmidt
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Landgemeinde Titz

Anlage 3
zum Beteiligungsbericht

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Grundlagen des Unternehmens

a. Firma, Rechtsform, Handelsregister

Firma:	NEULAND HAMBACH GmbH
Sitz:	Am Schlehdorn 5 - 7, 50189 Elsdorf
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Handelsregister:	Amtsgericht Köln HRB 102750

b. Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis).

c. Unternehmensgegenstand

Die GmbH ist von ihren Gesellschaftern, den Anrainerkommunen des Tagebau Hambach – Elsdorf, Jülich, Kerpen, Merzenich, Niederzier und Titz – gegründet und beauftragt worden, Maßnahmen der zukunftssicheren Strukturentwicklung im Bereich des Tagebaus und seines Umfeldes durchzuführen. Es geht um Raumentwicklung und die lebenswerte Gestaltung der Region, um Zukunftsperspektiven durch innovative Projekte im Interesse und zum Wohle aller Bürger auf dem Gebiet der Gesellschafterkommunen. Der Gesellschaftszweck wurde nochmal ergänzt, um den Unternehmensgegenstand: Umsetzung von Projekten im Bereich Erneuerbare Energien, u.a. durch die Beteiligung an Unternehmen.

d. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro).

e. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat sowie
- die Gesellschafterversammlung.

II. Wirtschaftsbericht

a. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Fläche des Abbaugebiets umfasst einschließlich der Außenkippe (Sophienhöhe) eine Gesamtfläche von rd. 8.500 ha. In den ursprünglich genehmigten Planungen war ein Betrieb des Tagebaus bis zur Mitte des Jahrhunderts vorgesehen. Auf Empfehlung der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission Wachstum Beschäftigung und Strukturwandel (KWSB, Januar 2019) hat der Bund im Rahmen der Gesetzgebung einen vorzeitigen Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 beschlossen. Am 04.10.2022 hat sich das Wirtschaftsministerium des Landes NRW mit dem Wirtschaftsministerium des Bundes und der RWE AG auf politische Eckpunkte für das abermalige Vorziehen des Kohleausstiegs um acht Jahre auf 2030 verständigt.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Mit den Betreibern der Kraftwerke und Tagebaue wurde ein Stilllegungspfad ausgehandelt, der dem Wunsch der KWSB-Rechnung trägt, den Hambacher Forst zu erhalten. In der Konsequenz kommt der Tagebau Hambach bereits bis zum Jahr 2029 zu einem vollständigen Stopp.

Auf dieser Grundlage hat das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2021 und 2023 Leitentscheidungen zum Rheinischen Revier vorgelegt. Diese stellen fest, dass es insbesondere im Umfeld des Tagebau Hambach zu großen Veränderungen kommen wird. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung bis hin zur Anlage des Tagebausees werden insgesamt früher erfolgen und die Region darüber hinaus die wirtschaftlichen Folgen der Beendigung des Bergbaubetriebes zu bewältigen haben.

Die Leitentscheidung des Landes formuliert im ersten Entscheidungssatz das Ziel, die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft" zu entwickeln und die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum zu verbinden, um damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen.

Die Planungsdetails sind im regionalen und lokalen Kontext zu behandeln. Die Planungsträger, Braunkohlenausschuss und Regionalrat, müssen gemeinsam mit den Kommunen den planerischen Rahmen schaffen. Das Land sieht in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung bei den interkommunalen Tagebauumfeldverbünden, wie der Neuland Hambach, eine zentrale Funktion.

Die skizzierte Herausforderung übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschafterkommunen, so dass die Neuland Hambach darauf ausgerichtet ist öffentliche Fördermittel für die Region und die Finanzierung der eigenen Tätigkeiten zu akquirieren.

Die dafür maßgebliche Förderkulisse – ohne andere außer Acht zu lassen – bietet das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen. Zur Operationalisierung der Förderung, insbesondere der investiven Maßnahmen, werden hierüber im Wesentlichen bestehende Förderrichtlinien des Bundes und des Landes verstärkt (etwa die Städtebauförderung). Für konsumtive Aufgaben hat der Bund das Bundesprogramm STARK erlassen, das speziell für die Situation der Kohleregionen konzipiert wurde und eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Transformation dieser Regionen unterstützen soll. Einer direkten Förderung über die Bundesrichtlinie STARK muss das jeweilige Bundesland – hier NRW – jeweils seine Zustimmung erteilen.

Das Land NRW hat im März 2021 mit Blick auf die STARK Richtlinie mit den Kommunen im Kernrevier ein „Konzept für eine personelle Entlastung der kommunalen Akteure bei der Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier" verhandelt. Das Konzept sieht vor, dass die Tagebauumfeldverbünde eine Grundfinanzierung als Kostenäquivalent zu je einem Strukturwandelmanager pro Gesellschafterkommune erhalten können. Voraussetzung ist, dass mit einem Antrag an den Bund ein entsprechendes Projekt begründet wird. Die Förderung erfolgt für vier Jahre. Im Rahmen der STARK-Richtlinie kann nach der Förderkategorie 6 der Betrieb einer öffentlichen Strukturentwicklungsgesellschaft gefördert werden.

Am 27. April 2021 unterzeichnete des Land NRW mit der Region den sogenannten Reviervertrag (der 2023 fortgeschrieben wurde). Darin wurde die Förderkulisse aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen in NRW in einen regelhaften Prozess, mit aufeinander folgenden themenbezogenen Projektaufrufen bzw. Förderangeboten überführt.

ELEKTRONISCHE KOPIE

b. Geschäftsverlauf

Die NEULAND HAMBACH GmbH hat ihren Geschäftsbetrieb am 1. September 2020, zu dieser Zeit noch unter der Firma „Strukturentwicklungsgesellschaft (SEG) Hambach GmbH", aufgenommen. Boris Linden wurde zum Geschäftsführer bestellt. Seit dem 14. Oktober 2021 ist die Strukturentwicklungsgesellschaft unter „NEULAND HAMBACH GmbH“ im Handelsregister eingetragen.

Die Räte der Gesellschafterkommunen haben die GmbH damit betraut, Maßnahmen der Strukturentwicklung im Interesse und zum Wohle aller Bürger im Bereich des Tagebaus Hambach durchzuführen. Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung entsprechend angewiesen, den Beschluss der Räte zur Betrauung der Gesellschaft mit der Erbringung definierter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) zu beachten.

Der Braunkohlenausschuss hat die Neuland Hambach beauftragt, die Belange der Anrainerkommunen bei der Erstellung des Braunkohlenplans zu bündeln und mit einem detaillierteren Rahmenplan Festlegungen und Ziele zu formulieren, die für nachfolgende Verfahrensschritte und Betriebspläne Vorgaben machen. Der Rahmenplan wurde 2024 öffentlich vorgestellt. Er hat wesentlich Eingang in den Braunkohlenplan gefunden, der im Juni 2024 beschlossen und im Dezember 2024 genehmigt wurde. Gleiches gilt für den Abschlussbetriebsplan, der sich aktuell noch in der Genehmigung befindet.

Nach wie vor liefen in 2024 die beiden Förderprojekte „SEG Strukturentwicklungsgesellschaft“ (STARK, Projektvolumen 2.100.000,00€, Eigenanteil 5%) und „Ringschluss Hambach“ (Rahmenrichtlinie NRW, Projektvolumen 709.730,58€, Eigenanteil 7,5%).

Das NRW Städtebauministerium (MHKBD) bietet allen Kommunen und Tagebauumfeldverbünden im Rheinischen Revier das sogenannte Dialogverfahren an, um die bestehende Projektideen im Dialog mit Förder- und Beratungsstellen zu erörtern. Das Ministerium begleitet das Dialogverfahren mit der Starke Projekte GmbH, mit der die Neuland Hambach GmbH am 2. November 2022 die Vereinbarung über eine zukünftige Zusammenarbeit unterzeichnet hat.

Die Starke Projekte GmbH begleitet die vorinvestive Planung von mehreren Projektvorhaben, die einen städtebaulichen Schwerpunkt haben. Hierzu gehören das „Besucher- und Informationszentrum auf der Sophienhöhe“, die „Inszenierungsanlagen am Einleitbauwerk“ sowie der Kulturpark Manheim, zu dem die ehemalige Kirche in Manheim-Alt zählt.

Eine ähnliche Begleitstruktur hat das Umwelt- und Verkehrsministerium NRW (MUNV) für die Qualifizierung von denjenigen Projekten eingerichtet, die durch das MUNV begleitet werden. Hier berät „PD – Berater der öffentlichen Hand“ bei der Qualifizierung der Projekte „Naturerlebnis Sophienhöhe“, Hambach Loop“ und Ökosystemverbund Hambach“.

Die Neuland Hambach GmbH hat Anfang September 2024 das STARK-Förderprojekt „Begegnung Hambach“ beim BAFA eingereicht. Es wurden Gesamtmittel in Höhe von 1.152.325,71 € beantragt. Herzstück des Vorhabens sind die Projekttage der „tu! Hambach“ (Temporäre Universität). In den Jahren 2023/24 haben unter diesem Titel bereits erfolgreiche Pilot-Projekttage stattgefunden. Mit der beantragten Förderung wollen Neuland Hambach und seine Netzwerkpartner:innen die tu! Hambach zu einem beständigen/langfristigen Format für Öffentlichkeitsbeteiligung und Wissenstransfer im Strukturwandel entwickeln und hierfür ein starkes Netzwerk aufbauen und etablieren. Das erprobte Konzept der tu! Hambach wird als beständiges Angebot weiter ausgearbeitet. Es soll eine Plattform entstehen, auf der sich eine breite und wachsende Akteurs-Struktur konti-

ELEKTRONISCHE KOPIE

nuierlich austauscht, vernetzt und gemeinsam das Programm und die Themen von Aktionstagen fortlaufend entwickelt, vorantreibt und nachhaltig aufbereitet. Zu den Akteuren zählen u.a. Institutionen, Hochschulen und Universitäten, Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftliche Akteure sowie die öffentliche Verwaltung.

Mit einer 100% Förderung des Landes NRW in Höhe von 200.000 € hat die Neuland Hambach GmbH (in Abstimmung mit den beiden anderen Tagebauumfeldverbünden) eine planungs- und bergrechtliche Machbarkeitsstudie zur frühzeitigen Nutzung der Sicherheitszone und der temporären Tagebauseemulden im Rheinischen Revier erarbeitet. Die schrittweise Nutzung der Sicherheitszonen bietet die Chance, die Tagebaufolgelandschaft bereits vor Abschluss der Seewerdung erlebbar zu machen. Dazu zählen Seezugänge, Wege in die Sukzessionslandschaft oder modulare Bauten. Mit der Machbarkeitsstudie werden Voraussetzungen beschrieben, um diese frühen Nutzungen mit den hohen Anforderungen an Sicherheit und Bergrecht zu verbinden.

Das Land NRW und RWE haben die gemeinsame Gesellschaft Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) gegründet, die sich der Nachnutzung ausgewählter, komplexer RWE-Standorte widmet. Ihr Ziel ist es, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen und Tagebauumfeldverbünden, attraktive Nachnutzungsperspektiven für die RWE-Standorte zu erarbeiten. Durch den Kohleausstieg verfügt RWE über Grundstücke, die perspektivisch betrieblich nicht mehr erforderlich sein werden. Für den Standort „Tagesanlagen Hambach & Kohlebunker" haben die Gemeinde Niederzier, die Neuland Hambach GmbH und die PSW eine Konsensvereinbarung geschlossen, die die Zusammenarbeit und das Vorgehen zur Bearbeitung des Standortes regelt. In einem ersten Schritt erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme des Standortes und anschließend die Erarbeitung eines Strukturkonzeptes, das nunmehr als Grundlage für die Bauleitplanung dienen kann.

Neuland Hambach unterstützt den zügigen Ausbau von erneuerbaren Energien im Rheinischen Revier und hat sich in diesem Sinne im Rahmen des Gigawattpaktes mit dem Land NRW erklärt. Gemeinsam mit der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH (RWOD) plant und betreibt die Neuland Hambach GmbH Photovoltaik- und Windenergieprojekte auf den Flächen des Tagebaus Hambach zur Stromerzeugung. Die Neuland Hambach GmbH hat entsprechend 49 % der Anteile an der Projektgesellschaft „RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG" erworben, die zuvor von der RWOD gegründet wurde. Diese Gesellschaft betreibt bereits im Tagebau Hambach zwei große Solaranlagen – eine davon mit integriertem Batteriespeicher. Diese Anlagen liefern zusammen in der Spitze eine elektrische Leistung von ca. 50 MW. Weitere Anlagen sind vorgesehen.

Die Beteiligung ist im Anlagevermögen der Bilanz mit 18.165.097,82 € ausgewiesen und erhöht das Gegenkonto der Verbindlichkeiten entsprechend. Die Kapitalisierung der Projektgesellschaft in Höhe der quotalen Beteiligung der Neuland Hambach GmbH erfolgte durch eine Fremdfinanzierung mittels Darlehen über die Neuland Hambach GmbH als Gesellschafterin der Projektgesellschaft. Die Gesellschafterkommunen besichern das Darlehen im Wege einer anteiligen Bürgschaft und erhalten dafür Avalprovisionen. Die Höhe der Bürgschaft beträgt 1/6 von 80% des Darlehensbetrages.

ELEKTRONISCHE KOPIE

c. Darstellung der Lage (Ertrags-, Finanz-, Vermögenslage)

Die Gesellschafterversammlung hat für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 Wirtschaftspläne beraten und beschlossen, die jeweils Ausgleichszahlungen der Gesellschafter in die GmbH vorsehen. Bilanziell zielt der Wirtschaftsplan 2024 auf eine schwarze Null. Insgesamt umfasst er 2.134.919 €, inkl. öffentlicher Projektförderung, und geht von einer Ausgleichszahlung von 52.500 € je Gesellschafter aus. Der Wirtschaftsplan für 2025 hat ein Volumen von 2.173.316 € und sieht Ausgleichszahlungen in Höhe von 60.000 € je Gesellschafter vor.

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Gesellschaft und der RWE Power AG wurde am 13.09.2024 vorzeitig vom 01.10.2024 bis zum 31.12.2029 verlängert. Laut Vertrag unterstützt RWE die Gesellschaft durch Zahlung eines Betrags von 170.000 € pro Vertragsjahr. Darüber hinaus unterstützt RWE die Arbeit der Gesellschaft mit Planungs- und Sachleistungen, fachlicher Unterstützung oder Bereitstellung von Räumlichkeiten.

Die im Wirtschaftsplan 2024 angesetzten Personalausgaben von insgesamt 609.817 € wurden mit tatsächlichen Ausgaben von 605.797 € leicht unterschritten.

Durch die Beteiligung an der Projektgesellschaft sind Ausgaben für Investitionen in Höhe von 18 Mio € entstanden, welche über Darlehen finanziert werden. Dadurch sind die Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr entsprechend höher.

Das Sachanlagevermögen hat sich nur geringfügig durch die planmäßigen Abschreibungen verändert. Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr insbesondere durch geleistete Teilzahlungen an Planungsbüros gestiegen.

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 115.546,66 € erzielt. Das Ergebnis ist maßgeblich auf die Beteiligung an der Projektgesellschaft zurückzuführen.

III. Prognosebericht

Das Gesamtvolumen der beantragten STARK-Förderung beträgt ab 2023 jährlich etwa 525.000 €. Es geht in erster Linie um Personalkostenförderung. Die STARK SEG-Förderung, die im Jahr 2021 mit einer Laufzeit von vier Jahren begonnen hat, bietet die Möglichkeit mehrfacher Verlängerungen, jeweils um weitere vier Jahre. Der Antrag auf Anschlusszuwendung wurde fristgerecht 2024 gestellt.

Ein weiteres STARK-Förderprojekt „Begegnung Hambach“ (tu! Hambach) wurde 2024 beim BAFA beantragt. Im Frühjahr 2025 wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn (VZM) vom BAFA bewilligt. Die förmliche Zuwendungsbescheid wird derzeit noch erwartet.

Im Jahr 2025 geht die vorinvestive Planung und Qualifizierung der oben genannten Projekte („Besucher- und Informationszentrum“, „Inszenierungsanlagen am Einleitbauwerk“, „Kulturpark Manheim inkl. Kirche“, „Naturerlebnis Sophienhöhe“ und „Ökosystemverbund Hambach“) weiter. Eine Einreichung der entsprechenden Förderanträge ist für 2026 vorgesehen. Parallel sind weitere Fragestellungen - Genehmigungsplanung; bergrechtliche Einzelfallprüfung und Flächensicherung - zu klären.

Das Projekt „Ringschluss Hambach“ ist noch bis 2027 gefördert und bereitet die ersten investiven Bauabschnitte des Radweges „Hambach Loop“ vor.

Im Tagebau hat RWE mit dem Bau einer neuen Photovoltaikanlage begonnen, die die bestehenden (2024 ans Netz gegangenen) Anlagen ergänzt.. Auf einer rund 12 Hektar

ELEKTRONISCHE KOPIE

großen Fläche werden über 22.000 Solarmodule installiert. Sie werden über eine Leistung von 13,9 Megawatt peak (12 MW ac) verfügen. Im Rahmen der Beteiligung an der Projektgesellschaft „RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“, wir die Neuland Hambach GmbH die Möglichkeit erhalten, sich auch an der neuen Photovoltaikanlage zu beteiligen, sobald der Bau abgeschlossen ist. Ihren Betrieb soll die neue Photovoltaikanlage in der zweiten Jahreshälfte 2025 aufnehmen.

IV. Chancen- und Risikobericht

Wie oben beschrieben, hat der Braunkohlenausschuss den Braunkohlenplan im Juni 2024 beschlossen. Im Dezember 2024 wurde er genehmigt. Der Abschlussbetriebsplan befindet sich aktuell in der Genehmigung. Der Braunkohlenplan für die Rheinwassertransportleitung ist ebenfalls bereits beschlossen. Die Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes – und damit der Baubeginn – stehen unmittelbar bevor. Der Braunkohlenplan für den Seeablauf wird voraussichtlich im Juni 2025 genehmigt. Anschließend beginnt die Planfeststellung für den Tagebausee. Das sind die förmlichen Plan- und Genehmigungsverfahren für die betriebliche Planung (die sich an den Tagebaubetreiber RWE richten). Die öffentliche Planung der Neuland Hambach GmbH baut auf die betriebliche Planung auf. Insofern ist auf den immensen Zeitdruck der Planverfahren hinzuweisen.

Der Braunkohlenausschuss hat daher am 14.6.2024 beschlossen, ein Koordinierungsgremium Hambach einzurichten, dass die Umsetzung der Rahmenplanung der Neuland Hambach in die weiteren Prozesse der Plan- und Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Die technischen Aspekte, die in der o.g. planungs- und bergrechtlichen Machbarkeitsstudie zur frühzeitigen Nutzung der Sicherheitszone und der temporären Tagebauseemulden im Rheinischen Revier erarbeitet wurden, sollen ab 2025 in einem neuen Arbeitskreis „Zwischennutzung“ unter Beteiligung der Tagebauumfeldverbünde, der RWE Power AG, der Landesplanung sowie der Planungs- und Aufsichtsbehörden und dem geologischen Dienst, kontinuierlich bearbeitet werden.

Für die Umsetzung der kommunalen Ziele in der Rekultivierung braucht es über einen langen Zeitraum umfänglichere Prozesse inklusive externer Beratungsleistungen und Bürgerbeteiligung und schließlich ausreichende Investitionen. Die GmbH wird die dafür notwendigen Mittel über öffentliche Förderprojekte akquirieren müssen. Die mit der Fortschreibung des Reviervertrages verbundene Neujustierung des Fördersystems wird den Tagebauumfeldern zu Gute kommen, da dialogorientierte und räumlich fokussierte Formate avisiert werden. Zu beobachten bleibt, wie die „Projektnehmerfähigkeit“ der GmbH und Ihrer Gesellschafterkommunen erhöht werden kann.

Unter dem Titel „Beschleunigungs- und Vereinfachungsmaßnahmen“ hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie mit rechtlichen Unterstützungsleistungen, der Schaffung rechtlicher und prozessualer Vereinfachungen für die Bewilligungsbehörde, der Erstellung von Handreichungen und der Durchführungen von Schulungen konkrete weitere Schritte für eine Vereinfachung und Beschleunigung vorgesehen.

Sowohl für die Landeskomponente als auch für die Bundesrichtlinie STARK gibt es aktuell die Möglichkeit der Kofinanzierung für Kommunen, die weder abundant sind noch eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt niedrige Arbeitslosenquote vorweisen. Die entsprechenden Erlasse sind bis Juni 2025 befristet. Die Landesregierung arbeitet an einer Verlängerung der Kofinanzierungsmöglichkeiten und einer Verbesserung der Förderbedingungen.

ELEKTRONISCHE AKTE

Die Förderung von investiven Vorhaben konnte bisher erst auf Basis einer vergleichsweise detaillierten Planung auf Basis von Leistungsphase 3 der HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) beantragt werden. Nunmehr können investive Vorhaben auch bereits auf Basis einer Vorplanung und Kostenschätzung entsprechend der Leistungsphase 2 der HOAI beantragt werden. Vorhaben, die diese Entwicklungsstufe bereits erreicht haben, können direkt in eine Förderung gebracht und eine entsprechende Planungssicherheit für die Antragstellenden erreicht werden.

Vorhaben, die die Leistungsphase 2 noch nicht erreicht haben, können nach wie vor zunächst ein vorinvestives Planungsvorhaben beantragen. Zur Optimierung von vorinvestiven Planungsvorhaben erarbeitet die Bezirksregierung Köln ein möglichst formalisiertes und standardisiertes Antragsverfahren. Dadurch sollen möglichst niedrigschwellig die voraussichtlichen Ausgaben ermittelt und auf dieser Basis eine sehr zügige Bewilligung erreicht werden.

Kommunen und kommunale Gesellschaften erhalten außerdem die Möglichkeit, die baufachliche Prüfung selbständig durchzuführen. Dies entlastet die Bewilligungsbehörde erheblich und beschleunigt so die Verfahren.

Darüber hinaus wurden Anforderungen für die Zuwendungsempfangenden hinsichtlich beispielsweise Belegvorhaltepflicht, Verwendungsnachweis etc. auf das Minimum der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung reduziert.

Der Wirtschaftsplan 2025 sieht Personalausgaben von insgesamt 774.459 € vor. Die Sachausgaben wurden in Summe mit 400. 819 € und Dienstleistungen mit einer Höhe von 938.138 € angesetzt.

Elsdorf, den 10. Juni 2025

NEULAND HAMBACH GmbH

Boris Linden

Geschäftsführer

ELEKTRONISCHE KOPIE